

Sonderdruck aus

**Studien
zur Wiener Geschichte**

Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien
Band 59

Herausgegeben von

Ferdinand Opll



Selbstverlag des Vereins für Geschichte der Stadt Wien
Wien 2003

Sonia Horn

Wiener Hebammen 1643–1753

I. Quellen S. 38. – 1. Archiv der Universität Wien S. 38. – 2. Wiener Stadt- und Landesarchiv S. 42. – 3. Österreichisches Staatsarchiv - Allgemeines Verwaltungsarchiv S. 43. – 4. Diözesanarchiv Wien und Pfarrarchive S. 43. – II. Zeitlicher und örtlicher Rahmen S. 46. – 1. Begrenzung des Zeitraumes S. 46. – 2. Die räumliche Begrenzung S. 47. – III. Hebammen und Kirche S. 48. – IV. Hebammen und Medizinische Fakultät S. 52. – 1. „...notandum quod ab origine facultatis Viennensis non constat unquam aliquando obstetricum fuisse examinatum. Sed sequuntur plures.“ S. 52. – 2. Die Dienstordnung von 1711 S. 60. – 3. Hebammen als Mitglieder der „civitas academica“ S. 66. – 3.1. Die „Causa Steickhart“ S. 68. – 3.2. Die Steuerangelegenheit von 1744 S. 71. – V. Ausbildung und Tätigkeitsbereiche der Wiener Hebammen S. 75. – 1. Die Ausbildung S. 75. – 1.1 Die Inskription/Immatrikulation S. 75. – 1.2. Die Lehrzeit S. 77. – 1.3. Die Prüfung S. 80. – 1.4. Veränderungen nach 1748 S. 82. – 2. Tätigkeitsbereiche von Hebammen S. 86. – 2.1. Territoriale Abgrenzung S. 86. – 2.2. „Auswärtige“ Hebammen S. 88. – 2.3. Freiberufliche Hebammen S. 90. – 2.4. Angestellte Hebammen S. 94. – 2.5. Gutachterinnen S. 99. – 2.6. Die Tätigkeit als Meisterin S. 99. – VI. Schlussbemerkungen S. 100.

Die Entwicklung der medizinischen Fakultät zu einer allgemein anerkannten Kontroll- und Zulassungsinstanz war bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen. Rechtlicher Ausgangspunkt hierfür war ein Erlass des Passauer Bischofs Georg I von Hohenlohe (1390–1423) aus dem Jahr 1407, der ihr das Recht einräumte, Heilkundige, die die Behandlung von Krankheiten mit innerlich wirkenden Arzneimitteln (= „cura interna“) in der Diözese Passau ausüben wollten, zu approbieren. Als Strafe für Zuwiderhandelnde wurde die Exkommunikation angedroht, die auch mehrfach erfolgte. Schritt für Schritt wurde diese, zunächst nur auf Basis des Kirchenrechtes gültige und auch ausgeübte Norm, immer weiter ausgedehnt. Mit der Bestätigung der Privilegien der medizinischen Fakultät um 1465 wurde sie auch von der weltlichen Obrigkeit akzeptiert und für die Stadt Wien bestätigt¹. Weitere wesentliche

¹ Über medizinische Berufsgruppen und Therapieformen der traditionellen europäischen Medizin s. Sonia HORN, Des Propstes heilkundlicher Schatz. Medizinische Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts in der Bibliothek des ehem. Augustiner-Chorherrenstiftes St. Pölten (=Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 9, 2002) 31-79. Ausführliches über die Entwicklung der medizinischen Fakultät zu einer allgemein anerkannten Kontroll- und Zulassungsinstanz s. Sonia HORN, Approbiert und examiniert. Die Wiener medizinische Fakultät und nicht-akademische Heilkundige in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Phil. Diss. Univ. Wien (2001) 49-148. AFM = Acta Facultatis Medicinae Universitatis Vindobonensis; AR = Alte Registratur; AVA = Allgemeines Verwaltungsarchiv; LThK = Lexikon für Theologie und Kirche; ÖStA = Österreichisches Staatsarchiv; StHK = Studienhofkommission; UAW = Archiv der Universität Wien; WStLA = Wiener Stadt- und Landesarchiv

Schritte bei der Ausdehnung der berufsrechtlichen Jurisdiktion der Wiener medizinischen Fakultät stellen die Privilegienbestätigung von 1517 und die erneuerten Statuten von 1518 dar. Bader und Wundärzte, die in Wien arbeiten wollten, wurden nach der Meisterprüfung von der medizinischen Fakultät durch eine weitere Prüfung approbiert. Apotheken sollten zumindest einmal im Jahr visitiert werden, aber auch Augenärzte und Steinschneider mussten sich einer Prüfung unterziehen, um ihre Tätigkeit rechtmäßig ausüben zu können. Die Fakultät wurde beauftragt, für die kostenlose Betreuung der Armen durch eines ihrer Mitglieder zu sorgen. Dieser „Armenarzt“ übte sein Amt jeweils ein Jahr lang neben seiner üblichen Praxis aus. Wer dies jeweils war, wurde zu Jahresbeginn im Stephansdom öffentlich verkündet². Ein weiteres Mitglied der medizinischen Fakultät sollte sich um die Betreuung der an infektiösen Krankheiten leidenden PatientInnen kümmern. Aus diesem Auftrag infektiös Kranke zu betreuen entwickelte sich um 1552 das Amt des „Magister Sanitatis“. Dieser war nicht der „oberste bzw. überwachende“ Arzt der Stadt, wie dies in vielen deutschen Städten der Fall war³. Seine Aufgabe war es, infektiös Erkrankte internistisch zu betreuen. Er wurde dabei von eigens ausgebildeten Chirurgen unterstützt, die in der Sekundärliteratur vielfach als „Pestknechte“ in Verruf gerieten. Von diesen Chirurgen wurden sehr spezielle Kenntnisse erwartet, etwa die Behandlung von großflächigen Syphilisulzerationen, was besondere Fertigkeiten verlangte. Nichtinfektiös Erkrankte wurden vom „Magister Sanitatis“ und seinen Mitarbeitern nicht versorgt. Damit sollte sichergestellt werden, dass eine Infektionsübertragung durch medizinisches Personal nicht erfolgen konnte. Diese Tätigkeit barg selbstverständlich ein hohes Erkrankungsrisiko und wurde meist von jungen Ärzten, die am Anfang ihrer Karriere standen, ausgeübt. Bei der Auswahl durch die medizinische Fakultät wurde auch darauf geachtet, dass der Betreffende weder eine Familie, noch einen Klientenstock zu versorgen hatte. Erfahrung in diesem Bereich brachte jedoch auch gute Chancen mit sich, als Landschaftsmedicus berufen zu werden⁴.

Während die Prüfung nicht-akademischer Heilkundiger in Wien ab 1517 verpflichtend war und auch dementsprechend gehandhabt wurde, war sie in den Erzherzogtümern ob und unter der Enns vorerst nicht verbindlich, wurde aber von einzelnen Gemeinden sowie von den niederösterreichischen Ständen bei der Anstellung verschiedener Heilkundiger verlangt. Ebenso verhielt es sich mit einigen nieder- und oberösterreichischen Apotheken, vor allem Landschaftsapotheken, deren regelmäßige Visitation durch die Fakultät von den Ständen verlangt wurde. Hinzu kamen forensische Gutachten, um deren Erstellung die medizinische Fakultät gebeten wurde. Mit der Bestätigung ihrer Privilegien von 1638 wurden Approbationen durch die Fakultät für nicht-akademische Heilkundige, die in den beiden Ländern tätig sein wollten, ebenso verpflichtend wie in Wien. Mit den Bestätigungen der verschiedenen Baderordnungen in den nachfolgenden Jahren erfolgte eine Vereinheitlichung der Rahmen-

² HORN, Approbiert und examiniert (wie Anm. 1); 106–123; 249–265.

³ Manfred STÜRZBECHER, The physici in German-speaking countries from the Middle-Age to the Enlightenment, in: The Town and the State Physician in Europe from the Middle Ages to the Enlightenment, hg. Andrew W. RUSSELL (=Wolfenbütteler Forschungen 17, Wolfenbüttel 1981), 123–130.

⁴ HORN, Approbiert und examiniert (wie Anm. 1); 135–138.



Abb. 1: Die schwangere Kaiserin Maria Leopoldine (1632–1649), 2. Gemahlin Kaiser Ferdinand III., Gemälde von Lorenzo Lippi im Kunsthistorischen Museum, Inv. Nr. GG 8119. Maria Leopoldine starb bei der Geburt ihres Kindes, Erzherzog Karl Josef. Foto: Kunsthistorisches Museum, Wien.

bedingungen für die rechtmäßige Ausübung von heilkundlichen Berufen. Die bis zu diesem Zeitpunkt zum Teil ziemlich unterschiedlichen rechtlichen Normen wurden nun vereinheitlicht und verloren ihre regionsspezifischen Charakteristika. Die Verwaltung des Gesundheitswesens wurde dadurch ebenfalls vereinheitlicht und zentralisiert; die medizinische Fakultät übernahm hierbei die Funktion einer berufsrechtlichen und normgebenden Instanz – eine Situation, die zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wenig Veränderungen zeigte.

Nachdem im Jänner 1644 auf Wunsch der Hebamme Elisabeth Haidin die erste Hebammenprüfung durch die medizinische Fakultät vorgenommen wurde, entwickelte sich diese zu einer Art „Standesvertretung“ der Hebammen. Die „hebambschaft“ wurde als „universitäre profession“ betrachtet. Positiver Effekt dieser Entwicklung war die Möglichkeit, dass die medizinische Fakultät die von ihr geprüften Hebammen gegenüber verschiedenen Instanzen, wie etwa dem Magistrat der Stadt Wien oder (noch) nicht geprüften Hebammen, rechtlich vertreten konnte. Die geprüften Hebammen wurden als Mitglieder der „civitas academica“ betrachtet und hatten daher, nach Meinung der Universität, auch Anspruch auf universitäre Privilegien, wie zum Beispiel die Befreiung von der „handtierungs- oder gewerbsteuer“ gegenüber der Stadt Wien⁶. Außerdem unterstanden sie dadurch der universitären Gerichtsbarkeit, vor allem in berufsrechtlicher Hinsicht. Gerade diese Tatsache machte jedoch die Kontrolle der Hebammen und ihres Lebenswandels durch die medizinische Fakultät möglich. Hatten Patientinnen oder deren Angehörige Beschwerden, zum Beispiel wegen einer mangelhaften Betreuung durch eine Hebamme, konnten sie sich an die medizinische Fakultät wenden, die die Angelegenheit überprüfte. Die von der Fakultät gefällten Entscheidungen erscheinen in der Regel gerechtfertigt, manchmal erwecken sie sogar den Eindruck, dass die Hebamme, vielleicht als Mitglied der „civitas academica“, gegenüber den „Normalbürgern“ begünstigt wurde. Diese Anlässe dienten vielfach jedoch auch dazu, Tätigkeitsbereiche von Ärzten und Hebammen abzugrenzen.

I. Quellen

1. Archiv der Universität Wien

Es ist also naheliegend und verständlich, dass die Aufzeichnungen der medizinischen Fakultät die ergiebigste Quelle zur Geschichte der Wiener Hebammen darstellen, und daher vor allem Material aus dem Archiv der Universität Wien herangezogen wurde. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Dekanatsberichte der medizinischen Fakultät der Universität Wien (*Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis*), die zum Teil von Leopold Senfelder, die ersten vier Bände von Karl Schrauf, ediert wurden:

UAW Cod. Med. 1.5 = AFM 1605–1676 (ed. Bd. 5 von Leopold Senfelder, 1910)

UAW Cod. Med. 1.7 = AFM 1677–1709 (ed. Bd. 6 von Leopold Senfelder, 1912)

⁵ Diese Bezeichnungen finden sich zum Beispiel in WStLA, AR 18/1744.

⁶ Ebenda.

UAW Cod. Med. 1.8 = AFM 1710–1725 (ed. Bd. 6 von Leopold Senfelder, 1912)

UAW Cod. Med. 1.9 = AFM 1721–1744 (ed. Sonia Horn, noch nicht publiziert)

UAW Cod. Med. 1.10 = AFM 1749–1763 (ed. Sonia Horn, noch nicht publiziert)

UAW Cod. Med. 1.15 = 1749–1776; dieser Band trägt den Titel „Rapulare actorum incltyae facultatis medicae Viennense ab anno 1745“ und enthält kurze Aufzeichnungen aus den Studienjahren 1744/45–1775/76 (noch nicht ediert)

Außerdem wurde folgendes Material benützt:

UAW Cod. Med. 3.1 = „Statuta Facultatis Medicae Archigymnasii Viennensis 1610–1621/41“

UAW Cod. Med. 3.2 = „Liber statutorum Facultatis Medicae 1716“ (auch als Garelli'sche Statuten oder „Statuta Garelli“⁷ bezeichnet⁸).

UAW Cod. Med. 5.2 = Archivprotokoll der medizinischen Fakultät 1413–1761

UAW Cod. Med. 9.4 = „Cathalogus obstetricorum ab anno 1751 usque ad annum 1822“

UAW Karton: „Akten des medizinischen Dokorenkollegiums 1365ff“

Der fünfte Band der Edition der medizinischen Fakultätsakten von Leopold Senfelder entspricht im wesentlichen den Anforderungen einer kritischen Edition. Die Eintragungen, die Hebammen betreffen, sind hier großteils korrekt übernommen, manchmal fehlen bei einzelnen Eintragungen kurze Passagen, wie zum Beispiel bei mehreren von Hebammen an die Fakultät gestellten Ansuchen, die Worte „cum libellum supplicem“⁹. Diese Edition ist also relativ problemlos zu verwenden, obwohl sich eine Kontrolle mit dem Original immer empfiehlt.

Die Edition der Jahre 1677–1724, also Band 6 von Senfelders Bearbeitung, scheint mehr die Intentionen des „Editors“ wiederzugeben, als den korrekten Quellentext. Eintragungen, die Hebammen betreffen, sind von Senfelder praktisch nicht berücksichtigt worden. Lediglich Passagen, die fragliche Kunstfehler durch Hebammen oder Kompetenzstreitigkeiten enthalten, wurden aufgenommen, diese jedoch meist sprachlich und im Ausdruck verfälscht. Problematisch ist auch die nur auszugsweise Wiedergabe von Entschließungen der Fakultät, die im Original mehrere Seiten umfassen und bei Senfelder stark gekürzt angeführt wurden.¹⁰ Fraglos verfälscht

⁷ Pius Nikolaus Garelli (1690–1739), mehrmals Dekan der medizinischen Fakultät, Präfekt der Hofbibliothek.

⁸ Ediert bei [Stephan ENDLICHER,] Die älteren Statuten der Wiener medizinischen Fakultät nebst einer systematischen Zusammenstellung der auf diese bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. (Wien 1847), 66–82.

⁹ Senfelder erklärt am Beginn seiner Edition: „Ebenso wurden an passenden Stellen die allzu schwulstigen Phrasen und Epitheta ornantia als für den Inhalt belanglos gestrichen“ (AFM Bd. 5, 1).

¹⁰ Vgl. dazu den im Abschnitt „Hebammen und Medizinische Fakultät“ behandelten Fall der Hebamme Steikartin und ihres Ehemannes, eines in Padua promovierten Arztes. Die Entschließung der Fakultät umfasst im Original fol. 341r–344r. Bei Senfelder wurde diese Eintragung stark gekürzt wiedergegeben, wobei wesentliche Passagen, die sehr interessante Informationen beinhalten, wie zum Beispiel die Diskussion um den Rechtsgrundsatz „quod uxor sequitur in foro mariti“, in die gekürzte Fassung nicht aufgenommen wurden.

diese Behandlung des Originaltextes den Inhalt und den Charakter der Eintragungen stark. Es ist allerdings zu bemerken, dass von diesen „Sparmaßnahmen“ auch Chirurgen und andere nichtakademische „niedere Heilpersonen“¹¹ betroffen sind.¹² Allerdings wurden von diesen „Kürzungen“ solche Eintragungen besonders stark erfasst, die Hebammen betreffen. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass Leopold Senfelder die am Beginn des 20. Jahrhunderts vom Großteil der Ärzteschaft vertretene Meinung vermitteln wollte, dass zu jeder Entbindung auch ein Arzt beigezogen werden müsste. Die Annahme, dass Senfelder die Bearbeitung unter zu dieser Zeit in der historischen Forschung-aktuellen Blickpunkten verfaßt haben könnte, erscheint jedoch nicht plausibel. Die von Karl Schrauf 1894 bis 1904 edierten ersten vier Bände der Fakultätsakten der Jahre 1399–1558 halten sich exakt an die Vorlage und berücksichtigen nahezu jedes Satzzeichen. Immerhin ist der Sinn jeder kritischen Edition die genaue Erarbeitung des Originaltextes.

Allerdings bemerkt Senfelder im Vorwort zum sechsten Band der Edition: „Das verspätete Erscheinen dieses Bandes möge damit entschuldigt werden, dass ein schweres Leid in der Familie durch lange Zeit meine Arbeitsfreude und Schaffenskraft hemmte“. Unter Berücksichtigung dieser Umstände soll hier kein Urteil über diese Bearbeitung gefällt werden. Der Band sollte als Auszug aus den Originalakten betrachtet und bei der historischen Bearbeitung dieses Zeitraumes im Hinblick auf die Ereignisse an der medizinischen Fakultät die Originalakten unbedingt herangezogen werden.¹³

Für den Zeitraum 1721–1725 wurden sowohl in UAW Cod. Med. 1.8 und UAW Cod. Med. 1.9. Eintragungen gemacht. Eine Überschneidung der Zeiträume der Aufzeichnungen fällt auch bei UAW Cod. Med. 1.2 und 1.3 für die Jahre 1490–1501 auf. Karl Schrauf, Editor dieser Jahrgänge, erklärt diese Tatsache damit, dass bereits im Jahre 1490 ein neues Buch für die Eintragungen vorhanden war und die Dekane nach ihrem Gutdünken den alten oder neuen Band verwendeten.¹⁴ In diesem Fall gibt es keine doppelten Eintragungen und auch keinen Unterschied im Charakter der Buchführung.

¹¹ Senfelder bezeichnet hiermit Bader, Chirurgen, Hebammen, Zahnärzte etc. Allerdings ist dies ein zu Senfelders Zeit gebräuchlicher Ausdruck. Vgl. dazu Leopold SENFELDER, Öffentliche Gesundheitspflege und Heilkunde. Die niederen Heilpersonen, in: Geschichte der Stadt Wien, Bd. 4 (1918), 237–249.

¹² Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis VI (1677–1724), ed. Leopold SENFELDER (1912) 1, Fußnote: „In diesem Bande wurden die Notizen über Einschreibung und Prüfung der Hebammen weggelassen. Auch sonst wurden belanglose Phrasen gestrichen“. Es blieben jedoch auch andere Eintragungen, die Hebammen betreffen, unberücksichtigt.

¹³ Für eine detaillierte Analyse der Hintergründe der Editionen der AFM s. Sonia HORN, Der Medizinhistoriker als Jäger, Sammler und Präparator: Die Edition der Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis von Leopold Senfelder und der Umgang mit Medizingeschichte zur Jahrhundertwende in Wien, in: Eine Wissenschaft emanzipiert sich. Die Medizinhistoriographie von der Aufklärung bis zur Postmoderne, hg. v. Ralf BROER (=Neuere Medizin- und Wissenschaftsgeschichte. Quellen und Studien 9, Pfaffenweiler 1999) 205–216; weiters: HORN, Examiniert und approbiert (wie Anm. 1), 31–37, 43–44, 74, 206–213

¹⁴ AFM II (1436–1501), ed. Karl SCHRAUF (Wien 1899), IV ff.

Für die Zeit von 1721–1725 verhält es sich anders. UAW Cod. Med. 1.8 erscheint gut geordnet, mit regelmäßigen Aufzeichnungen und Eintragungen von Prüfungen, Inskriptionen, Immatrikulationen und Abrechnungen am Ende jedes Jahres. Diese Rubriken betreffen auch Hebammen. Fallweise finden sich künstlerisch ausgeschmückte Blätter oder in einzelnen Jahren Eintragungen, die so kunstvoll geschrieben sind, dass man auch aufgrund von Schriftvergleichen geneigt ist, anzunehmen, dass hierfür ein Berufsschreiber eingesetzt wurde. Diese Eintragungen können also frühestens mit Ende des jeweiligen Jahres getätigt worden sein, sie erscheinen auch vom Inhalt her gereinigt.

UAW Cod. Med. 1.9 hingegen ist eine protokollartige Mitschrift aller Ereignisse des laufenden Jahres, Abrechnungen fehlen hier. Dieses Phänomen erklärt sich aus der Tatsache, dass mit der Einführung der neuen Statuten der medizinischen Fakultät durch den Dekan Pius Nikolaus Garelli 1719 (auch als Garelli'sche Statuten bekannt) das neu geschaffene Amt des „notarius“ besetzt wurde. Dieser hatte die Aufgabe, während der Sitzung – quasi als Schriftführer – sämtliche Agenden in seinem Buch aufzuschreiben.¹⁵ Möglicherweise wurde auch von diesen Aufzeichnungen eine Reinschrift verfaßt, wobei dieser Band die Jahre 1725–1749 (also exakt 25 Jahre) umfassen müsste. Das Buch könnte verloren gegangen sein, wobei es naheliegender wäre, dass es im Zuge der Arbeiten an der Studienreform von 1749 von der Studienhofkommission benützt wurde und nicht mehr an die Fakultät retourniert wurde.

Auffällig ist weiters das Fehlen der Jahre 1745–1749 in den Bänden, die als „acta facultatis medicae“ bezeichnet sind. UAW Cod. Med. 1.15, ein Band, der als „rapulare actorum inclytæ facultatis medicae Viennense ab anno 1745“ gekennzeichnet ist, stellt für diesen Zeitraum die einzige derartige Quelle dar. Ab 1749, dem Jahr der Universitätsreform, wurden wieder „reguläre“ Akten geführt, die allerdings einen völlig anderen Charakter haben, als das „Rapular“ und die vorherigen Bände der Fakultätsakten. Tatsache ist, dass diese „doppelte Buchführung“ eine eher unübliche Vorgangsweise für die Fakultätsakten der Universität Wien ist und wohl ein Charakteristikum der medizinischen Fakultät darstellt.

Der protokollartige Charakter von UAW Cod. Med. 1.9 birgt Probleme. Hier findet sich häufig nur die Erwähnung, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt behandelt wurde, dessen Inhalt bzw. das Ergebnis der Diskussion fehlt allerdings. Glücklicherweise existieren zwei Protokollbücher (UAW Cod. Med. 5.1 u. 5.2), in denen Eingaben an die Fakultät, zum Teil auch deren Ergebnisse und ähnliche Schriftstücke, mit denen man sich auseinandersetzte, aufgelistet wurden. Diese Eintragungen enthalten sehr kurze Zusammenfassungen des Inhaltes dieser Dokumente. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, einige der in den Akten erwähnten Tagesordnungspunkte zu bestimmen und weiter zu verfolgen. Sehr viele Eintragungen, die Hebammen betreffen, vor allem jene, die „Standardanliegen“ (zum Beispiel Ansuchen um vorzeitige Ablegung des Exams) zum Gegenstand haben, konnten nur mit Hilfe dieser Protokollbücher geklärt werden.

¹⁵ UAW, Cod. Med. 3.2: Titulus VI.-De notario facultatis.

Von wesentlichem Interesse für die Geschichte der Hebammen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind auch Abschnitte in den bereits genannten Garellischen Statuten (UAW Cod. Med. 3.2). Diese Statuten wurden unter dem Dekan Pius Nikolaus Garelli 1716 verfaßt, 1719 vom Herrscher bestätigt und schließlich öffentlich verlesen, womit sie Gültigkeit erlangten¹⁶. Die Statuten enthalten einen eigenen Abschnitt, der Hebammen betrifft.¹⁷

Im Karton „Akten des medizinischen Doktorenkollegiums 1365ff.“ fanden sich einige interessante Hinweise auf Hofresolutionen, die auch die Ausbildung von Hebammen berücksichtigen, mit deren Hilfe schließlich weitere Informationen auffindig gemacht werden konnten. In diesem Karton war auch das Schreiben der Hebamme Theresia Pokin vom 16. Juni 1741 aufbewahrt, in dem sie bestätigt, dass sie ihren Beruf nach der Prüfung nur außerhalb der Stadt ausüben würde.

2. Wiener Stadt- und Landesarchiv

Während andernorts Angelegenheiten wie Beschwerden über die Tätigkeit von Hebammen oder deren Dienststörungen häufig in den Aufzeichnungen der Magistrate, Pfarren oder ähnlicher Instanzen zu finden sind,¹⁸ hatte sich in Wien die medizinische Fakultät mit diesen Angelegenheiten zu befassen. Daher war es auch nicht verwunderlich, dass im Wiener Stadt- und Landesarchiv nur sehr wenig Material über Lebensumstände und Tätigkeit von Wiener Hebammen zu finden war. Interessante Hinweise über die Ausbildung von Hebammen sowie Dienstinstruktionen für Hebammen im Bürgerspital in der Stadt und im Spital zu St. Marx sind in den Bürgerspitalakten enthalten.

Weitere Informationen können auch den Totenbeschauprotokollen und Verlassenschaftsabhandlungen entnommen werden. Erstere wurden für diese Arbeit nicht als Quelle herangezogen, da der Schwerpunkt nicht auf dem Lebensweg einzelner Personen lag. Andererseits könnten gerade mit diesen Aufzeichnungen Beziehungen der „medical community“¹⁹ untereinander und zu anderen Bevölkerungsgruppen erfasst werden. Die Auswertung dieser Quelle würde eine interessante historische Studie ergeben, die noch zu schreiben wäre. Nach grober Durchsicht konnte festgestellt werden, dass sichtlich mehrere Frauen die Ausbildung zur geschworenen Hebamme absolviert hatten, den Beruf meist nach ihrer Heirat, etwa mit einem Handwerksmeister, jedoch nicht mehr ausübten.²⁰ Verlassenschaftsabhandlungen geben über den Vermö-

¹⁶ Vgl. [ENDLICHER], Statuten der medizinischen Fakultät (wie Anm. 8), 66–82.

¹⁷ UAW Cod. Med. 3.2: Titulus XXI-De obstetricibus.

¹⁸ z.B. Doreen EVENDEN, The midwives of seventeenth-century London (2000) 1–42.

¹⁹ Dieser Begriff soll die vielfachen Beziehungen und vor allem die persönlichen Verbindungen der medizinisch tätigen Personen in der Stadt bezeichnen.

²⁰ Diese Beobachtung wurde auch von Karin WALZEL bestätigt. Vgl. dazu: Karin WALZEL, Wiener Ärzte, Chirurgen und Hebammen im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte, Bd. 14 (Wien 1994), 211–231 und DIES., Private Wiener Ärztebibliotheken im 18. Jahrhundert (1720–1780). Eine statistische Untersuchung über Verlassenschaftsabhandlungen als Quelle zur Sozialgeschichte der Medizin. Phil. Dis., Univ. Wien (1995).

gensstand der verstorbenen Person meist sehr interessante Auskünfte. Auch die Tatsache, dass viele Verlassenschaften von Hebammen von der Universität Wien als Rechtsvertreter abgehandelt wurden, ist von großer Wichtigkeit. Allerdings war es das Ziel dieser Studie, vor allem die Tätigkeit der Wiener Hebammen zu untersuchen und die Rahmenbedingungen, in denen sie arbeiteten, zu beschreiben. Soziale Aspekte, wie Herkunft, gesellschaftliche Stellung, familiäre Verbindungen, Vermögen uvm. können vorerst nur ansatzweise vorgestellt werden – bleiben aber wesentliche Forschungsdesiderate.

3. Österreichisches Staatsarchiv – Allgemeines Verwaltungsarchiv

In den Akten der Studienhofkommission und der Hofkanzlei fanden sich interessante Details, vor allem zur Ausbildung von Hebammen. Folgende Bestände wurden benützt:

- Akten der Studienhofkommission, Karton 17, Sign.4, Medizin in genere
- Akten der Studienhofkommission, Karton 18, Sign.4, Medizin
- Akten der Hofkanzlei Allgemein, Karton IV, L 4 (Hebammen)

4. Diözesanarchiv Wien und Pfarrarchive

Obwohl erst seit 1794 die Verpflichtung der Pfarren bestand, bei Taufen auch die Namen der Hebammen anzuführen, finden sich diese Eintragungen in Taufbüchern verschiedener Wiener Pfarren bereits wesentlich früher. Diese Quellen sind für die Erarbeitung der Geschichte der Wiener Hebammen sehr wertvoll.

Üblicherweise wurden Taufen sehr bald nach der Geburt in der Kirche der Wohnsitzpfarre vorgenommen. Es bestand jedoch auch die Möglichkeit, dass Kinder in einer sogenannten „Personalpfarre“ getauft wurden. Personalpfarren waren in Wien etwa die Pfarre des Bürgerspitals oder die für den Hof zuständige Burgpfarre (St. Michael). Angehörige des Bürgerspitals, also Insassen, Angestellte oder jene Bürger, die eine ehrenamtliche Funktion für das Bürgerspital übernommen hatten, konnten in der Pfarrkirche des Bürgerspitals heiraten oder ihre Kinder dort taufen lassen, unabhängig davon, zu welcher Wohnsitzpfarre sie eigentlich gehörten.

Die Stadt Wien war bis 1783 in zwei Stadtpfarren eingeteilt, St. Stefan und Unsere Liebe Frau zu den Schotten. Als Personal- und Hauspfarren existierten die Pfarre des Bürgerspitals, die Burgpfarre für Angehörige des Hofes, Maria am Gestade, die zum Passauer Offizialat gehörte und die Pfarre des Deutschen Ritterordens. Vorstadtpfarren waren St. Ulrich, Gumpendorf (beide existieren seit dem 13. Jahrhundert), Leopoldstadt (seit 1670), Josephstadt (seit 1719), Liechtental (seit 1723), Wieden und St. Marx als Hauspfarre für die Spitäler St. Marx und Klagbaum.²¹

²¹ Rudolf GEYER, Handbuch der Wiener Matriken. Ein Hilfswerk für Matrikenführer und Familienforscher (1929) 7 ff.

Die Eintragungen der Namen der Hebammen, die bei der Geburt anwesend waren, lassen interessante Schlüsse zu. Es kann, freilich mit Einschränkungen, herausgefunden werden, wo welche Hebamme gearbeitet hat, ob sie innerhalb eines bestimmten Sprengels tätig war, oder ob sie sich in verschiedenen Bereichen der Stadt bewegte. Auch die ungefähre Zahl der Entbindungen kann bestimmt werden. Bei dieser Fragestellung muß jedoch davon ausgegangen werden, dass in den Taufbüchern nur jene Kinder festgehalten wurden, denen es nach der Geburt so gut ging, dass sie getauft (oder zumindest notgetauft) werden konnten. Kinder, die während der Geburt verstarben und nicht mehr notgetauft werden konnten, wurden auch nicht in die Taufmatriken eingetragen. Es ist also davon auszugehen, dass Hebammen bei mehr Entbindungen anwesend waren, als sich aus den Eintragungen in den Taufmatriken rekonstruieren läßt.

An die Taufmatriken wurde mit folgenden Fragestellungen herangegangen: Ab welchem Zeitpunkt sind Hebammen in den Matriken eingetragen? Läßt sich ein Einsatzgebiet bestimmter Hebammen eingrenzen? Bei wievielen Taufen pro Monat ist eine bestimmte Hebamme eingetragen? Allerdings konnte nicht der gesamte Zeitraum 1700–1750 untersucht werden, weshalb drei Vergleichsmonate festgelegt wurden: Jänner 1700, Jänner 1725 und Jänner 1750. Klarerweise lassen diese Bedingungen nur annähernde Angaben zu.

Untersucht wurden die Pfarren innerhalb der Stadt St. Stephan, Unsere Liebe Frau zu den Schotten, die Pfarre des Bürgerspitals und die Burgpfarre. Weiters die Vorstadtspfarrn St. Ulrich und Leopoldstadt, da in den Quellen für diesen Bereich sehr häufig Hebammen genannt werden, sowie die Aufzeichnungen der Pfarre des Spitals zu St. Marx.

Die Taufbücher von St. Stephan sind seit dem Jahr 1585 erhalten und befinden sich im Pfarrarchiv St. Stephan. Das erste Blatt des Taufbuches I. weist folgende Notiz auf:

Nomina infantium, qui per presbyteres cathedralis ecclesiae St. Stephano prothomartyri consecratae, sacro baptismatis fonte ablati sunt, eorumque parentum, patrinorum atque obstetricum huic sanctissimo sacramenti mysterio opem suam maxime piam offerentiam, annotationes perbreces.

Die Taufmatrik enthält von Beginn an eine eigene Spalte, in die der Name der Hebamme eingetragen wurde. Dieser fehlt äußerst selten. In diesen Fällen findet sich üblicherweise der Hinweis, dass keine Hebamme anwesend war. Man könnte daraus schließen, dass nahezu bei jeder Geburt eine Hebamme Beistand leistete.

In der Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten (Pfarrarchiv im Schottenstift) sind die Taufbücher ebenfalls erhalten. Ab 1638 sind Namen von Hebammen zumeist eingetragen, jedoch nicht regelmäßig. Hinweise darauf, dass bei der Geburt keine Hebamme anwesend war, finden sich hier jedoch nicht. Ab 1639 sind Hebammen regelmäßig eingetragen.

Die Taufbücher der Burgpfarre und des Bürgerspitals werden im Pfarrarchiv St. Augustin aufbewahrt. Für die Burgpfarre sind die Taufbücher von 1619–1741 erhalten. Hebammen wurden jedoch nicht eingetragen. In den Taufbüchern des Bürgerspitals sind Taufen von Findelkindern oder jenen Kindern eingetragen, die im Spital (nicht nur von ledigen Frauen!) geboren wurden. Hier sind keine Namen von Hebammen

genannt. Weiters wurden hier auch Kinder, deren Eltern im Bürgerspital angestellt waren (Stiegenvater, Spitalmeister, Cantor, Arzt, Schaffnerin, „balneatrix“ usw.) und jene, deren Eltern eine Funktion für das Bürgerspital ausübten, also meist hochgestellte Personen waren, getauft. In diesen Fällen sind die Namen der Hebammen ab 1715 angeführt. Im Dezember 1712 wurden die armen schwangeren Frauen in ein „Spital der ledigen Weibspersonen auf der Rossau“ verlegt. Hierfür müsste nach Geyer im Pfarrarchiv des Schottenstiftes ein eigenes Taufbuch existieren. Dieses konnte jedoch nicht aufgefunden werden. Der wahrscheinliche Aufbewahrungsort dieses Buches (und möglicherweise von weiterem Material zu diesem bisher noch unbekanntem Spital), das Archiv des Schottenstiftes, war leider nicht zugänglich. 1715 wurden die schwangeren und entbundenen Frauen in das neu errichtete Gebärdhaus von St. Marx verlegt. Von 1712 an sind in den Taufbüchern des Bürgerspitals in der Stadt nur mehr Taufen von Findelkindern, Hausangestellten und hochstehenden Personen eingetragen. Es fällt auf, dass in den 20er und 30er Jahren häufig Kinder von bedeutenden Personen hier getauft wurden und Arme aus dem Bürgerspital als Paten fungierten.

In der Vorstadtpfarre St. Ulrich (Pfarrarchiv St. Ulrich) sind Taufbücher ab 1590 erhalten, auch hier gibt es eine eigene Rubrik für den Namen der Hebamme. Diese sind mit Ausnahme der Jahre 1620–Jänner 1633 regelmäßig angeführt.

Die Taufbücher der Pfarre St. Leopold (Pfarrarchiv St. Leopold, 2. Bezirk) wurden von 1677 an geführt. Die Namen der Hebammen wurden regelmäßig eingetragen.

Für das Armenhaus von St. Marx (Matriken im Pfarrarchiv Maria Geburt) wurde 1669 auf Anordnung des Wiener Stadtrates ein Trauungs-, Tauf- und Sterbebuch begonnen. Das Taufbuch enthält bis 1715 nur sehr wenige Taufen (im Durchschnitt etwa 3 Taufen pro Jahr). Es handelt sich fast nur um eheliche Kinder, sodass anzunehmen ist, dass es sich um Kinder von Hausangestellten handelt. Die Berufe der Eltern sind nicht angegeben. Bei jeder Eintragung wird jedoch vermerkt, woher die Eltern kommen: „von der Landstraße“, „von Simmering“, „von Erdberg“, „von St. Marx“. Die Namen der Hebammen sind fast immer angegeben. Interessant ist, dass nur vier Hebammen genannt werden, die, mit Ausnahme der Hebamme von Simmering, sichtlich gemeinsam das Gebiet St. Marx, Erdberg und Landstraße versorgten.²² In den eher seltenen Eintragungen der Taufen von Kindern aus Simmering wird immer dieselbe Hebamme genannt. Für den Zeitraum 1678–1680 wurde das Taufbuch in Spalten geführt, eine Spalte war für den Namen der Hebamme vorgesehen. Diese Spalte enthält oft die Bemerkung „spurius“ (unehelich). Danach wird das Taufbuch wieder so geführt wie vorher, allerdings werden die Berufe der Eltern häufig angegeben. Diese Angaben bestätigen die Vermutung, dass hauptsächlich Kinder von Spitalsangestellten hier getauft wurden. In dieser Zeit findet sich auch häufig die Angabe „von St. Marx auß der armenstuben“ oder „von St. Marx auß der churstuben“. Hier ist jeweils eine Hebamme genannt, die jedoch mit keiner der genannten Hebammen identisch ist, die das Gebiet versorgten. Es ist daher zu vermuten, dass schon zu diesem Zeitpunkt eine eigene

²² Es kann sich freilich auch um Präferenzen der Frauen handeln, wobei angenommen werden kann, dass die Spitalsangestellten einander gut kannten und die Hebammen weiterempfohlen wurden.

Hebamme für das St. Marxer Spital zuständig war. Allerdings würde es sich in diesen Fällen um nur vier Taufen in sieben Jahren handeln. Gleichzeitig fällt jedoch auch auf, dass bei den Eintragungen mit dem Vermerk „von St. Marx“ meist kein Name einer Hebamme angeführt ist – es könnte sich auch um Kinder handeln, die im Spital geboren wurden. Ab 1715 befand sich das Gebärdhaus des Bürgerspitals im St. Marxer Spital, was auch in den Taufbüchern seinen Niederschlag fand. Die ab 1715 geführten Taufmatriken sind in Spalten eingeteilt: Datum, Name des Kindes, der Eltern und der Paten. In der letzten Spalte wurde bis 1731 vermerkt, ob das Kind legitim oder illegitim geboren wurde. Namen von Hebammen wurden nicht eingetragen, ausser wenn sie als Patin fungierten. Es konnten einige Fälle gefunden werden, in denen „Helferinnen“ oder „Hebammen“ bei einem Mädchen als Patin genannt wurden (bei Buben war es meistens der Mesner), sehr oft fehlte der Name des Vaters. Die Namen dieser Helferinnen oder Hebammen sind mit den in den Fakultätsakten als Helferinnen oder Hebammen von St. Marx genannten Namen identisch.

II. Zeitlicher und örtlicher Rahmen

1. Begrenzung des Zeitraumes

Die Mitte des 18. Jahrhunderts stellt in der Geschichte der Geburtshilfe in vielfacher Weise einen Wendepunkt dar. In Wien kann diese Entwicklung besonders genau nachvollzogen werden, da die Umstrukturierungen des Gesundheitswesens durch Gerard van Swieten (1700–1773) eine Zäsur für das Hebammenwesen darstellen.

1748 wird der Besuch des geburtshilflichen Unterrichts des persönlichen kaiserlichen Chirurgen Joseph Molinari für Schülerinnen und junge Hebammen verpflichtend:

LECTA fuit decretum ex mandato augustissimae regnantis obligans omnes adiutrices et iuniores obstetrices disciplinam suam et ulteriorem artis doctrinam per frequentationem habendarum lectionum in domo sua D. personae chirurgi Josephi Molinari suscipiendi.²³

1749 findet sich in den Entwürfen zur Universitätsreform die Bemerkung:

Pour l'instruction des Sages Femmes Sa Majesté a déjà pourvu a cela en donnant ce soin a un homme habile qui s'en acquitte avec toute diligence. Les-examineurs des Sages Femmes devroient estre Molinari, qui leur donne l'instruction, le Doyen de la faculte et moy...²⁴

In den Vorschlägen zur Verbesserung des Medizinstudiums von Gerard van Swieten wird bemerkt:

Wie denn auch die Hebammen nicht ehender zu approbieren, bis sie nicht ihre Wissenschaft²⁵ mittels eines Praesidi, Decano und Doctori Medicinae obliegenden Examinis zu erkennen gegeben haben.²⁶

²³ UAW Cod. Med. 1.15, p. 78.

²⁴ Rudolf KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I/2 (Wien 1854) 266.

²⁵ Wissenschaft meint hier nicht, dass Hebammen verpflichtet worden wären, ihr geburtshilfliches Wissen an Männer weiterzugeben. Sie sollen durch eine Prüfung beweisen, was sie bisher gelernt hatten und dass dieses Wissen ausreichend war, um die Tätigkeit einer Hebamme auszuüben. Die Ausführungen zum Verhältnis der Wiener Hebammen zur medizinischen Fakultät machen dies klar. – Vgl.

In der Fakultätssitzung vom 6. März 1749 wurde das kaiserliche Dekret vom 20. Februar verlesen, das die Maßnahmen der Studienreform zum Gegenstand hat. Bereits die nächste darauf folgende Hebammenprüfung vom 3. April findet entsprechend dieser Verordnungen statt:

Die 3^{te} Aprilis examinata fuit obstetrix secundam novam resolutionem caesarem. Josepha Einsidlierin examinatos praeside magnifico D. Van Swieten, spectabilis D. decano facultatis et Joanne Bapt. Molinari obstetricum instructore bene substitit et admissa est.

1750 erging die „Eröffnung einer allerhöchsten Entschliebung, dass nur die von der medicinischen Fakultät approbierten Ärzte, Wundärzte, Bader und Hebammen das Recht zur Praxis in Wien besitzen“.²⁷

Ab 1751 wurde von der medizinischen Fakultät ein „Cathalogus obstetricorum“²⁸ geführt, in welchem etwa ab 1752 auch Namen von Männern aufscheinen, die das geburtshilfliche Examen ablegten. Weitere Quellen hierzu, etwa die ausdrückliche Zulassung von Chirurgen zum geburtshilflichen Examen, konnten leider nicht aufgefunden werden.

1754 wurde es den Wiener Hebammen schließlich verboten, Schülerinnen aufzunehmen und auszubilden. Aus den Aufzeichnungen der medizinischen Fakultät geht hervor, dass diese Verordnung unmittelbar im Anschluß an die Verlautbarung strikt durchgeführt wurde, also ohne „Übergangslösungen“, wie sie etwa bei der Einführung der Hebammenordnung von 1711 gefunden worden waren. In der Sitzung vom 29. Jänner 1754 wurde notiert: „...simul etiam facultatis statutum clementissimi confirmatum, ne in posterum obstetricis adiutrices in disciplinam esumant.“²⁹ Bereits in derselben Sitzung wurde zwei Hebammen aufgetragen, ihre Schülerinnen zu entlassen.

Ab diesem Zeitpunkt hat der Unterricht für Hebammen mit Sicherheit an der Gebärdabteilung im Spital zu St. Marx stattgefunden, wie die Dienstinstruktionen für kurzzeitig an diesem Spital tätigen Hebammen zeigen. Mit der Einrichtung des Allgemeinen Krankenhauses 1784 fand der geburtshilfliche Unterricht für Hebammen und Medizinstudenten nun an diesem Ort statt.

2. Die räumliche Begrenzung

In den ausgewerteten Quellen treten Hebammen auf, die als „obstetrix in(tra) urbem“ oder „extra urbem“ bezeichnet werden. Vielfach sind sie als Hebammen an bestimmten Orten genannt. Sie alle mussten, um legal praktizieren zu dürfen, die übli-

hierzu Dagmar BIRKELBACH, Christiane EIFERT und Sabine LÜBKEN, Zur Entwicklung des Hebammenwesens vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Frauengeschichte – Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 5 (1981) 91–92.

²⁶ Codex Austriacus V, 401 und [ENDLICHER], Statuten (wie Anm. 8.), 102: Medicinae Studii Verbesserung vom 7. 2. 1749.

²⁷ ÖStA, AVA; Akten der StHK, Karton 18, Sign.: 4 Méd. Studien, fol. 14–88; KINK, Geschichte der Universität Wien II (wie Anm. 24) 534.

²⁸ UAW Cod. Med. 9.4: Cathalogus obstetricorum ab anno 1751 usque ad anno 1822.

²⁹ UAW Cod. Med. 1.15, p.192.

che Ausbildung von vier Lehrjahren bei einer Seniorin absolviert und eine Prüfung durch die medizinische Fakultät bestanden haben. Häufig wurden in Wien ausgebildete Hebammen weit außerhalb der Stadt, etwa in Wiener Neustadt, bei den Kärntner Ständen oder im Ausland eingesetzt, wenn sie beispielsweise Frauen, die sie betreuten, begleiteten. In vielen Orten wurde von Hebammen der Nachweis einer Prüfung durch die medizinische Fakultät verlangt, wenn sie sich niederlassen wollten. Viele in Wien geprüfte Hebammen, die außerhalb arbeiteten, bildeten Schülerinnen nach dem Modell, das sie in Wien kennengelernt hatten, aus. Dazu gehörten offensichtlich auch die Hebammen von Pressburg, Güns und Ödenburg.³⁰ Auch in Prag sind Hebammen nachweisbar, die in Wien gelernt hatten.³¹ In Prag wurden die Hebammen ebenfalls von der medizinischen Fakultät geprüft bzw. erhielten von dieser die Erlaubnis zur Berufsausübung. Einige Hebammen, die bereits Berufserfahrung hatten, kamen nach Wien um hier einige Zeit lang bei einer Kollegin, ev. auch einer Verwandten in die Lehre zu gehen und absolvierten die Prüfung nach einer verkürzten Ausbildungszeit, um anschließend wieder an den ursprünglichen Ort ihrer Tätigkeit zurück zu kehren. Bezieht man sich auf das Modell der Ausbildung und das Wissensniveau, das bei der Prüfung vorausgesetzt wurde, erscheint eine räumliche Begrenzung auf die Stadt Wien wenig sinnvoll, denn immerhin wurden sowohl die Art der Ausbildung als auch die Kenntnisse und Fähigkeiten von den Hebammen „mitgenommen“, weitergeführt und weitergegeben. Demnach ist es passender von einem „Einflussbereich der Wiener medizinischen Fakultät“ zu sprechen, zu dem auch die „Wiener Hebammen“ beigetragen haben.

III. Hebammen und Kirche

Gerade die Tätigkeit von Hebammen steht in besonderer Beziehung zu religiösen Denkweisen, Bräuchen und Institutionen. Die Beziehungen von Hebammen zu katholischen, protestantischen und jüdischen Religionsgemeinschaften sollten daher in dieser Studie ebenfalls behandelt werden. Es erwies sich jedoch als „frömmere Wunsch“, ausreichend Quellen zu diesem Thema für Wien zu finden. Jüdische Hebammen waren schlichtweg nicht zu fassen. Für protestantische Hebammen konnte nur der

³⁰ Franz Xaver LINZBAUER, *Codex sanitario medicinalis Hungariae* Bd. 2 (1852) 222. Hier ist eine Liste von Heilkundigen zu finden, die in den verschiedenen Komitaten tätig waren. Für die genannten Städte werden jeweils eine „obstetrix jurata“ und eine „adjurix“ angeführt.

³¹ Durch ein kaiserliches Reskript von 1651 erhielt die Prager medizinische Fakultät dieselben Aufgaben in der Verwaltung des Gesundheitswesens wie jene in Wien. Auch hier wurden Hebammen geprüft und ab 1753 änderten sich die Strukturen im Hebammenwesen ebenfalls grundlegend. Karel KUCERA, Miroslav TRUC (Hg.), *Matricula Facultatis Medicae Universitatis Pragensis* (=MFMUP I) 1657–1783 (=Monumenta Historica Universitatis Carolinae Pragensis Tom.1, 1968) XCIX–CI. In der Prager Matrikel sind folgende Wiener Hebammen genannt: Maria Anna Brabantin (1724 „geschworene Hebamme von Wien“; MFMUP I, 158), Anna Catharina Heinin (1726 „...porrexit una cum memoriali suo testimoniales a facultate Viennensi, quod ibidem examinata et approbata sit.“; MFMUP I, 159), Maria Theresia Keyserin (1744, „...examinata fuit obstetrix Maria Theresia Keyserin, jam antedecenter Viennae examinata, obtime substitit...“; MFMUP I, 162).

„Negativhinweis“ gefunden werden, dass diese offensichtlich nicht zum Hebammenexamen zugelassen wurden, weil das katholische Bekenntnis Voraussetzung für die legale Ausübung der Tätigkeit einer Hebamme in Wien war.

Mehrfach fand sich bei Inskriptionen von Schülerinnen der Hinweis auf deren katholisches Religionsbekenntnis, etwa bei der ersten Schülerin, die 1645 in die Matrikel der Fakultät eingetragen wurde.³² Eine der ersten Hebammen, die an der medizinischen Fakultät ihre Prüfung ablegte, war Anna Schadin. Obwohl sie schon lange als Hebamme tätig gewesen war, hatte sie die Prüfung nicht zur allgemeinen Zufriedenheit abgelegt. Schließlich wurde bekannt, dass sie nicht katholisch war. Das Prüfungszeugnis sollte sie erst dann erhalten, wenn sie nachweisen könnte, dass sie zum katholischen Glauben übergetreten wäre („...donec ad veram nostram religionem fuisset conversa“).³³

1711 suchte eine nicht katholische Hebamme aus Liegnitz um Zulassung zum Examen an. Obwohl sie Empfehlungsschreiben von Doktoren sowie eine Bestätigung ihrer langjährigen Tätigkeit durch den Stadtrat vorweisen konnte und versprach, vor der Prüfung zu konvertieren, wurde ihr eine Zulassung zum Examen verwehrt. Sie sollte zuerst nachweisen, dass sie den katholischen Glauben angenommen hätte, dann erst würde sie eine definitive Antwort erhalten.³⁴

Das katholische Bekenntnis war auch für andere, nicht nur medizinische Berufsgruppen verbindlich. Seit 1615 waren laut Senfelder Chirurgen verpflichtet, bei ihrem Examen einen Beichtzettel vorzuweisen.³⁵ Auch Studenten der Medizin, die ihr Rigorosum bestanden hatten, mussten ab der Mitte des 17. Jahrhunderts einen Eid auf den katholischen Glauben und die Unbefleckte Empfängnis ablegen, bevor sie zur Promotion zugelassen wurden.³⁶ Diese Bestimmung wurde 1749 gelockert: „...und ob zwar denen acatholicis der weeg ad gradum alhier allerdings verschlossen bleibent, so können sie doch praevio rigoroso examine als Licentiaten angenommen und tractiert werden.“³⁷ Ob diese Lockerungen für Mediziner auch für Hebammen und andere medizinische Berufsgruppen Auswirkungen zeigten, konnte nicht erhoben werden. Für Wien als einem Zentrum der Gegenreformation ist also davon auszugehen, dass die katholische Kirche den religiösen Einfluß auf die Tätigkeit von Hebammen ab der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestimmte.

Die besonderen Beziehungen von Hebammen zu der jeweiligen christlichen Landeskirche beruhten auf der Verpflichtung jedes christlichen Laien, die Nottaufe zu spenden. Diese ist seit dem Ende des 2. Jahrhunderts nachweisbar.³⁸ Hebammen kamen klarerweise aufgrund ihres Berufes mit Sicherheit in die Situation, die Nottaufe zu spenden zu müssen. Die Annahme: „Dieses Recht ist für die patriarchalisch aufgebaute Kirche paradox, da die Amtshandlung eigentlich das Privileg des – männlichen

³² UAW Cod. Med. 1.5. fol. 211r und AFM V, 307, mit kleinen Abweichungen vom Original.

³³ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 201r und AFM V, 295, identischer Text.

³⁴ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 241r – fehlt in AFM VI

³⁵ SENFELDER, *Öffentliche Gesundheitspflege und Heilkunde* (wie Anm. 11), 239.

³⁶ Rudolf KINK, *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien Bd.I/1* (1854) 381 ff.

³⁷ ÖStA, AYA, Akten der StHK, Karton 18, Sign. 4, Med. Studien, fol. 14–88.

³⁸ LThK Sp. 1053.

– Priesters ist.³⁹ ist daher für die christlichen Religionsgemeinschaften paradox. Ebenso befremdlich ist die Annahme, dass Hebammen sterbenden Frauen die Beichte abnehmen und die Absolution erteilen hätten können.⁴⁰ In der protestantischen Glaubenslehre existiert ein derartiges Sakrament nicht, es wäre daher für protestantische Frauen nicht nötig gewesen, die Beichte abzulegen. In der katholischen Lehre ist die Beichte und Absolution ein Sakrament, das dem Priester, in manchen Fällen nur dem Bischof vorbehalten ist. Vielfach war es in katholischen Bereichen gebräuchlich, dass sterbende Menschen ihre Mitmenschen oder eine Vertrauensperson in deren Stellvertretung um Vergebung bitten, falls sie ihnen oder anderen Unrecht getan hätten. Einer Beichte und Absolution im kirchenrechtlichen Sinn kam dies jedoch nicht gleich. Da die Absolution außerdem Grundlage und Rechtfertigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit war, ist es nicht vorstellbar, dass Laien jemals befugt gewesen wären, die Beichte zu hören und die Absolution zu erteilen.

Da Hebammen aufgrund ihrer Tätigkeit häufig in die Situation kamen, die Nottaufe zu erteilen und hierbei oft auch schwierige Fragen auftraten, ob das Kind nun getauft werden müsste oder nicht (z.B. bei mißgebildeten Kindern oder wenn nicht sicher war ob ein Kind tot geboren worden war), war es naheliegend, dass sich die Kirche darum bemühte, die Hebammen zu unterweisen, wie die Nottaufen richtig vorgenommen werden sollten. Ab wann und wie diese Unterweisungen durch die Kirche in Österreich durchgeführt wurden, bzw. ob es vorgeschrieben war, Hebammen in bestimmten Fällen in die geistliche Gerichtsbarkeit einzubeziehen, war nicht eruierbar. Diesbezügliche Verordnungen wurden üblicher Weise in Synoden der jeweiligen Bistümer oder Erzbistümer beschlossen. Tatsächlich fanden im Erzbistum Salzburg einige Synoden statt, die auch auf die Sufraganbistümer Auswirkungen hatten. Bis ins 18. Jahrhundert gliederte sich das Gebiet des heutigen Österreich vor allem in zwei kirchliche Verwaltungssprengel, den der Diözese Passau (im Wesentlichen das heutige Ober- und Niederösterreich) und den der Erzdiözese Salzburg (Salzburg, Steiermark und Kärnten) mit seinen Sufraganbistümern Gurk und Seckau. 1469 wurden innerhalb beider Diözesen zwei weitere Bistümer gegründet, Wien und Wiener Neustadt, deren Einfluß sich jeweils nur auf das Gebiet ihrer Stadt erstreckte. Nach der Erhebung Wiens zum Erzbistum 1724 wurde diesem 1728 auch das Gebiet des Viertels unter dem Wienerwald zwischen Piesting und Donau, das bis zu diesem Zeitpunkt zu Passau gehört hatte, zugeteilt. Die Diözesanregulierungen unter Joseph II. Ende des 18. Jahrhunderts zielten auf eine Reduzierung des Einflusses nichtösterreichischer Bistümer ab. Einige Bistümer wurden neu geschaffen, einige Bischofssitze verlegt. Aus den Bereichen, die zur Diözese Passau gehört hatten, wurden das Bistum Linz und, nachdem das sehr kleine Bistum Wiener Neustadt aufgehoben worden war, als dessen Nachfolgebistum St. Pölten eingerichtet.⁴¹ Das bis 1724 bzw. bis 1782 dem Bistum

³⁹ Verena FELDER, Die Entwicklung vom traditionellen zum modernen Beruf der Hebamme unter Berücksichtigung der Situation der freischaffenden Hebamme heute, in: ITINERA. Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit, Fasc.2/3 (Bern 1985) 86.

⁴⁰ BIRKELBACH, EIFERT, LUEKEN, Entwicklung des Hebammenwesens (wie Anm. 25) 94.

⁴¹ Josef WODKA, Kirche in Österreich (1959) 309–312.

Passau eigentlich übergeordnete Erzbistum Salzburg nahm jedoch sehr wenig Einfluß auf diese Region. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde in den meisten Fällen den jeweiligen Bischöfen von Passau und Wien überlassen, die sie wieder bis zum zuständigen Ortspfarrer delegieren konnten. Vor diesen Instanzen hatten sich z.B. ledige Mütter wegen ihres vorehelichen „Ehebruches“ zu verantworten. Es ist anzunehmen, dass Hebammen in diesen Fällen eine Rolle spielten, welche, war jedoch trotz aller Bemühungen auch der MitarbeiterInnen der jeweiligen Diözesanarchive nicht zu eruieren. Zu diesem Zweck müßten Protokolle der geistlichen Gerichtsbarkeit auf diesen Aspekt hin intensiv durchgesehen werden, was bisher noch nicht geschehen ist. Auch Anträge auf Eheanullierungen wurden von diesen Instanzen behandelt. Für Wien liegen diese Akten bisher unbearbeitet im Diözesanarchiv. In den Akten der medizinischen Fakultät wurden sehr viele dieser Fälle erwähnt. Üblicherweise wurde die Frau von zwei Hebammen untersucht, der Mann von zwei Chirurgen oder einem Chirurgen und einem Mediziner, vor allem dann, wenn interne Erkrankungen vermutet wurden. Die diesbezüglichen Quellen sind noch nicht ausreichend erarbeitet um derzeit eine Aussage über die vorgeschriebene und tatsächliche Rolle von Hebammen in kirchenrechtlichen Belangen treffen zu können.

1788 wurde von Florian Dalham eine Edition der bisherigen Salzburger Synodalbeschlüsse verfasst.⁴² Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Verordnungen nach Gesichtspunkten zusammengetragen wurden, die für das 18. Jahrhundert wichtig waren und die Auslegungen der Beschlüsse daher dem Verständnis und der Interpretation des 18. Jahrhunderts entsprechen. In dieser Sammlung findet sich die Anordnung, dass Hebammen von Geistlichen in der Spendung der Nottaufe unterwiesen werden sollten. Im Abschnitt „De Baptismo“ wird unter „Caput II – De instruendis obstetricibus circa subitaneum Baptismo“ der weltlichen Obrigkeit oder jenen, die eine Hebamme in ihre Dienste nehmen, aufgetragen, sie dem Ortspfarrer vorzustellen, damit sie von diesem unterwiesen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Formel die Nottaufe durchzuführen wäre.⁴³ 1727 wurde in einer Instruktion an den Generalvikar festgehalten, dass sich der Wiener Erzbischof die Erteilung einer Erlaubnis zur Haustaufe vorbehält, jedoch Nottaufen hierbei Ausnahmen darstellen. Die Hebammen wären über die Durchführung der Nottaufen zu unterrichten.⁴⁴

Über das Verhältnis von Geistlichen und Hebammen waren nur wenige Hinweise zu finden. Zwischenfälle, wie jener, der 1723 vor der Fakultät verhandelt wurde, weil die Hebamme Regina Haschingerin den Vikar in der Kirche beschimpft hatte, „...quod D. Vicarium injuriosis verbis in ecclesia tractaverit“,⁴⁵ sind wohl eher als amüsanter

⁴² Florianus DALHAM, Concilia Salisburgiensa Provincialia et Dioecesa (1788).

⁴³ DALHAM, Concilia Salisburgiensa (wie Anm. 42), 490–491: „Statuimus etiam, cum salus animae ab hoc maxime pendeat Sacramento, ut obstetrices, quae saepius necessitate imminente infantes baptizare solent, postquam a saeculari potestate, aut his, quibus eas assumere competit, sunt assumptae, locorum Plebanis statim praesententur, ut ab eisdem (quemadmodum et in Agendis habetur) doceantur, atque instruantur, in quibus casibus, et sub qua forma ipsae Baptismum impendere valeant, ne cum irreparabili, et miseranda infantum iactura, eas errare contingat.“

⁴⁴ Vgl. Joseph KOPALLIK, Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien, 2. Bd. Wien 1894, 329, Nr. 25. #BITTE ÜBERPRÜFEN!

⁴⁵ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 455r – auch in AFM VI, 455.

Detail zu werten, denn als charakterisierende Beschreibung. Als eine der Autoritäten im Ort konnte sich der Pfarrer auch für Belange von Hebammen einsetzen, etwa als 1726 Anna Maria Wolfin bereits mehrfach um eine Schülerin angesucht hatte und der Pfarrer von St. Ulrich dieses Ansuchen unterstützte.⁴⁶

IV. Hebammen und Medizinische Fakultät

I. „...notandum quod ab origine facultatis Viennensis non constat unicam aliquando obstetricum fuisse examinatum. Sed sequuntur plures.“

Am 31.12.1643⁴⁷ bat die Hebamme Elisabeth Haidin die Fakultät um Hilfe und gab an, dass sie von einigen Kolleginnen verfolgt⁴⁸ und ihrer Instrumente auf offener Straße beraubt worden wäre. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits seit 20 Jahren in Wien („in territorio Viennensi“) tätig gewesen und hatte offensichtlich einen sehr guten Ruf, weil angesehene Frauen der Stadt ihre Betreuung in Anspruch genommen hatten. Die Angelegenheit wurde auch vor dem Stadtrichter verhandelt, das Ergebnis dieser Verhandlung ist den Fakultätsakten jedoch nicht zu entnehmen. Andere Quellen über diesen Vorfall waren nicht zu finden. Mit der Empfehlung zweier ehrbarer Frauen („nobilioribus et virtuosis matronis“), die als in dieser Kunst „geschworen“ bezeichnet werden („quas alias in hac arte juratas nominare solent“), die ihre Wissen und ihre Erfahrung bestätigten, trat Elisabeth Haidin an die Fakultät heran und ersuchte diese um eine Prüfung in ihrer bisherigen Tätigkeit. Das Fakultätskollegium sah darin eine Möglichkeit, den Jurisdiktionsbereich der Fakultät zu erweitern und stimmte der Prüfung zu, die so bald wie möglich stattfinden sollte. Am 19. Jänner des nachfolgenden Jahres unterzog sich Elisabeth Haidin der Prüfung durch die Doktoren Conrad Collmann, Johann Caspar Krafft, Johann Wilhelm Mannagetta und Petrus Magiri. Bei den Prüfern handelte es sich um bedeutende Angehörige des Kollegiums. Sie wurde über alle Probleme, die bei Gebärenden vor, während und nach der Entbindung auftreten können, befragt und antwortete auch auf schwierige Fragen mit großer Klugheit und Klarheit. Daher wurde sie als eine in ihrer Kunst sehr erfahrene Hebamme beurteilt und als solche approbiert. Nachdem sie einen Eid abgelegt hatte, dessen Formel ins Eidesbuch eingetragen wurde,⁴⁹ erhielt sie ein Zeugnis mit dem großen Siegel der Universität. In den Dekanatsakten wird bemerkt, dass seit Bestehen der

⁴⁶ UAW Cod. Med. 5.2; A/3/1726: „Attestatum von P. Berthold Zeitlinger, Pfarrer zu St. Ulrich, die Maria Anna Wolfin gesschworne Hebamm betreffend, das selbe wegen stetter unpäßlichkeit eine Helfferin bedürftig hat.“

⁴⁷ Senfelder gibt als Datum den 31. 12. 1642 an (AFM V, 292). Er irrt hier. Im Originaltext (UAW Cod. Med. 1.5. fol. 199v) ist das Jahr 1643 ausgewiesen („Congregatio prima. Celebrata haec congregatio ultima Decembris 1643“). Diese Eintragung wurde von Senfelder etwas verändert.

⁴⁸ Im Originaltext „persecuta“, was nicht heißen muss, dass sie physisch verfolgt wurde.

⁴⁹ Dieses Buch war leider nicht auffindbar.

Wiener medizinischen Fakultät keine einzige Hebamme geprüft worden wäre, nun aber viele diesem Beispiel folgten.⁵⁰

Elisabeth Haidin war bereits sehr lange in Wien tätig gewesen, was bedeutet, dass die Ursache dieses Zwischenfalls nicht jene sein kann, dass sie als neu hinzugekommene Hebamme für die Ansässigen unerwünschte Konkurrenz gewesen wäre. Durch zwei angesehene Frauen, die als in dieser Kunst „geschworen“ bezeichnet wurden, ließ sie sich der medizinischen Fakultät zur Prüfung präsentieren, ein Vorgehen, das auch bei der Prüfung von Badern, Wundärzten und anderen nicht-akademischen Heilkundigen üblich war. Die genannten Frauen mußten demnach sogenannte geschworene Hebammen (= obstetrices juratae) gewesen sein, also in ihrem Beruf anerkannte Personen. Elisabeth Haidin wandte sich mit ihrer Bitte um (rechtliche) Hilfe an die Fakultät und wurde dabei von anerkannter Seite (von geschworenen Hebammen) unterstützt. Möglicherweise war man mit dem Ergebnis der Verhandlung vor dem Stadtrichter nicht einverstanden gewesen und suchte nun eine andere Lösung, oder aber es war die Stadt, die sich als nicht zuständig betrachtete.

Warum suchte Elisabeth Haidin mit der Unterstützung ihrer Kolleginnen Hilfe bei der medizinischen Fakultät?

Am naheliegendsten wäre die Annahme, dass sie versuchte, durch die Prüfung und das Diplom der medizinischen Fakultät ihren Ruf und ihre „Wettbewerbschancen“ zu verbessern. Eine Nennung von Elisabeth Haidin konnte in den bearbeiteten Taufbüchern nicht nachgewiesen werden. Die Namen der nach ihr geprüften Hebammen fanden sich jedoch sehr häufig. Diese waren also nicht „unterbeschäftigt“, sodass sie ihren Ruf aufwerten hätten müssen, um einem Konkurrenzdruck standzuhalten. – Die Hoffnung auf bessere „Wettbewerbschancen“ war wohl nicht ausschlaggebend für diesen Schritt.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Elisabeth Haidin in der Ausübung ihrer Tätigkeit besondere „Instrumente“ benützte und vielleicht eine „modernere“, vielleicht aber auch eine „veraltetere“ Geburtshilfe anbot, als einige ihrer Kolleginnen. Von dieser Seite könnte aus diesem Grund eine gewisse Abneigung bestanden haben, sodass sie Elisabeth Haidin schon länger „verfolgten“ und ihr schließlich ihre Instru-

⁵⁰ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 199r/v: “2^{do}: Elisabetha Haidin iam per 20 annorum in territorio Viennensi obstetrix famosa, qui cum obstetricandi artem aliquanisper cum laude Viennae executisset, et illustrioribus foeminis innotuisset, ab alijs hic obstetricibus persecuta, siqueque instrumentis ad hanc artem necessarijs in publicis plateis privata, ita ut hoc negotium deveniret ad iudicem civitatis. Haec vero bona mulier cum a duabus nobilioribus et virtuosis matronis, quae alias in hac arte juratas nominare solent, quoad experientiam et scientiam fuisset recommendata, nostrae facultatis auxilium impetravit, et in hac functione libello supplici examinare petijt. Unde ad ampliandam nostram jurisdictionem unanimi consensu conclusum, ut quamprimum examinaretur. Quare 19 Januarij in praesentia DD. Colmanni, D. Joanni Caspari Krafft, Joanni Guillemi Mannagettae et Petri Magiri in omnibus casibus, qui mulieri gravidae ante partum, in partu et post partum contingere possent examinata fuit, quae ad omnes etiam difficiles quaestiones cum magna prudentia et discretionem respondit, ita ut in hac arte expertissima obstetrix fuerit iudicata et approbata. Praestitit facultati iuramentum debitum, cuius forma in libello juramentorum scriptum, accepit etiam hac super re [?] sub maiori sigillo facultatis testimonium authenticum. [fol. 199v] Hic sane notandum quod ab origine facultatis Viennensis non constat unicam aliquando obstetricum fuisse examinatum. Sed sequuntur plures.

mente wegnahmen. Vielleicht stand sie mit diesen Auffassungen der medizinischen Fakultät, als Vertreterin „moderner Wissenschaft“, nahe und rechtfertigte sich durch eine Prüfung. Diese Interpretation könnte sich jedoch lediglich mit einzelnen Begriffen (z. B. „Instrumenten“) begründen, was vorerst allerdings nicht als ausreichendes Argument zu werten ist. (Der Gedanke sollte jedoch nicht verworfen werden). Die plausibelste Erklärung für den Schritt von Elisabeth Haidin und ihren Kolleginnen liegt jedoch in der Funktion der medizinischen Fakultät zu dieser Zeit, deren Entwicklung im Folgenden etwas ausführlicher als in der Einleitung erläutert wird.

Von Kaiser Maximilian I. wurden die Privilegien der medizinischen Fakultät zweimal bestätigt. In der ersten Bestätigung aus dem Jahr 1501 wurde auch jenen Personen, die in der Heilkunde erfahren waren, den sogenannten „empirici“, die medizinische Tätigkeit erlaubt.⁵¹ Dies widersprach jedoch den Interessen der Fakultät gänzlich, die bereits seit langem versucht hatte, ihren Mitgliedern und Absolventen eine Sonderstellung auf dem „Gesundheitsmarkt“ zu sichern. Die zweite Privilegienbestätigung ist mit 9. Oktober 1517 datiert.⁵² Sie besagt, dass in Wien nur jene die „leyberzey“ ausüben dürfen, die „in ainer bewärten hohen schuel nach ordnung derselben zugelassen und doktor worden“. Jene, die andernorts das Doktorat erworben hatten, sollten dieses in Wien anerkennen lassen, sich also der Repetition unterziehen. Der medizinischen Fakultät wird weiters aufgetragen, die hiesigen Apotheken zu kontrollieren und gegebenenfalls der niederösterreichischen Regierung Nachricht zu geben, sollte die betreffende Apotheke nicht ordnungsgemäß geführt werden. Den Wundärzten wird es verboten „purganzen“ oder „leibartzney“ zu verabreichen, außer „mit rath eines doctors“. Jeder Wundarzt, der in Wien praktizieren möchte, sollte nunmehr von den Doktoren der Fakultät und „andern bewärten wundärzten“ geprüft werden. Wundärzte sollen der Fakultät bei anatomischen Sektionen „mit iren notturfftigen instrumenten beystandt thun, damit sy auch erkennen, und lernen, die personen der menschen und daher pass mit irer ertzney helfen mügen“. Bader und Hebammen sind in diesem Dokument nicht berücksichtigt.

Besonders interessant ist folgende Passage, die vermutlich mit einem zu dieser Zeit aktuellen Konflikt mit der „empirica“ Rebecca in Zusammenhang steht:

Item ob jemand man oder frauen, sonderlich juden wass standt und weesen die sein, die leybärtzt und dergleichen genent wollen werden, zu Wienn practiciieren und von gemelten doctoren nit approbiert oder zuegelassen wurden, so soll und mag obberüerte facultät solches vorgedachten, unnsern regiment und vitzdomb zu Wienn anzaigen, die alsdann den oder dieselben ungewaigert abschaffen sollen.

Der Wortlaut beinhaltet zumindest die theoretische Möglichkeit, dass auch Juden oder Frauen durch die Fakultät geprüft werden konnten.⁵³ Durch diese Privilegienbe-

⁵¹ Eine Abschrift ist in UAW Cod. Med. 2.1 erhalten.

⁵² Diese ist ebenfalls in UAW Cod. Med. 2.1 enthalten. Eine Art „Arbeitspapier“, vermutlich ein Entwurf, der Streichungen und Ergänzungen enthält, findet sich in: ÖStA, AVA, Akten der StHK, Karton 17, Sign.: 4, Med. in genere, fol. 2-4. Die Privilegienbestätigung ist in [ENDLICHER], Statuten der medizinischen Fakultät (wie Anm. 8) 83 ff abgedruckt.

⁵³ Margaretha Binderin zum Beispiel überreichte 1709 ein Memoriale, in dem sie um eine Prüfung in der „doctrina galenica“ bat. UAW Cod. Med. 1.7. fol. 229r und AFM VI, 220. Hinweise zu anderen medizinisch tätigen Frauen in Wien, in: Sonia HORN, Desiderate der österreichischen Frauenbiogra-

stätigung erhielt die Fakultät also das Recht und den Auftrag, Apotheken zu visitieren und Wundärzte zu prüfen. Die Ausübung der „cura interna“ blieb den studierten Ärzten vorbehalten. Offenbar als Gegenleistung wurde die medizinische Fakultät dazu verpflichtet, die Armen der Stadt kostenlos zu versorgen und die Kranken im Bürgerspital einmal wöchentlich zu besuchen.

Die medizinische Fakultät und die ihr angehörenden Ärzte erhielten somit zu nächst in Wien eine Kontrollfunktion über andere medizinische Berufsgruppen. Die Prüfungen und Visitationen waren zusätzlich auch von finanziellem Nutzen für die Fakultät. Interessant ist jedoch, dass den studierten Medizinern nun eine „Verwaltungsaufgabe“ zukam. Diese Entwicklung fällt vor allem im Zusammenhang mit der Tatsache auf, dass Maximilian I. für die Verwaltung vor allem studierte Juristen an „Beamte“ heranzog. Die veränderte Situation und die neuen Aufgabenbereiche schlugen sich auch in der Erneuerung der Statuten von 1518 nieder.⁵⁴ In der Privilegienbestätigung durch Maximilian II. von 1569 wird dies genauer ausgeführt und genau geregelt, welchen Berufsgruppen welche Befugnisse vor allem im Bezug auf die Anwendung verschiedener Therapieformen zustanden. Allen Personen, die nicht studierte Ärzte waren, wurde die Behandlung mit innerlich wirkenden Arzneien ohne Befragung durch einen akademischen Arzt streng verboten – mit Ausnahme der Hebammen: „Doch hiemit die hebammen nit gemaint, denen dann kainer werth⁵⁵ in zeder noth den kindbetterinnen und kindern hilff mit gewohntlichen arzneyen zerze gen“. Diese Passage wird in den folgenden Privilegienbestätigungen beibehalten und findet sich auch in den Dienstinstruktionen der Hebammen des Wiener Bürgerspitals bzw. des Spitals zu St. Marx.

Mit der Privilegienbestätigung für die Wiener medizinische Fakultät von 163 wurden diese Aufgaben auch auf Österreich ob und unter der Enns ausgedehnt. Die Prüfungen von Bader, Wundärzten und weiteren medizinisch tätigen Personen dürften zumindest in Wien und Niederösterreich, auf dieser Regelung basierend, nahezu lückenlos durchgeführt worden sein. In den Aufzeichnungen der medizinischen Fakultät finden sich regelmäßig Prüfungen und Aufforderungen an verschiedene Personen sich der Prüfung zu unterziehen, fallweise auch unter Androhung von Berufsverbots- und Geld- oder Kerkerstrafen. Auch die Bader- und Wundarztzünfte im heutigen Nieder- und Oberösterreich wurden häufig aufgefordert, neu geprüfte Meister zu nennen und sie zur Prüfung nach Wien zu schicken. Da Bader und Wundärzte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts sehr stark in Zünften organisiert waren, die die Rechte der medizinischen Fakultät weitgehend akzeptierten, war es kein großes Problem, diese Berufsgruppen zu kontrollieren. Diesen Rahmenbedingungen zuwiderhandelnde sollte zunächst von der Fakultät ermahnt werden. Blieb dies wirkungslos, konnte diese die

phie-Forschung in der Medizingeschichte, in: Elisabeth LEBENSAFT, Christine GRUBER (Hg.); „biografica“ – Desiderate der österreichischen Frauenbiographieforschung (=Schriftenreihe des Österreichischen Biographischen Lexikons Heft 7, 2001) 37–41.

⁵⁴ Edition beider Privilegienbestätigungen und der Statuten in: HORN, Approbiert und examinert (wie Anm. 1) 248–266.

⁵⁵ Wortlaut aus: ÖStA, AVA, Akten der StHK, Karton 17, Sign.: 4, Med. in genere, fol. 2. E [ENDLICHER] Statuten (wie Anm. 8): „denen dann unerwerth“.

Betreffenden die Ausübung des Berufes für einige Zeit untersagen. Als letzte Maßnahme konnten Dekan und Fakultät eine Strafe (Geld- oder Kerkerstrafen) verhängen. Die genannten Berufsgruppen unterstanden in berufsrechtlicher Hinsicht der Jurisdiktion der Fakultät, in anderen Rechtsangelegenheiten jedoch weiterhin ihrer jeweiligen Obrigkeit.

Es ergibt sich daher folgendes Bild: Zum Zeitpunkt, als sich Elisabeth Haidin an die Fakultät um Unterstützung wandte, war die Funktion der medizinischen Fakultät als eine Art von Kontrollorgan der medizinischen Berufsgruppen gefestigt. Bader, Chirurgen, Bruch- und Steinschneider etc. wurden regelmäßig geprüft, erhielten dadurch die Erlaubnis zur rechtmäßigen Ausübung der Tätigkeit und unterstanden somit der berufsrechtlichen Jurisdiktion der Fakultät. Apotheken wurden regelmäßig visitiert und kontrolliert, neuartige Heilmittel und Therapieformen von der Fakultät überprüft, zugelassen oder abgelehnt. Patienten oder deren Angehörige konnten sich an die Fakultät wenden, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Behandlung hatten oder ihnen die Kosten zu hoch erschienen. Häufig bekamen sie auch Recht. Jene, die ihr heilkundliches Gewerbe mit Approbation durch die Fakultät ausübten, hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, ungeprüfte Konkurrenten anzuzeigen. Diesen wurde dann die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit zunächst verboten. Sie mussten nachweisen, ob sie ein Privileg zur Ausübung hatten, also als Hofbefreite zu betrachten waren und somit nicht unerlaubt praktiziert hatten, oder sich der Prüfung stellen. Um diese ablegen zu können, wurden sie von Seniores der jeweiligen Zunft (etwa bei Badern oder Chirurgen) oder erfahrenen und geprüften Kollegen (wie bei Okulisten oder Bruch- und Steinschneidern) der Fakultät zur Prüfung präsentiert. Diese übernahmen somit wohl eine persönliche Garantie für den Kenntnisstand und die Fähigkeiten des Kandidaten, aber auch die Zunft musste hinter dem Kandidaten stehen – immerhin hatte er seine Meisterprüfung zuvor bereits abgelegt.

Diese Umstände bedeuteten in einem gewissen Ausmaß eine Qualitätssicherung für alle Beteiligten, aber auch eine Normierung der therapeutischen Möglichkeiten, sowie des Verhaltens der Standesvertretungen oder einzelner Heilkundiger. Gleichzeitig hatten die geprüften medizinisch tätigen Personen und Berufsgruppen in der Fakultät einen relativ starken Partner und in gewisser Weise eine Interessensvertretung. Die Universität und mit ihr die medizinische Fakultät hatte das Privileg einer eigenen Jurisdiktion. Jene der medizinischen Fakultät umfasste, wie bereits erwähnt, alle berufsrechtlichen Belange im medizinischen Bereich. Sie konnte Geld- und Kerkerstrafen verhängen und diese durch den Pedellen exekutieren lassen. Zudem konnte sie sich in diesen Angelegenheiten auch an verschiedene Obrigkeiten (z. B. Magistrate, Landesregierung, Hof) wenden und aufgrund ihrer Rechte und ihres Ansehens wirksam werden, andererseits betrachteten diese Institutionen die Fakultät als Ansprechpartner in verschiedensten medizinischen Belangen.

Dem Beispiel von Elisabeth Haidin folgten im selben Jahr noch weitere sechs Hebammen. Die zweite Hebamme, die sich prüfen ließ, Martha Öllerin, legte eine Bestätigung ihrer Meisterin vor, dass sie bereits seit sechs Jahren unter ihrer Aufsicht tätig gewesen war. Diese Meisterin wird als „famosa et provinciae inferioris Austriae jurata“ bezeichnet. Weiters wurde die Kandidatin von vielen ehrbaren Frauen empfohlen („...a multis illustrissimis matronis fuisset recommendata“).⁵⁶ Für die Prüfung wa-

ren üblicher Weise neun Gulden zu bezahlen. Maria Haidin und Anna Bennermanin, deren Ehemann zur Stadtgarde gehörte,⁵⁷ konnten das Examen kostenlos ablegen.

Unter dem Datum 18. August 1644 vermerkte der Dekan in seinen Aufzeichnungen:

...et sic sub meo decanatu septem obstetrices antehac Viennae celebres sunt examinatae et approbatae. Sequentes vero matronas, quas geschworne frauen nuncupant, quae ut difficilioribus partibus assisterent senatus Viennensis nominavit scilicet, dominas Hartmannin ad nigrum ursum, Wilfingin, Temperin, Hörberin, Kirchwegerin.⁵⁸

Sichtlich legten in diesem Jahr auch die vom Wiener Senat ernannten „geschworenen Frauen“, deren Aufgabe es war, Frauen bei schwierigen Geburten beizustehen, diese Prüfung ab. In der Abrechnung der Fakultät für dieses Jahr sind Einnahmen aus diesen Prüfungen jedoch nicht vermerkt.⁵⁹

Wenig später, unter dem Datum 3. Juni 1645 findet sich in den Fakultätsakten folgende Eintragung:

Eodem die Elisabetha Haydin obstetrix praesentavit mihi Mariam Kraipflin Augusternam, quam in discipulam suscepisset, rogans cum scribendi perita sit et catholica, eius nomen in acta referrem, ut absoluto tyrocinio certo annorum numero per facultatem determinando, etiam ad examen praesentari posset.⁶⁰

Elisabeth Haidin präsentiert dem Dekan also erstmals eine Schülerin, deren Name in den Akten aufgezeichnet wird, damit die Dauer ihrer Lehrzeit überprüft werden kann. Interessant ist der Hinweis darauf, dass diese Schülerin schreiben kann und katholisch ist. Die nächste Eintragung Hebammen betreffend steht wieder im Zusammenhang mit Elisabeth Haidin:

Sex obstetrices ad consensum admissae, multo clamore contra Elisabeth Haydin conquerebantur, quod falsis promissis et persuasionibus parituras ab illis abalienaret et ad se alliceret, reliquas omnes imperitas diceret et gravidarum destructrices nominaret. Respondit rea, se odio reliquarum traduci, adversarias tamen non omni culpa erroris et ignorantiae vacare multis injurijs oneratam esse. Statutum, cum rea injurias aliqua ex parte fateatur, hoc ei serio exprobandum atque inhibendum, ne tale quid imposterum effective praesumat. Sin amplius aliquid delinqueret, 12 imperialibus mulctandam et obstetricandi munus inhibendum, reliquis autem sub gravi mulcta [fol.213v] silentium impositum, ni velint ad praetorium et carceres judicis relegari.⁶¹

Sechs Hebammen beschwerten sich also bei der medizinischen Fakultät, dass Elisabeth Haidin ihnen Patientinnen entfremden, diese mit Versprechungen an sich ziehen würde und sie außerdem beschimpft hätte. Die Beklagte erwiderte, dass sie durch den Hass der Kolleginnen hierzu verführt worden wäre und dass ihre Vorwürfe an diese, sie würden viele Irrtümer begehen, in vielen Fällen zutreffend wären. Sie räumte jedoch ein, dass einige Vorwürfe unberechtigt gewesen wären und wurde von der Fakultät ermahnt, künftig Derartiges zu unterlassen. Den klagenden Hebammen wurde Schweigen auferlegt, andernfalls würden sie zum Stadtrichter abgeführt werden.

⁵⁶ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 200v und AFM V, 294 – identischer Text.

⁵⁷ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 203r und AFM VI, 298 – identischer Text.

⁵⁸ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 203r und AFM V, 298 – identischer Text.

⁵⁹ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 204v und AFM V, 300 mit kleinen Abweichungen vom Originaltext.

⁶⁰ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 211r und AFM V, 307 mit kleinen Abweichungen vom Originaltext.

⁶¹ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 213r und AFM V, 313 mit kleinen Abweichungen vom Originaltext.

Dieser Fall ist das erste Mal, dass sich eine Partei (in diesem Fall einige Hebammen) mit einer Beschwerde über eine Hebamme an die medizinische Fakultät wandte. Zu beachten ist, dass die Fakultät hier mit einer Anzeige beim „praetorium“ der Stadt und dem Abführen in den (stadt)richterlichen Kerker drohte. In späteren Eintragungen wurde Hebammen mit dem Abführen in den akademischen Kerker gedroht, vermutlich weil es sich dann bereits um geprüfte Hebammen handelte, die der universitären Jurisdiktion unterstanden. Hier bleibt jedoch offen, ob es sich bei den klagenden Hebammen um bereits von der Fakultät geprüfte oder um ungeprüfte Frauen handelte. Da in den Akten in den folgenden Eintragungen jedoch immer eigens erwähnt wird, dass es sich um eine „obstetrix examinata“ handelt, liegt die Annahme nahe, dass diese Klägerinnen ungeprüfte Hebammen waren. Auch die Tatsache, dass sich die Hebammen darüber beschwerten, dass Elisabeth Haidin ihnen die Schwangeren durch Überredungskunst entfremdet hätte, weist auf einen Konkurrenzstreit hin. Elisabeth Haidin bezeichnet ihre Kolleginnen als größtenteils unwissend und lastete ihnen Fehler in der Betreuung der Frauen an. Auch diese Hinweise unterstützen die Annahme, dass es sich bei den klagenden Hebammen um ungeprüfte handelte. Schließlich macht auch die etwas abfällige Wortwahl einen beabsichtigt verächtlichen Eindruck; über geprüfte Hebammen wird in dieser Zeit nicht verächtlich, sondern eher sachlich, achtungsvoll/kollegial berichtet. Andererseits stellt sich die Frage, ob ungeprüfte Hebammen die erste von der Fakultät geprüfte Kollegin von sich aus in der Sitzung des Fakultätsrates beschuldigt haben würden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Konkurrentinnen der geprüften Hebammen von der Fakultät vorgeladen und befragt wurden. Darüber gibt der Text aber keine Auskunft. Tatsache ist jedoch, dass die medizinische Fakultät durch diesen Schritt als eine für Angelegenheiten von Hebammen zuständige Instanz betrachtet wurde.

Auf derselben Seite des Aktenbandes findet sich bereits die nächste Eintragung einer Schülerin. Die im selben Jahr wie Elisabeth Haidin geprüfte Hebamme Veronika Dötzerin präsentierte die von ihr als Schülerin aufgenommene Elisabeth Schützin, eine Bürgerin und Gattin des „cistellarius“, wieder mit dem Argument, dass so der Beginn ihrer Lehre festgehalten werden könne. Auch diese Schülerin war katholisch und des Schreibens kundig.⁶²

Elisabeth Haidin, die sich wohl für eine Gruppe von Hebammen exponierte, vielleicht aber auch von der medizinischen Fakultät hierzu „angeregt“ wurde, hat in dieser kurzen Zeit wichtige Schritte gesetzt und einiges erreicht: Die Prüfung und Approbation von Hebammen durch die medizinische Fakultät, die Präsentation und Eintragung einer in die Lehre aufgenommenen Schülerin und die Stellungnahme der Fakultät in einem Streitfall. Die Fakultät konnte ihre erweiterte Jurisdiktion damit sogleich ausüben und festigen. Dass die Aufnahme von Schülerinnen in den Fakultätsakten ihren Niederschlag fand, ist jedoch bemerkenswert. Bei den vergleichbaren Berufsgruppen der Bader und Chirurgen hingegen wurde die Aufnahme von Lehrlingen und die Dauer ihrer Lehrzeit von der jeweiligen Zunft überwacht.⁶³

⁶² UAW Cod. Med. 1.5. fol. 213v und AFM V, 313 - identisch mit dem Originaltext.

⁶³ Vgl. dazu Rainer Woschitz, Die bürgerlichen Bader, Barbieri und Perückenmacher Wiens in der Barockzeit. Phil. Diplomarbeit, Univ. Wien 1994, 10–13 und 43–52.

Im Oktober 1645 beschwerte sich Johann Hiels, ein kaiserlicher Gardist, dass seiner Frau das Ausüben ihrer geburtshilflichen Tätigkeit von Hebammen verboten und sie dabei behindert wurde. Er bat, dass dieses den Angezeigten untersagt würde. Die geprüften und approbierten Hebammen wurden mit der Angelegenheit konfrontiert und antworteten, dass die betreffende Frau weder durch ein Examen approbiert wäre, noch die Hebammenkunst bei einer legitimierten Hebamme und Meisterin erlernt hätte („neque artem obstetricandi sub legitima obstetrice et magistra didicisse“). Die Stellungnahme der Hebammen wurde von der Fakultät schriftlich an den Hofmarschall weitergegeben.⁶⁴ Die Klägerin wandte sich in der Folge an den Dekan, da ihre Praxis sichtlich von den genannten Hebammen geschlossen worden war. („... Cum actrici postea sedem eripuissent et illa pro decreto restitutionis me interpellaret...“).⁶⁵ Der Dekan verbot ihr jedoch die weitere Ausübung ihrer geburtshilflichen Tätigkeit, bis sie schriftlich nachweisen könnte, eine Lehre absolviert und die Prüfung abgelegt zu haben.

Im Anschluß an diese Eintragung findet sich die Anzeige von Sophia Salverin. Diese gab an, dass sie von der Hebamme Rosina Nidermairin bei der Entbindung nicht entsprechend versorgt worden wäre, sodass sie nun den Harn nicht mehr halten könnte.⁶⁶ Die Klägerin wurde von mehreren Hebammen untersucht, die feststellten, dass die Verletzungen von einer Luesbehandlung stammten, wie sie im Spital zu St. Marx gebräuchlich war. Unter Berücksichtigung aller Umstände wurde die angezeigte Hebamme entlastet.⁶⁷

Die medizinische Fakultät hatte sichtlich bereits im Jahr 1645, also ein Jahr nach der ersten Prüfung einer Hebamme, ausreichend Gelegenheit gehabt, ihre erweiterte Jurisdiktion auszuüben, diese auch genützt und dadurch gefestigt. Interessant ist, dass Hebammen jeweils um eine Stellungnahme gebeten wurden und dann dieser entsprechend gehandelt wurde.

Als Elisabeth Haidin um eine Prüfung durch die Fakultät ansuchte, war diese also eine Instanz, die Prüfungen verschiedener, in der Heilkunde Tätiger vornahm und somit die Ausübung dieser Berufe überwachte. Sie war berufsrechtliche Vertretung und Anlaufstelle für Beschwerden von Patienten. Es ist also naheliegend, dass von Seiten eines Teils der Hebammen die medizinische Fakultät aufgrund dieser Funktionen als „starker Partner“ betrachtet wurde und die Eingliederung erwünscht war. Es kann jedoch auch vermutet werden, dass organisatorische Maßnahmen seitens der städtischen Obrigkeit, der Kirche (es wurde sichtlich darauf Wert gelegt, dass die geprüften Hebammen und die eingeschriebenen Schülerinnen katholisch waren) oder einer anderen Institution, vielleicht auch von Seiten der Hebammen selbst, getroffen worden waren.

⁶⁴ Interessant ist der hierfür gebrauchte Ausdruck „ipsarum conatum promotoriali“.

⁶⁵ Mit dem Wort „sedes“ ist üblicherweise die Praxis als „Niederlassung“ gemeint. Der Ausdruck „sedem figere“ wird auch für Bader, Chirurgen und Mediziner verwendet, die sich „niederlassen“. Damit verbunden ist auch das Anbringen von Schildern am Sitz der Praxis („signa exponere“). Werden diese Schilder entfernt, ist die Praxis geschlossen und die/der Betreffende seines „Sitzes beraubt“, bzw. „der Sitz wird weggenommen/herausgerissen“ („sedem eripisse“).

⁶⁶ Eine Komplikation, die nach einer Entbindung, vor allem nach mehreren Geburten, auftreten kann.

⁶⁷ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 213v, 214r und AFM V, 316 - identisch mit dem Originaltext.

In den Akten der medizinischen Fakultät finden sich jedoch keinerlei Hinweise, ebensowenig in den Quellen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, des Allgemeinen Verwaltungsarchivs und des Wiener Diözesanarchivs. Am wahrscheinlichsten ist wohl, dass eine Gruppe von Hebammen bestrebt war, ähnlich wie andere Gruppen von Heilkundigen, eine Approbation durch die medizinische Obrigkeit im Land, nämlich die medizinische Fakultät, zu erhalten. Damit war auch die Möglichkeit einer berufsrechtlichen Vertretung gegenüber verschiedenen Obrigkeiten und auch gegenüber Patientinnen gewährleistet. Dies bedeutete ausserdem eine Kontrolle und Begrenzung der Zahl von Hebammen, eine Überwachung der Ausbildung und die Sicherung der sozialen Stellung von Hebammen, durch die Möglichkeit, die Ausübung dieser Tätigkeit durch unerwünschte oder ungeeignete Personen zu verhindern. Anzunehmen ist auch, dass die hiermit begünstigte Normierung der Ausbildung, des Wissens und der Behandlungsmöglichkeiten nicht unerwünscht war. Der medizinischen Fakultät konnte dies nur recht sein, da mit diesem Schritt, wie ja festgestellt wird, eine Erweiterung des Jurisdiktionsbereiches und somit ihres Einflussbereiches verbunden war.

In der Eintragung zum 30. April 1648 wird erstmals eine niederösterreichische Hebamme erwähnt, deren Schülerin inskribiert wird: „Hoc actu simul inscripta fuit Rosina Trappin von Sigartskirchen, Helfferin bei Anna Pfeiffenbergerin, lehrnet schon anderthalb Jahr“⁶⁸. Auch diesem Beispiel folgten mehrere Kolleginnen aus der Region.

2. Die Dienstordnung von 1711

Nachdem also die ersten Präzedenzfälle ausgestanden waren, festigte sich das Verhältnis zwischen Hebammen und medizinischer Fakultät. Interessant ist, dass in dieser Zeit die geprüften Hebammen häufig nur mit dem Vornamen genannt wurden, wie etwa in der Eintragung zum 27. Februar 1648:

Ex mandato rectoris et consistorij examinavi obstetricem Veronicam ratione puellae, quae inservivit D. Locher juristae. Respondit puellam, fassam fuisse, quod D. Locher concubuerit cum illa, puellae desuper menses iam quinto mense emanere, vomitus accedere, ubera turgere. Eodem die fuerunt apud me obstetrices Agatha et Ursula...⁶⁹

Möglicherweise ist das ein Hinweis auf ein Naheverhältnis zu diesen ersten geprüften Hebammen. 1657 findet sich in den Fakultätsakten ein „Cathalogus obstetricorum“, in dem die zum 13. März 1657 in Wien tätigen Hebammen genannt sind.⁷⁰ Es sind dies, nach dem Datum der Prüfung und (bei gleichem Prüfungstag) vermutlich nach dem Alter gereiht, folgende Hebammen: Elisabeth Haydin, Veronica Stainerin, Ursula Siberin, Rosina Trappin, Elisabeth Schützlin „die Körbelmacherin genandt“, Helena Prieglin, Sabina Schweltn, Salome Dillingerin, Walpurgis Wagnerin, Martha Kampfllin und Anna Ladtnerin.⁷¹ 1721 wird Barbara Petrascherin in den Fakultätsak-

⁶⁸ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 231r und AFM V, 346 – identischer Text.

⁶⁹ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 230v und AFM V, 345 – identischer Text.

⁷⁰ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 287r und AFM V, 409 – identischer Text.

⁷¹ Anhand der bearbeiteten Taufmatriken lässt sich feststellen, dass wesentlich mehr Hebammen in Wien tätig waren. Demnach waren nicht alle zu dieser Zeit aktiven Hebammen auch von der Fakultät geprüft.

ten als „Frau Baberl“ bezeichnet.⁷² Barbara Petrascherin war zu diesem Zeitpunkt eine altgediente und anerkannte Hebamme, die auch bei Hof tätig war und die „Serenissima Archiducissa Lotharingiae“ entbunden hatte.

1650 wurde die Erstellung einer Hebammenordnung in Erwägung gezogen:

Conclutit facultas, cum obstetrices non tantum inter se continuas habeant lites et absque instructione vivant, certas ipsis praescribere leges et statuta, praeterea numerum earum definire et quanto tempore quaevis sub alterius approbatione disciplina debeat versari et adjutrix permanere. Cum hoc facultatis decretum de numero annis disciplinae transmissum, ut quantocius informarent, id tamen hactenus facere neglexerunt.⁷³

Im selben Jahr ersuchten die Hebammen die Fakultät, auszubildende Schülerinnen künftig nur einer bestimmten Anzahl (12) von Meisterinnen zuzuweisen. Die Fakultät stimmte zu und setzte die Dauer der Lehrzeit mit vier Jahren fest. Diese Zeitspanne war, wie bei anderen medizinischen Berufsgruppen, so auch bei Hebammen bereits üblich. Allerdings wurden Schülerinnen häufig zur Prüfung präsentiert, die erst kurz zuvor oder überhaupt nicht inskribiert worden waren. In diesen Fällen gab die präsentierende Hebamme an, wie lange die Schülerin bereits bei ihr gelernt hatte. Es handelte sich in diesen Fällen meist um einen Zeitraum von etwa vier Jahren. Am 12. August 1666 wurde eine Regelung gefunden: Nur den zwölf dienstältesten Hebammen war es von nun an erlaubt, Schülerinnen zu unterrichten und zur Inskription zu präsentieren. Diese sollten vier Jahre lernen:

Lectus est libellus obstetricum, quae fuerunt conquaestae, quod quaevis etiam recenter examinata statim suscipiat novam adjutricem et quidem cum magno salario. Conclutum, ut saltem 12 seniores deinceps habeant licentiam suscipiendi et nulla adjutrix etiam subsequenti decanatus a junioribus obstetricibus praesentata inscribatur et addiscant artem 4 annis sine omni honorario. Und ist ihnen ratschlag zum beschaidt gegeben worden: Denen geschworenen hebbamen wider hinaus zugehen und will herr decanus und löbl. facultet, dass ins künftig denen eltesten 12 hebbamen allein helferin (doch ohne ainzige remuneration) aufzunehmen und dieselbe die hebbamschaft 4 gänzer jahr lehren fueg und macht haben solle. Im fal aber eine wider diesen unsern ernstlich willen und schluss zu handeln sich understehen thätte, solle sie ohne gnadt gestrafft werden. Es sollen auch die künftigen herrn decani kein helferin einschreiben, sie sey dann von einer hebbam praesentiert so in der zall der zwölffen begriffen ist.⁷⁴

Ab dieser Eintragung wurde in den folgenden Jahren bei Inskriptionen von Schülerinnen eigens angeführt, dass die präsentierende Hebamme eine „Seniorin“ („una ex senioribus“⁷⁵) wäre. Wenig später wurde es den „Juniorinnen“ gänzlich untersagt, Helferinnen („coadjutrices“) aufzunehmen.⁷⁶ Diese Verordnung wurde 1672 wieder in Erinnerung gerufen.⁷⁷

⁷² UAW Cod. Med. 1.9. fol. 4v. Im parallel laufenden UAW Cod. Med. 1.8. ist diese Bezeichnung nicht zu finden.

⁷³ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 241v und AFM V, 362.

⁷⁴ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 330v und AFM V, 457.

⁷⁵ Siehe z.B. AFM V, 460.

⁷⁶ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 341v und AFM V, 472: Variarixabantur inter se obstetrices seniores et juniores propter coadjutrices. Conclutum, ut juxta statutum piaememoriae D. Ludwig non nisi 12 seniores habeant coadjutrices per 4 annos, quas etiam frustra doceant, junioribus vero licitum non sit habere coadjutrices et si quae habeant deponant et invalidae habeantur pro examine. Contentiosae quoque Veronica et Formarinin praeterea Barbara Langin et Anna Maria Kheyinin compositae sunt.

⁷⁷ UAW Cod. Med. 1.5. fol. 373r und AFM V, 498: Citantur seniores obstetrices proponiturque eis decretum, quod 12 seniores solae potestatem habiturae sint, alias in officio obstetricandi informandi et

In der Eintragung vom 20. Juli 1708 findet sich das Ansuchen der Hebammen, dass künftig nur jene Schülerinnen zur Prüfung zugelassen werden sollten, die ordnungsgemäß inskribiert worden waren und die volle Lehrzeit absolviert hatten. Die Fakultät bemerkte jedoch, dass es die Hebammen wären, die ihre Schülerinnen nicht ordentlich präsentieren würden und aus diesem Grund Schwierigkeiten entstanden waren. Jedenfalls erging an alle Hebammen in- und außerhalb der Stadt ein Schreiben, dass auf die ordnungsgemäße Inskription der Schülerinnen geachtet werden sollte.⁷⁸

1711 (Eintragung vom 17. Mai) wurden die Juniorinnen vor die Fakultät zitiert und es wurde überprüft, ob sie Schülerinnen aufgenommen hätten. Das stellte sich jedoch nur bei wenigen heraus. Sie wurden ermahnt, dass es ihnen verboten wäre, eine Schülerin zu unterrichten, wenn sie keine spezielle Genehmigung vorweisen könnten.⁷⁹ Die ins Auge gefaßte Dienstonrdnung für die Hebammen brachte nun für einige Schülerinnen Probleme mit sich, sodass sie sich bemühten, das Examen so rasch wie möglich zu absolvieren.⁸⁰

Am 27. Juli 1711 wurde die neu erstellte „Satz und Ordnung für die Hebammen“ in der Sitzung verlesen und angenommen. Diese wurde der Regierung und dem Präses des „Consilium sanitatis“ vorgelegt und von diesen ebenfalls approbiert. In derselben Sitzung wurden auch jene sieben Schülerinnen eingeladen, denen es aufgrund der neuverfassten Statuten noch nicht erlaubt war, die Prüfung abzulegen, da die Lehrzeit noch nicht zur Gänze erfüllt war. Sie hatten sich mit ihrem Anliegen an den Dekan gewandt und um Zulassung zur Prüfung gebeten. Die Fakultät ließ sie unter den Bedingungen zu, dass sie streng geprüft werden sollten und wenn sie die Prüfung nicht bestehen würden, das Prüfungsgeld nicht zurück erhalten würden. In diesem Fall hätten sie auch keine weitere Möglichkeit, die Prüfung abzulegen, sie müßten sich von jeder Ausübung der Praxis fernhalten und wenn sie gegen diese Bestimmung verstoßen würden, wären sie mit dem Kerker zu bestrafen. Nachdem den Schülerinnen dieser Entschluß mitgeteilt worden war, unterzogen sie sich einige Tage später unter diesen Bedingungen der Prüfung, die schließlich alle bestanden.

Am 5. Oktober 1711 wurden alle Hebammen vorgeladen und die neue Hebammenordnung verlesen. Sie wurde von allen Hebammen unterschrieben und somit angenommen. In den Fakultätsakten wird erwähnt, dass die Hebammen über diese Entwicklung sehr erfreut gewesen wären, da nun unter ihnen eine bessere Ordnung und Eintracht herrschen könnte:

non plures. Examinatae sunt bene et cum earundem sex inventae sunt, quae nolebant vel non poterant alias informare, dictum est iis, quod juniorum seniores 6 hanc imposterum adjutrices informandi habiturae sint, quod seniores apte permittere noluerunt, nolentes, actu tali jure suo acquisito renunciare. Itaque ex senioribus una nomine Campellmacherin instantem pro informatione in hoc munere foeminam dictam Hueberin idque gratis suscepit, curavitque statim incribi, 4. Octobtris.

⁷⁸ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 202v und AFM V, 198 – diese Eintragung ist jedoch nicht vollständig.

⁷⁹ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 238v und AFM VI, 242: Citantur juniores obstetrices et examinantur ratione inscriptionis adjutricum, quarum paucae deprehensae fuerunt habentes discipulas, quibus acriter et sub poena interdictum, ne discipulas circa specialem licentiam facultatis suscipiant.

⁸⁰ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 240r und AFM VI, 244: Cum multae adjutrices examen urgent non obstante facti statuti et ordinis pro obstetricibus an sint admittendae. Conclusum, ut habiliores examinantur eo quod taliter imposterum ordinem factum facilius observare possimus si antequam publicetur, supplicantes diu jam practicantes non approbatae examinentur.

Citatae sunt omnes obstetrices, quibus praelectum statutum earundem et ordo, quem omnes lubenti animo subscripserunt et gavisae sunt, tandem inter eas majorem ordinem et concordiam vigere posse.⁸¹

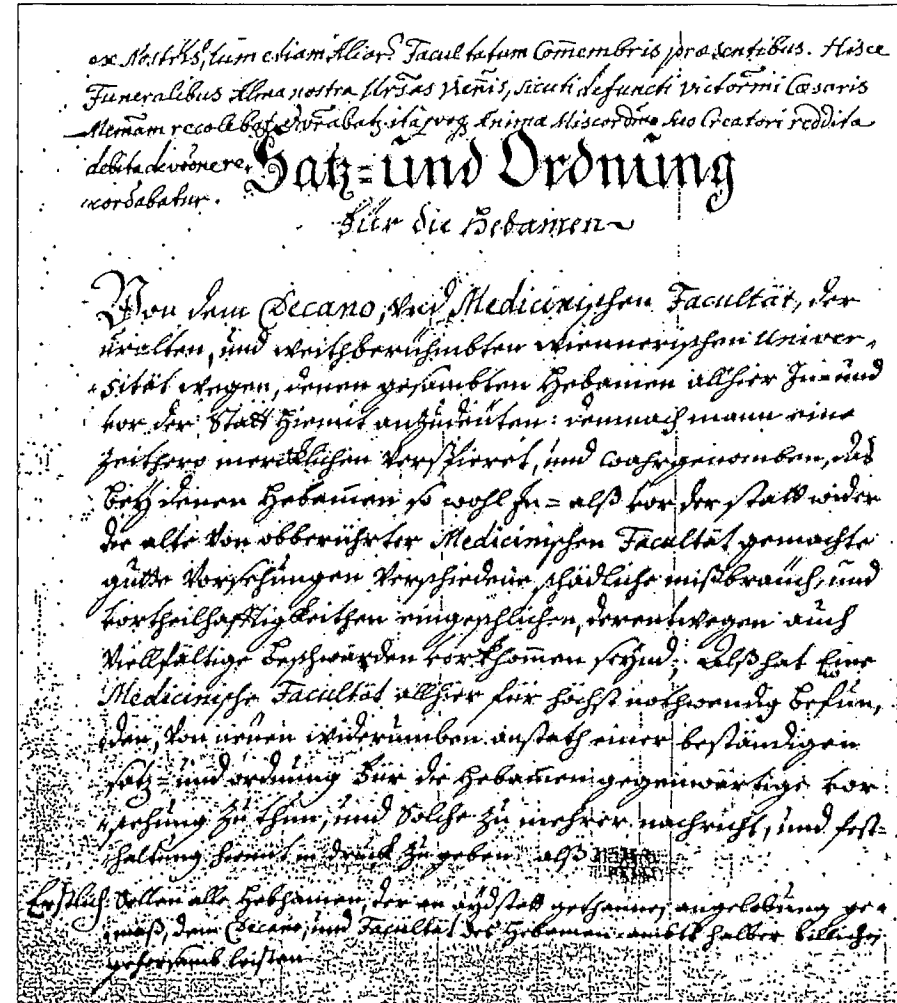


Abb. 2: Hebammenordnung, 5. Oktober 1711, Archiv der Universität Wien, Cod. Med. 1.8. fol. 242r.

⁸¹ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 242r und AFM VI, 247.

Der Text der Hebammenordnung vom 5. Oktober 1711 lautet folgendermaßen:⁸²

Satz- und Ordnung für die Hebammen

Von dem Decano und Medicinischer Facultät, der uralten und weithberühmten wienerischen Universität wegen denen gesambten Hebammen allhier in und vor der Statt hirmit anzudeuten. Demnach mann eine Zeithero mercklichen verspirt und wargenomben, dass bey denen Hebammen so wohl in als vor der Statt wider die alte von oberührter Medicinischen Facultät gemachte gute Vorsehungen verschiedene schädliche mißbräuch, und Vortheilhaftigkeiten eingeschlichen, derentwegen auch vielfältige Beschwerden vorkommen seyend, als hat eine Medicinische Facultät allhier für höchst notwendig erfunden, vonneuen widerumb anstath einer beständigen Satz- und Ordnung für die Hebammen gegenwärtige Vorsehung zu thun, und solche zu mehrer nachricht, und Festhaltung hirmit in Druck zu geben.

Als Erstlich sollen alle Hebammen, der an aydstatt gethanen angelobung gemäß, dem Decano und Facultät des hebammen-amts halber billichn [?] gehorsamb leisten. [fol.249r]

2^{ten}: Vermög Ihres beruffs ohne unterschied des standes keiner gebährendten Frauen, oder weibs person auf beschehene erfordderung ihre hülff zu versagen, selben willig, getreü und fleißig bespringen, auch zu unzulässigen, und höchst strafflicher geburts verderbung sich keineswegs gebrauchen lassen.

3^{ten}: In gefährlichen und zweifelhaften zufällen sich nicht allein getrauen, sondern eines Herrn Doctoris, von hiesiger Medicinischer Facultät approbierten chirurgi oder berühmten Hebammen Rath, Hülff, und Beystandt sich gebrauchen, auch die etwann zuestehende gefahr des Todts nicht verschweigen, wie auch die in gewöhnlichen iurament vorgesehen, und vorgeschribene Nothtauff in nahmen der Hoch-heiligsten Dreyfaltigkeith mit gemeinen brunnen-wasser nicht unterlassen.

4^{ten}: Die helfferin ohne ihren Beyseyn, außer wichtiger ursach und verhindernus, zu denen Gebährenden Frauen nit schicken, und denen unerfahrenen Helferinnen anvertrauen.

5^{ten}: In allen bey denen Frauen sich eraignenden Zufällen verschwigen seyend, auch Niemanden ausser wenn es Gewissens oder Kunsthalber gebühret, offenbahren.

6^{ten}: Sollen allein die dreissig älteren Hebamen (wie selbe nach die Jahr ihres Examen gehen) befüegt seyend, eine Helfferin zu halten. Wie dan

7^{ten}: Denen Jüngern, und unter denen dreyssig älteren nit begriffenen Hebamen hiemit ernstlich, und bey unausbleiblicher bestraffung verboten wird, einige helfferin ohne absonderlicher bewilligung der Medicinischen Facultät anzunehmen, und zu lehren. Also

8^{ten}: Eine solche helfferin auf allzeit aus geschlossen seyend, und niemahlen zu den gewöhnlichen Examen (ausser sie habe auf das neue bey einer zu lehren befugte Hebame, der [fol.249v] ordnung nach die Lehr-Jahr erstreckt) gelassen solle werden.

9^{ten}: Solle keine aus denen dreyssig älteren eine Helfferin in die Lehr nehmen, sie habe dann selbe bey der Medicinischen Facultät einschreiben lassen. Zu folge dessen solle

10^{ten}: Jede zu Lehrnen verlangende Helfferin mit einem memorial bey der gesambten Facultät einkommen, von ihrer Lehr-Hebamen praesentiert werden, auch nach denen erstreckten Lehr-Jahren bey gebettener Examinierung solches verbscheite memorial beylegen.

11^{ten}: Solle keine Helfferin zu den gewöhnlichen Examen gelassen werden, sie habe dann von Zeit der ordentlichen Einschreibung vier Jahr erstreckt.

12^{ten}: Wird gleichfalls denen Helfferinnen bey scharffer bestraffung verboten, das sich keine, ohne erheblichen ursach und bewilligung der Medicinischen Facultät, weegg und zur anderen begeben. Desgleichen

13^{ten}: Solle die helfferin den schuldigen Gehorsamb dem Decano und Facultät erweisen, auch ihren Lehr-Hebammen in allen getreulich, fleissig und embsig an die handt stehen, auch ohne derselben beyseyn, und einrathen bey scharffer und unausbleiblicher straff, ausser der unumbgänglichen, und höchsten Noth, sich nichts unterfangen, dessentwegen so wohl Ihnen alß anderen weibbspersonen ernstlich verboten wird, die hebamenschafft zu treiben, ohne vorhergehenden Examen, und Verlaubnus der Medicinischen Facultät.

⁸² UAW Cod. Med. 1.8. fol. 248v–250v.

14^{ten}: Solle keiner hebamen erlaubt seyend, ein Lehr-geldt mit einer helfferin zu dingen, oder an was arth zu erpressen und wofern sich eine hebame, oder helfferin unterfangen sollte hierwid zu thun, und zu handeln, solle selbe un- [fol.250r] nachlässig gestrafft werden
Wonach [?] sich jede hebame, und helfferin in das künftlig zu richten, und vor schaden zu hütten wilsen werden. Gegeben ex congregatione Facultatis Medicae, Wienn den 5. Octobris in Jahr Christi 1711
L. S. Decanus et Facultas Medica Viennensis

Die Hebammen und Schülerinnen waren demnach dienstrechtlich der medizinischen Facultät und dem Dekan unterstellt. Schülerinnen mussten am Beginn ihre Lehre bei der Fakultät inskribiert werden, die den dienstältesten dreissig⁸³ Hebamme die Lehrbefugnis erteilte. Juniorinnen durften nur mit ausdrücklicher Genehmigung eine Schülerin aufnehmen und ausbilden. Auch der Wechsel der Meisterin war an ein Bewilligung der Fakultät gebunden. Die Lehrzeit wurde mit vier Jahren festgesetzt. Nachdem diese absolviert war, konnte die Schülerin der Fakultät von ihrer Lehrhebamme zur Prüfung präsentiert werden. Die Hebammenordnung enthielt auch die all gemein übliche Verpflichtung einer Hebamme, jeder Frau, egal welchen Standes, die sie um Hilfe bittet, bei der Entbindung beizustehen.⁸⁴ Weiters sind sie an die Schwei gepflicht gebunden.

Interessant ist die Passage, die das Verhalten in schwierigen Fällen regelt. Es sollt ein Arzt, ein von der Fakultät approbierter Wundarzt oder eine erfahrene Kollegin bei gezogen werden. Senfelder interpretiert diesen Abschnitt: „In schweren Fällen muß die Hebamme einen Arzt, Chirurgen oder wenigstens eine ältere, erfahrene Kollegin zur Assistenz herbeirufen....“⁸⁵ Bei genauer Übersetzung trifft diese Interpretation jedoch nicht zu. Die Hebamme ist lediglich verpflichtet, im Notfall einen Arzt, Wundarzt oder eine erfahrene Hebamme zu rufen. Naheliegender ist die Interpretation, das die Hebamme in Abhängigkeit der Gefahrensituation die jeweiligen Experten zuziehen soll – etwa in einer geburtshilflichen Problemsituation die erfahrene Kollegin, für einen Aderlaß oder einen Kaiserschnitt den Chirurgen, bei „internistischen“ Notfällen den Arzt, der bestimmte Medikamente verabreichen durfte.⁸⁶

In den Statuten der medizinischen Fakultät von 1716/19 (Garelli'sche Statuten)⁸⁷ ist ein Kapitel den Hebammen gewidmet, das die Dienstordnung zusammenfasst, die Zahl der Lehrhebammen wurde jedoch auf 15 reduziert:

⁸³ Die Zahl der befugten Hebammen schwankt jedoch zwischen 12, 15 und 30.

⁸⁴ Vgl. dazu BURCKHARDT, Hebammenordnungen, und „Ordnung für die hebammen eines ehrbaren raths der Stadt Regensburg.“ Diese befindet sich in der Österreichischen Nationalbibliothek mit der Signatur 33 M 70, allerdings ist kein Erscheinungsjahr angegeben. Aufgrund des (sehr frühen) Druckes dürfte diese Ordnung dem 16. Jahrhundert zuzuordnen sein. Burckhardt erwähnt diese als eine der ältesten gedruckten Hebammenordnungen. Sie soll nur in zwei Ausgaben existieren (BURCKHARDT, Hebammenordnungen, 6). Interessanterweise enthält dieses Büchlein nicht nur die Hebammenordnung sondern auch Hinweise für schwangere Frauen und werdende Väter.

⁸⁵ AFM VI, XXVI.

⁸⁶ In dem bereits genannten Büchlein „Ordnung für die Hebammen“ (ÖNB Sig. 33 M 70, mit Anm. 84) wird erwähnt, dass die Hebamme in Gefahrensituationen nicht zögern soll, eine zweite notfalls eine dritte und vierte Kollegin beizuziehen. Auch den Kaiserschnitt soll die Hebamme durchführen, diese Maßnahme gegebenenfalls jedoch einem Wundarzt überlassen. Die Beiziehung eines studierten Arztes ist nicht erwähnt.

⁸⁷ UAW Cod. med. 2.2. fol. 23r.

Titulus XXI – De Obstetricibus

I. Quae obstetricandi professionem discere cupit, pro inscriptione ad matriculam a sua magistra praesentari debet, pro qua persolvat 1 fl. 30 X. Debebit autem discere apud unam ex 15 senioribus (nisi desuper specialiter facultas dispensaverit) et 4 annis in disciplina manere, ita ut non liceat Decano, propria autoritate eam tantum pro triennio, vel minori tempore inscribere. Stat enim penes facultatem visa ipsius capacitate, vel alia praegnanti de causa eidem aliquid remittere de termino praefixo. [fol.23v]

Monendae autem sunt, quod anni disciplinae computentur a die inscriptionis.

II. Expletis disciplinae annis ad examen praesentatur a sua magistra (quae durante examine recedit).

III. Solvit autem decano, et examinatribus taxam consuetam more aliorum examinandorum, pedello 1 fl. 30 X.

Wie den Fakultätsakten der folgenden Jahre zu entnehmen ist, bildeten diese Verordnungen die Basis für den „Umgang“ mit Hebammen seitens der Fakultät und regelte deren Tätigkeit bzw. die Ausbildung. Lediglich die Regelung, dass für die Ausbildung der Schülerinnen kein Lehrgeld zu zahlen wäre, wurde etwa ab 1720 nicht mehr befolgt.

3. Hebammen als Mitglieder der „civitas academica“

Mit der Eintragung in die Matrikel der medizinischen Fakultät wurde die betreffende Person Mitglied derselben und gehörte somit de jure zur „civitas academica“. Diese akademische Bürgerschaft genoß verschiedene Privilegien, etwa das Recht auf eine eigene Gerichtsbarkeit oder die Befreiung von verschiedenen Abgaben. Diese Freiheiten waren der Universität vor allem mit dem Stiftbrief von 1365 und durch die erneuerte Stiftung von 1384 zugestanden worden. Die Universität und die Fakultäten ließen sich diese Privilegien in der Regel durch den jeweiligen Herrscher neu bestätigen, wobei jedoch fallweise Veränderungen bzw. genauere Bestimmungen aufgenommen wurden. Durch exaktere Definitionen und Auslegungen einzelner Passagen wurden diese Rechte zusätzlich abgesichert. Freilich führten die zugestanden Rechte häufig zu Unstimmigkeiten zwischen der Universität und der Stadt Wien bzw. anderen Obrigkeiten.

Da genaue Untersuchungen, durch welche „Maßnahme“ die Zugehörigkeit zur „civitas academica“ definiert wurde, ausständig sind, wird davon ausgegangen, dass die Inskription in die Hauptmatrikel jene Handlung ist, durch die eine Person Mitglied der akademischen Bürgerschaft wird. Im Fall der medizinischen Fakultät kann von dieser Annahme jedoch nicht ausgegangen werden. Wie in der Edition der Hauptmatrikel bemerkt wird, sind darin auffallend wenig Mediziner eingetragen.⁸⁸ Ein Vergleich der Jahre 1710–1715 zeigt, dass hauptsächlich jene Namen von Medizinern in der Hauptmatrikel aufscheinen, die zuerst einem anderen Studium, etwa dem philosophischen, nachgingen. Jene, die offensichtlich nur bei der medizinischen Fakultät ins-

kribierten, sind nicht in der Hauptmatrikel zu finden. Diese Namen scheinen in der Fakultätsakten auf, häufig findet sich auch der Hinweis, dass der Dekan den Namen in ein eigenes Buch eingeschrieben habe („...in albo facultatis insertus/inserta“).

Hebammenschülerinnen wurden zu Beginn ihrer Lehre in die Matrikel der medizinischen Fakultät eingeschrieben, wodurch sie – wie alle anderen Fakultätsmitglieder der Fakultät und dem Dekan unterstanden und diesen zu Gehorsam verpflichtet waren.⁸⁹ Die Immatrikulation/Inskription – dieser Begriff wird synonym verwendet – der Hebammenschülerinnen stellt in den Fakultätsakten meist einen eigenen Punkt dar ebenso die Abschnitte „examina“ oder „immatriculationes/inscriptiones studiosorum adjutricum“. Fallweise wurden die Immatrikulationen/Inskriptionen von Hebammenschülerinnen und Medizinstudenten auch in einem einzigen Abschnitt zusammengefasst.⁹⁰

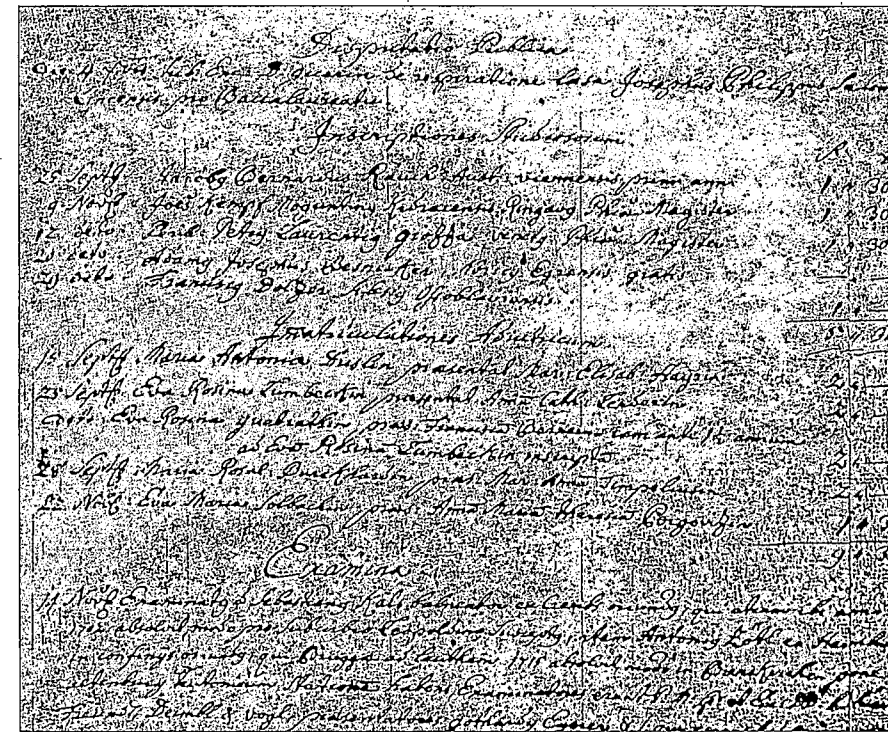


Abb. 3: Inskription und Immatrikulation von Hebammenschülerinnen in den Akten der Wiener medizinischen Fakultät, 1724. Archiv der Universität Wien, Cod. Med. 1.8., fol. 478r.

⁸⁸ Kurt MÖHLBERGER und Walter SCHUSTER (Hg.), Die Matrikel der Universität Wien VI: 1689/90–1714/15 (1993), 23–25.

⁸⁹ Siehe Punkt 1 der Hebammenordnung von 1711.

⁹⁰ Z.B. im Jahr 1707, UAW Cod. Med. 1.8. fol. 192v.

Die Tatsache, dass Hebammen als Schülerinnen genauso wie Medizinstudenten in die Fakultätsmatrikel eingeschrieben wurden, müsste bedeuten, dass sie als Mitglieder der medizinischen Fakultät zu betrachten wären. Tatsächlich werden Hebammen in den Akten auch als Mitglieder der „civitas academica“ bezeichnet. Über den Status der Hebammen innerhalb der medizinischen Fakultät geben die folgenden zwei Gelegenheiten Auskunft.

3.1. Die „Causa Steickhart“

Am 9. Jänner 1713 wurde das Ansuchen des Dr. Joseph Steikart um Anerkennung seines in Padua erworbenen Doktorates behandelt.⁹¹ Ein im Ausland promovierter Arzt, der in Wien praktizieren wollte, mußte vor der medizinischen Fakultät eine Prüfung (Repetition) ablegen, um die Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit zu erhalten. Dr. Steikart war bis zu diesem Zeitpunkt als Apotheker tätig gewesen, seine Frau, Catharina Steikartin, war eine von der Fakultät geprüfte Hebamme. Dr. Steikart wurde unter folgenden Bedingungen zur Repetition zugelassen: Er sollte künftig keine Medikamente herstellen, die bisher häufig von seiner Frau, der Hebamme, angeblich heimlich verkauft worden waren, und er sollte sich nicht mehr mit Hilfe seiner Frau in die von Ärzten durchgeführte Behandlung von Patienten einmischen. Zum dritten sollte Catharina Steikartin ihr Prüfungszeugnis der Fakultät zurückgeben und ihre Tätigkeit als Hebamme einstellen. Diese Bedingungen wurden von Dr. Steikart und seiner Frau nicht angenommen, weshalb er nicht zur Repetition zugelassen wurde. In der Folge wandte er sich mehrfach an den Rektor, der die Fakultät um Stellungnahme bat. Diese Stellungnahme ist für den 18. März 1715 in den Fakultätsakten angeführt. Interessant ist eine Passage in der Zusammenfassung der bisherigen Beschlüsse. Dr. Steikart sollte künftig keine Medikamente herstellen und verkaufen, sondern als Arzt tätig sein, seine Frau sich nicht mehr als Hebamme, sondern als „doctorissa“ benehmen. Catharina Steikartin lehnte das entschieden ab.

...imposterum non amplius pharmacopoejorum medicamenta praeparando et vendendo, sed medicum agat, uxor eius testimonium sui examinis obstetricalis ad manus incolyae facultatis restituat, officium suum in praesentia notarij publici et testium fide dignorum jurato resignet, consequenter se impostereum non amplius ut obstetricem sed ut doctorissam gerat, quas tamen conditiones eam obstinante recisaret sequentibus formalibus utens: dass werd ich in ewigkeit nicht thuen, dann mit meiner Hebammerey ich vill mehr gewünnen kann, alß mein Mann mit seiner Doctorey.⁹²

Die Fakultät vertrat den Standpunkt, dass dem Konsistorium der Universität bekannt sein müsste, dass die „Hebammenprofession“ als Teil der Chirurgie zu betrachten wäre und daher „... mit keiner anderen kunst, alß mit der medicinischen eine gemeinschaft habe“. Es wurde hervorgehoben, dass die Hebammen zu Beginn ihrer Lehrzeit in die Matrikel der Fakultät eingeschrieben, von der Fakultät geprüft und approbiert wurden und daraus hervorgehen würde, „...dass die hebammschafft die ehr-

bahrste profession, und nicht infam seye“. Weiters wurde bemerkt, dass eine infame Person niemals zum Eid zugelassen werden würde.

Da Catharina Steikartin und ihr Mann auf ihrer bisherigen Entscheidung beharren, wurde das Ansuchen um Repetition neuerlich abgelehnt. Bis zu seinem Tod 1720 versuchte Dr. Steikart mehrfach zur Repetition zugelassen zu werden. Die Fakultät bemerkte zu seinem letzten Ansuchen, das er wenige Tage vor seinem Tod einbrachte, dass diese lästige Angelegenheit nun endlich aus der Welt geschafft wäre.⁹³

Von großem Interesse sind die Erklärungen zum rechtlichen Status der Hebammen, die im Original am klarsten erscheinen:

... die Hebammen auch unter dem nahmen eines medici begrüßen würden, nicht weniger die Eheweiber vor sich selbst das Recht ihrer Ehemänner zu genießen hätten, cum uxor sequatur forum mariti. Es wäre auch in keinem rechten statutum, oder Privilegium vorgesehen, dass eines doctoris medicinae Ehefrau die Hebammschafft nicht exerciren solte oder könte, welches dem gemeinsamen weegen höchst nützlich wäre.⁹⁴

In der Erklärung der Fakultät, warum das Ansuchen des Dr. Steikart abgelehnt wurde, wird ebenfalls angeführt, dass

... er selbst bekennet, auch in der wahrheit also ist, dass die hebammen der facultät mit Ihrer profession gehorsamb und respect immediate unterworfen seynd, die profession auch in sich selbst also beschaffen ist, dass sie sich mit dem ehren und adelichen doctorstand gar nicht vergesellschaftten lasset, also hat sich der Hr. Supplicat mit dem angezogenen rechtsspruch quod uxor sequatur forum mariti von selbst bescheiden khönnen, dass es seiner ehewürthin ganz inconveniret und unständig seye, eine Hebamme abzugeben, gleich alß wenn ein Doctor medicinae die profession eines Apothekers, Barbir oder baaders treiben wollte...⁹⁵

Das Problem lag demnach hauptsächlich in der Tatsache, dass Hebammen im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Stand mit Apothekern, Badern und Wundärzten gleichgesetzt wurden, berufsrechtlich aber den Doktoren der Medizin untergeordnet waren. Einem Doktor der Medizin war es schon seit langem nicht erlaubt, gleichzeitig eine medizinische Tätigkeit und die eines Apothekers auszuüben. Diese sehr lange und äußerst mühsam ausgefochtene Regelung war die Konzession der medizinischen Fakultät an die Apotheker, die ihr seit dem Ende des 15. Jahrhunderts berufsrechtlich unterstanden. Ein Doktor der Medizin konnte demnach in einer Apotheke arbeiten und z. B. zusammengesetzte Arzneien herstellen, er konnte die Apotheke auch besitzen, durfte dabei allerdings keinesfalls als Arzt tätig sein. Beabsichtigte er dies – wie eben auch Dr. Steikart durch die Repetition – mußte er die bisherige Tätigkeit aufgeben, andernfalls hätte es mit den Apothekern, mit denen sich die Beziehung ohnehin eher schwierig gestaltete, enormen Ärger gegeben, den sich die Fakultät bestimmt nicht einhandeln wollte. Ähnliches galt auch für andere medizinische Berufsgruppen – eine Vermischung, welcher Art auch immer, sollte unbedingt vermieden werden um die bestehenden, eindeutigen Zu-, Über- und Unterordnungen nicht ins Wanken zu bringen. In einem weiteren Punkt der Erklärung wird auch die Befürchtung geäußert, dass Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn der Ehemann einer Hebamme Mitglied eines Gremiums (der Fakultät) wäre, das den Hebammen dienstrechtlich übergeordnet war. Die Ehefrau eines Doktors der Medizin, der seine erlernte Tätigkeit auch wirk-

⁹¹ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 276. Bei AFM VI, 278 unvollständig!

⁹² UAW Cod. Med. 1.8. fol. 341r. Die Ausführungen in AFM VI, 348 ff sind lückenhaft.

⁹³ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 420r und AFM V, 419.

⁹⁴ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 342r.

⁹⁵ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 342r.

lich ausüben wollte, sollte daher nicht in einer anderen medizinischen Profession tätig sein, genauso wie dies auch der dazugehörige Ehemann unterlassen sollte – für die Ehefrau galten in diesem Fall dieselben rechtlichen Bestimmungen, wie für ihren Mann. Der Rechtsgrundsatz „uxor sequitur in foro mariti“ bedeutete, dass die Ehefrau dem rechtlichen Stand des Mannes zugeordnet wurde und nicht umgekehrt. Was für ihn galt, galt auch für sie – daran mussten sich beide halten. Dabei ging es, wie die medizinische Fakultät mehrfach und eindeutig feststellte, nicht darum, die Tätigkeit einer Hebamme, den Berufsstand, das Ansehen oder anderes gering zu achten – im Gegenteil, die Aussagen der Fakultät sind im Bezug auf die „hebamenschaft“ eindeutig positiv. Die Bemühungen der beiden Steikarts gingen dahin, dass beide den jeweiligen erlernten Beruf ausüben wollten. Professionspolitische und (e)rechtliche Rahmenbedingungen hinderten sie jedoch daran. Bemerkenswert ist jedoch die Hartnäckigkeit von Catharina Steikartin, die sich eindeutig zu ihrem Beruf, aber auch zu ihrer Berufstätigkeit bekannte.

Vor diesem Hintergrund ist die auch jene Verordnung in den Statuten der medizinischen Fakultät von 1716/19 zu verstehen, durch die verheiratete Studenten prinzipiell toleriert wurden, diese die akademischen Grade aber nur dann erwerben können, wenn ihre Ehefrauen „ehrenhaft“ wären und keine „ars mechanica“ ausüben würden.⁹⁶ Als „ars mechanica“ ist eindeutig ein „Handwerk“ gemeint. Witwen von „medizinischen Handwerkern“, also von Badern und Chirurgen, die in Zünften organisiert waren, konnten die Profession, also die „Gewerbelizenz“ ihrer Ehemänner erben und diese dann verkaufen, an ihre Kinder vererben oder, bei einer weiteren Ehe, dieses Recht an den neuen Ehemann weitergeben.⁹⁷ Hätte nun ein Medizinstudent die Witwe eines Baders, Wundarztes oder Apothekers geheiratet, die die Profession geerbt hatte,⁹⁸ so wäre er prinzipiell berechtigt gewesen, dieses Gewerbe zumindest von einem Gesellen ausführen zu lassen. Als Medizinstudent hätte ihm die Voraussetzung zur Ausübung gefehlt, da er ja keine Lehre absolviert hatte (von Medizinstudenten, die eine Lehre als Wundarzt oder Ähnliches absolviert hatten ist für die Wiener Fakultät nichts bekannt). Diese Möglichkeit hätte sich angeboten, da Witwen von Badern⁹⁹, Wundärzten oder Apothekern üblicherweise Gesellen hatten, welche die Tätigkeit ausübten, sodass die Praxis bis zur Wiederverheiratung der Witwe weitergeführt werden

⁹⁶ UAW Cod. Med. 3.2. (Statuta Garelli) Tit. XII, N.4: Studiosus uxoratus in studio generali toleratur, sed ad gradus consequendos aspirare non potest, nisi constet de honestate uxoris, et quod artem mechanicam non exerceat. id quod etiam de repentibus intellegendum.

⁹⁷ Vgl. Berthold WEINRICH und Erwin PLÖCKINGER, Niederösterreichische Ärztechonik. Geschichte der Medizin und der Mediziner Niederösterreichs (1990), und Sonia HORN, Das Baderhaus von Altenmarkt an der Triesting, Seminararbeit aus Österreichischer Geschichte bei Prof. Dr. Helmut FIEGL (1994). An diesem Beispiel zeigt sich die Weitergabe einer Profession über die Witwe sehr gut. Die Gewerbe der Bader und Wundärzte waren meist „radizierte Gewerbe“, also an das jeweilige Haus gebunden. Auch in Wien müssten sich diese Reihen gut erarbeiten lassen, da auch in den medizinischen Fakultätsakten Weitergaben von Professionen (auch bei Apothekern) häufig behandelt und festgehalten wurden.

⁹⁸ Die Übergabe der Profession (Gewerbeberechtigung) konnte bereits zu Lebzeiten des Ehemannes geschehen und wurde im Heiratsvertrag festgehalten. Etwa im Fall der Familie Plänckl aus Altenmarkt an der Triesting. (HORN, Das Baderhaus in Altenmarkt an der Triesting, wie Anm. 97).

⁹⁹ Vgl. Woschitz, Die bürgerlichen Bader (wie Anm. 63) 28.

konnte (wie aus den Fakultätsakten hervorgeht, ließen sich die Witwen übrigens mit ihrer Wiederverheiratung oft jahrelang Zeit.) Eine weitere Möglichkeit für den (fiktiven) Medizinstudenten, der eine Baderswitwe mit Gewerbeberechtigung geheiratet hatte, wäre es gewesen, dass seine Frau als Baderin („balneatrix“)¹⁰⁰ weiter gearbeitet hätte.¹⁰¹ Wie auch immer die Möglichkeiten ausgesehen haben könnten – in diesen Fällen wäre es, wie im Fall des Ehepaars Steikart, zu fast unlösbaren Problemen aufgrund von beruflichen und standesbedingten „Über- oder Unterordnungen“ gekommen. Auf derartig komplizierte Verwicklungen wollte (konnte) sich die Fakultät nicht einlassen. Die Arbeitsbereiche der einzelnen Berufsgruppen sollten sichtlich eindeutig getrennt bleiben. Interessant wäre es zu wissen, wieviel Einfluß die Zünfte bei derartigen Entscheidungen hatten bzw. hätten haben können. Es wäre gut vorstellbar, dass auch diese nicht daran interessiert waren, einen akademischen Mediziner in ihren Reihen zu sehen (hätte ein Mediziner eine Profession erheiratet, hätte er prinzipiell auch das Recht gehabt, in die Zunft aufgenommen zu werden).

3.2. Die Steuerangelegenheit von 1744

Ein Streitfall zwischen der Stadt Wien und der medizinischen Fakultät von 1744 gibt interessante Hinweise auf den Status und das Verhältnis von Hebammen und medizinischer Fakultät. Ab dem Jahr 1734 wurde die Universität zu einer „Industrialsteuer“ verpflichtet, wobei diese Abgabe auf die einzelnen Fakultäten aufgeteilt wurde. Über diese Abgaben war die medizinische Fakultät natürlich nicht gerade begeistert und suchte um eine Reduzierung des ihr auferlegten Betrages an. Man wies darauf hin, dass nur wenige Mitglieder eine einträgliche Praxis führen würden („... quod pauci sint, qui in largiori praxi subsistunt ...“).¹⁰² Nachdem diese Bitte sichtlich keine Wirkung zeigte, entsann man sich der Möglichkeit, Hebammen ebenfalls zur Zahlung heranzuziehen und ersuchte den Hof um Zustimmung zu diesem Vorgehen („...supplicet, ut aulica commissio facultatem nostram primo ab hac individuali fassione absolvat, secundo, eidem concedere velit, ut obstetrices et extrafacultistas, qui de fructa industrialis medico vivant et alibi non collectantur, ad hanc collectionem trahere possit“).¹⁰³ Die Hebammen waren mit dieser Lösung jedoch weniger einver-

¹⁰⁰ In Wien dürfte es zur Mitte des 18. Jahrhunderts sehr viele Baderinnen gegeben haben, da zu dieser Zeit auffällig vielen die Gewerbeberechtigung entzogen wurde. Da jedoch weder über „weibliches Handwerk“ bzw. die rechtliche Stellung von Handwerkerwitwen im Allgemeinen, noch über Baderinnen im Besonderen ausführliche Arbeiten für den österreichischen Raum vorliegen, kann hier nur diese Auffälligkeit in den Fakultätsakten bemerkt werden.

¹⁰¹ Rainer WOSCHITZ geht in seiner Arbeit sinnvoller Weise davon aus, dass die Ehefrauen der Bader bereits zu Lebzeiten ihrer Männer in den Arbeitsprozess integriert waren. (WOSCHITZ, Die bürgerlichen Bader, wie Anm. 63, 27–28). Weiters zu dieser Thematik: Karin WALZEL, Frauen in medizinischen Gewerbeberufen im 18. Jahrhundert, in: Virus-Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 3 (2002) 4–11.

¹⁰² UAW Cod. Med. 1.9. fol. 130v (Eintragung vom 11. August 1734). Diese Feststellung paßt auch gut zu der Äußerung von Catharina Steikartin, die als Hebamme sichtlich mehr Einkommen hatte als es ihr Mann als Arzt in Aussicht gehabt hätte.

¹⁰³ UAW Cod. Med. 1.9. fol. 133v (Eintragung vom 20. November 1734).

standen. Viele mussten mehrmals ermahnt werden, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, weshalb die Eintreibung dieser Abgabe wohl nicht gerade zu den angenehmsten Tätigkeiten des Pedellen gehörte. 1735 erhielt er für seine Mühe eine Extrazahlung.¹⁰⁴

1736 leistete eine Hebamme aus der Leopoldstadt, die Seniorin Elisabeth Kruegin, vehementen Widerstand gegen diese Zahlungen, sodass sie zu einer Versammlung der Fakultät zitiert wurde. Als Strafe sollte sie den doppelten Betrag der Steuer zahlen. Ausserdem erhielt sie eine dreitägige Kerkerstrafe, da sie den Dekan beleidigt hatte. Anschließend sollte sie sich feierlich entschuldigen. Nachdem sie in den Kerker abgeführt worden war, bat sie am nächsten Tag um einen Erlass der Kerkerstrafe, der ihr auch gewährt wurde.¹⁰⁵ Wenig später deponierte sie einen Teil der Geldstrafe und bat den Dekan feierlich um Vergebung. Sie wurde an ihren Hebammeneid erinnert, der sie zu Gehorsam gegenüber der Fakultät und dem Dekan verpflichtete, womit die Angelegenheit beigelegt war.¹⁰⁶ Allerdings leisteten einige Hebammen während dieser Zeit auch Zahlungen an die Stadt Wien die von den Vorstadtrichtern eingehoben wurden.¹⁰⁷ 1740 beschwerte sich Eva Barbara Ostermannin, eine Seniorin aus der Rossau, über diesen Zustand. Sie gab an, dass ihr der Senat eine Arreststrafe angedroht hatte, wenn sie diese Abgabe nicht zahlen würde. Die Fakultät war der Ansicht, dass dieses Vorgehen die Privilegien der Fakultät verletzen würde und wandte sich an die Landesregierung.¹⁰⁸ Diese uneinheitlichen Zustände wurden 1744 schließlich einer Klärung zugeführt. Von der Niederösterreichischen Regierung wurden sowohl die medizinische Fakultät über den Rektor und das Universitätskonsistorium, als auch die Stadt Wien um eine Stellungnahme gebeten. Beide Seiten hatten nun Gelegenheit, ihre Standpunkte zu erklären.

Die medizinische Fakultät betrachtete die Tatsache, dass die Vorstadtrichter „sich anmaßen von denen universitätischen geschworenen hebammen ein handtierungs-

¹⁰⁴ UAW Cod. Med. 1.9. fol. 147r (Eintragung vom 10. September 1735): *Propositum, quod a steura industrialium de civibus academicis mihi pro facultate consignati sint 200 fl. et quod me a laboriosa et odiosa collectione obstetricum tam in quam extra urbem expediverim. Cum vero plurimas harum pedellus bis, ter et quater citare debuerit hinc merito eius labores compensandos esse, duxit inelyta facultas medicinae 25 fl., quos a me e manu Exc. D. notarij altera die accepit.*

¹⁰⁵ UAW Cod. med. 1.9. fol. 160v (Eintragung zum 14.8.1736): *Cum Elisabetha Kruegin, obstetrix Leopoldina, in exsolvenda industrialium duorum flor. steura sat impertinenter negasset, ob violatum decanatus respectum ad hanc commissionem citata et sententiata fuit, ut in primis duplum steurae pro negativa deponat, ab impertinentiam vero ad tres dies carceribus mulctetur, et deinde solemniter deprecetur, quo abducta fuisset, altera die demissionem rogans dimissa fuit, reliquis ad aliam congregationem reservatis.*

¹⁰⁶ UAW Cod. Med. 1.9. fol. 161v (Eintragung vom 11. September 1736): *Comparuit carcerata nuper ob impertinentiam obstetrix Elisabetha wurde Kruegin, ac dum duplicatam steurae partionem deposuisset, solemniter me [?] deprecata est, et ita iuramenti admonita, dimissa.*

¹⁰⁷ WSLA: AR 18/1744: *Extract aus denen bey der Statt Wienn beihaltener befindlichen Steuerambts Raittungen deren jenigen Hebammen, welche allschon anno 1700 und so fort von Jahr zu Jahr die abgeforderte Hanthierungssteuer bey denen Vorstadt Richtern bezahlet habe...*

¹⁰⁸ UAW Cod. Med. 1.9. fol. 223v (Eintragung vom 1. 12. 1740): *Eva Barbara Ostermanin, obstetrix in Rossavia defert, quod senatus civicus ab illa exigat sub comminatione arrestus steuram professionalem; quod eam sit contra privilegia facultatis fiat intimatio ad excelsum regimen.*

oder gewerbsteuer abzunöthigen“ als eine Verletzung ihrer Privilegien. Man bezog sich auf die Universitätsprivilegien, welche „die allbekannte Albertina Cod. Austr. parte 2da folio 453 de anno 1384, gleich eingangs außdrücklich begreiff...“ Demnach wäre es nicht möglich, dass die „...Universitätsprofessiones, worunter die Hebammenschaft unstrittig gehörig ist, keiner Exaction, wie die einen Nahmen haben mögen, unterwürffig gemacht werden“ könnten. Sollte diese „Universitätsprofession“ tatsächlich bisher einer Abgabe unterworfen gewesen sein, so kann diese „nicht von einer, alß die bürgerliche Instanz ist“, eingehoben werden, sondern müßte über entsprechende universitäre Instanzen abgehandelt werden. Zuwiderhandlungen sollten mit einer Strafe von 100 fl. belegt werden.¹⁰⁹

Die Rechtskundigen der Stadt Wien waren jedoch anderer Meinung: Bevor man auf die Albertinischen Statuten, auf die sich die Juristen der Universität beriefen, einging, „muß vorläufig erörthert werden, wie und auf was arth die Hebammen in die Universität einschlagen, und was diese von jener eine dependenz haben?“ Man stellte sich auf den Standpunkt, dass es „von der qualität deren Personen abhängen und hergeleitet werden müsse“, welcher Jurisdiktion die betreffende Person unterstehen würde. Hebammen wären „respectu ihrer Profession“ als den Badern, Barbieren und Apothekern gleichgestellt zu betrachten, die ebenfalls von der medizinischen Fakultät geprüft wurden. Man war daher der Meinung, dass dabei zu beachten wäre, dass alle diese Personen sowohl im Hinblick auf ihren Beruf, als auch im Hinblick auf ihre Person „in vita, et post mortem“ mitsamt ihren Frauen und Kindern der bürgerlichen Jurisdiktion unterstehen würden. Was nun die Hebammen betrifft, so ist „nur jener unterschied zu machen, dass selbe qua Weibspersonen nicht, wie die Männer zu dem Bürger-Ayd gelassen werden können...“ Dennoch müßten alle Frauen, die einen bürgerlichen Beruf ausüben, zum allgemeinen „Mit-leyden“ beitragen, also Abgaben an die Gemeinde leisten. Da die Hebammen zumeist Ehefrauen oder Witwen von Bürgern wären, würden sie als solche unter die bürgerliche Jurisdiktion fallen, dem Prinzip „uxor sequitur in foro mariti“ folgend. Auch in jenen Fällen, in denen der Mann keiner eigenen Beschäftigung nachginge, sondern von der Frau lebt: „... wann auch der Mann kein bürger gewesen, sondern allenfalls von dem Weib gelebt hat, hat man zu allen zeiten bey dem Magistrat in todtfällen die abhandlung vorgehomen“, weshalb ebenfalls diesem Prinzip zu folgen wäre.¹¹⁰ Außerdem wären in dem Teil der Albertinischen Privilegien für die Universität, auf die sich die medizinische Fakultät in ihrem Schreiben berief, die Hebammen nicht eigens angeführt. Die Stadt stellte sich in ihrer Rechtsmeinung weiters auf den Standpunkt, dass die „Hebambschafft keine Universitätsproffession“ wäre, sondern eine bürgerliche, die mit jener der Bader, Barbieren und Apotheker gleichzustellen sei, die lediglich in berufsrechtlicher Hinsicht der medizinischen Fakultät unterworfen wären. Hebammen könnten also nicht als „membra academica“ bezeichnet werden. Daher wären sie auch verpflichtet, zum „Mit-leyden“ beizutragen und ihre Abgaben an die Stadt zu leisten.

¹⁰⁹ WSLA: AR 118/1744.

¹¹⁰ Tatsache ist jedoch, dass sehr viele Verlassenschaften von Hebammen von der medizinischen Fakultät bzw. der Universität abgehandelt wurden. Dies geschah üblicherweise nur bei Mitgliedern der Fakultät oder deren Angehörigen.

Die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung fiel zugunsten der Stadt Wien aus, indem man die Meinung vertrat, dass alle, die innerhalb des Burgfriedes wohnen würden und daher in den Genuß des Schutzes der Stadt kämen, hierfür auch einen Beitrag zu leisten hätten. Auf Diskussionen über die Gültigkeit der universitären Privilegien für Hebammen oder über deren Status ließ man sich gar nicht erst ein.¹¹¹

Die Frage nach Hebammen als Mitgliedern der „civitas academica“ ist vorerst nicht eindeutig zu klären, weil die universitäre Gerichtsbarkeit bzw. die rechtliche Situation der „civitas academica“ an sich noch nicht umfassend bearbeitet wurden. Bislang ist bekannt, dass Personen, die in die Matrikel der Universität bzw. einer Fakultät eingeschrieben waren, dieser durch die Inskription bzw. Immatrikulation angehörten, auch der akademischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Zur „civitas academica“ gehörten nicht nur Akademiker und ihre Familien, sondern auch Personen die einen anderen Beruf ausübten, etwa Pedellen, der Universitätsbuchdrucker usw. Als medizinische „Spezialität“ könnte die als „universitäre Profession“ betrachtete Ausübung der Tätigkeit einer Hebamme angesehen werden, immerhin vertrat die Universität diese Meinung in der oben ausgeführten Steuerangelegenheit ziemlich eindeutig. Die Haltung der Stadt ist ebenfalls eindeutig, wobei in beiden Fällen zu berücksichtigen ist, dass es beiden Seiten darum ging, sich Gelder zu sichern. Hinzu kommt, dass bei der Entscheidung von 1744 schon die Absicht von Seiten der Landesregierung mitspielen könnte, rechtliche „Extrawürste“, wie es die Sonderstellung der Universität war, einzudämmen. Immerhin ging diese im Zuge der Universitätsreformen des 18. Jahrhunderts verloren. Im Fall Steikart zeigt sich, welche berufsrechtlichen Beziehungen zwischen Doktoren der Medizin und Hebammen bestanden. Anders als bei Apothekern, Badern und Wundärzten verwaltete die medizinische Fakultät, wie bei Medizinstudenten und graduierten Medizinern, die Ausbildung, aber auch das berufliche „Zusammenleben“ innerhalb der „Profession“. Sie übernahm also für Hebammen, einen wesentlichen Teil jener Funktionen, die die Zünfte in anderen medizinischen Berufsgruppen ausübten, es war jedoch klar, dass eine klare berufsrechtlichen Überordnung akademischer Mediziner gegenüber Hebammen bestand. Der Realität am nächsten kommt wohl die Interpretation, dass die medizinische Fakultät Hebammen als ihre Mitglieder betrachtete, jedoch als solche, die im Rang unter den Ärzten standen. Der Beruf der Hebamme wäre demnach mit anderen „Universitätsprofessionen“ gleichzustellen. Dieser Auslegung würden die Stellungnahmen der Fakultät in beiden Fällen nicht widersprechen.

¹¹¹ WSLA: AR 18/1744.

V. Ausbildung und Tätigkeitsbereiche der Wiener Hebammen

1. Die Ausbildung

1.1 Die Inskription/Immatrikulation

Wie bereits im Kapitel „Hebammen und medizinische Fakultät“ beschrieben, wurden Hebamenschülerinnen zu Beginn ihrer Lehrzeit in die Matrikel der medizinischen Fakultät eingetragen. Hierfür wurden folgende Ausdrücke verwendet: „inscripta“, „immatriculata“, „eingeschrieben“¹¹², „inscriptio in matriculam facultatis“¹¹³ oder „in albo facultatis inserta“¹¹⁴. In den gut geordneten Bänden UAW Cod. Med. 1.7 und 1.8 sind am Ende jedes Jahres eigene Abschnitte „Immatriculationes“ bzw. „Inscriptiones adiutricum/obstetricum“ zu finden. Fallweise, wie etwa im Jahr 1707, sind unter der Rubrik „Inscriptiones“ Hebamenschülerinnen und Medizinstudenten gemeinsam eingetragen.

Die Eintragung in die Matrikel der Fakultät zu Beginn der Lehrzeit war in der Dienstordnung von 1711 und in den Statuten von 1716/19 vorgeschrieben worden. Damit unterstand die Hebamenschülerin („adi(j)utrix“, „auxiliatrix“, fallweise auch „discipula“ oder „coadjutrix“ genannt) dem Dekan und der medizinischen Fakultät. Aufgrund dieser Eintragung konnte auch die Dauer der Lehrzeit genau bestimmt werden. Die Lehrhebamme (meist „magistra“ genannt, auch die Bezeichnung „lehrfraw“¹¹⁵ wurde verwendet) präsentierte ihre Schülerin der Fakultät mit einem Ansuchen („cum libellum supplicem“) und erhielt schließlich die Erlaubnis, sie zu unterrichten. Dieses Ansuchen mit Bewilligung sollte später auch dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung beigelegt sein:

Item obstetrices debere adiutricum inscriptiones libello supplici petere, quem libellum decretatum etiam in supplicatione pro examine oportet addere, ut statim anni disciplinae sciantur.¹¹⁶

Als Lehrhebammen durften entsprechend der Dienstordnung von 1711 und der Statuten von 1716/19 nur die 12 bzw. 15 dienstältesten Hebammen („seniores“) fungieren. Mit dem Inkrafttreten der Dienstordnung traten einige Problemfälle auf, etwa bei Schülerinnen, die bei einer Meisterin inskribiert waren, die aufgrund der neuen Ordnung nun nicht mehr zu den befugten Lehrfrauen gehörte. Hier bemühte man sich, individuelle Lösungen zu finden. Auch später wurden gelegentlich Ausnahmen gemacht, etwa wenn eine Mutter ihre Tochter unterrichten wollte (z. B.: „Anna Clara Rappoldin, licet ex numero juniores obstetricum, adulta tamen iam foemina, supplicat liceret sibi filiam maritam pro disciplina ad inscriptionem praesentare“),¹¹⁷ oder wenn

¹¹² Diese Ausdrücke kommen sehr häufig vor.

¹¹³ UAW Cod. Med. 1.7, fol. 324r - in AFM VI nicht erwähnt.

¹¹⁴ Z.B. UAW Cod. Med. 1.9, fol. 256r (Eintragung vom 28. April 1743).

¹¹⁵ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 160v - fehlt in AFM VI.

¹¹⁶ Sitzung vom 9. Jänner 1721, UAW Cod. Med. 1.8, fol. 429r und AFM VI, 429. In UAW Cod. Med. 1.9, fol. 2r abweichender Text mit gleichlautendem Inhalt.

¹¹⁷ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 472 (Eintragung vom 7. Mai 1725) - fehlt in AFM VI. In UAW Cod. Med. 1.9, fol. 49v folgender Text: Anna Clara Rappoltin obst. sed ex junioribus, rogat inscriptionem suae filia, et per pluralitatem, fiat haec gratia.

eine Hebamme eine sehr große Praxis („ob copiosam/amplam praxin“) zu führen hatte.¹¹⁸ In diesen Fällen mußte sich die Meisterin, die Schülerin oder beide mit einem Ansuchen an die Fakultät wenden. Diese fragte zumeist nach, ob die betreffende Meisterin in absehbarer Zeit zu den Seniorinnen gehören würde, oder ob ein besonderer Grund, etwa die große Praxis oder das hohe Alter der Meisterin, vorliegen würde. Die Fakultät entschied nach ihrem Gutdünken, wobei es durchaus von Vorteil sein konnte, wenn diesem Ansuchen eine Bestätigung des Ortspfarrers¹¹⁹, dass eine „adiutrix“ unbedingt notwendig wäre, beigelegt wurde oder wenn die Meisterin das Ansuchen häufig wiederholte. Man war auch der Meinung, dass es besser wäre, wenn eine Schülerin ihre Lehrzeit bei einer Juniorin absolvieren würde, die viele Patientinnen zu betreuen hatte, als bei einer Seniorin, bei der weniger zu lernen war. Vielfach wurden Verwandte (Töchter, Schwiegertöchter, Nichten, Schwestern usw.) als Schülerinnen aufgenommen. In den Inskriptionen ist auch mehrfach der Hinweis zu finden, dass Schülerinnen inskribiert wurden, um später in- oder außerhalb der Stadt ihre Tätigkeit auszuüben,¹²⁰ wobei die Bedeutung dieser Tatsache nicht eindeutig geklärt werden konnte. Bei der Inskription waren 1 fl. 30 x zu zahlen, Ausnahmen sind kaum zu finden.

Die Schülerinnen hatten unterschiedliches Alter, auch der Familienstand variiert. Berichtet wird etwa über eine junge Frau („virgo“) von 23 Jahren, die bereits seit fünf Jahren in der Lehre war und die Prüfung glänzend bestand.¹²¹ Eine Schülerin mit drei Kindern, die von ihrem untreuen Ehemann verlassen worden war, wurde 1708 nach dreijähriger Lehrzeit zum Examen zugelassen.¹²² 1712 erlaubt die Fakultät Barbara Kadlerin, einer „paupercula“ mit sechs Kindern und einem kranken Mann, aus Mitleid mit ihrer Situation, aufgrund ihres guten Rufes und einer Bestätigung des Richters von Lerchenfeld, dass sie eine feste Anstellung als Hebamme bekommen würde, ein Jahr früher als vorgeschrieben die Prüfung abzulegen.¹²³ Die Schwägerin des Fakultätsmitgliedes Dr. Braband¹²⁴, aber auch die Witwe eines Arztes¹²⁵, werden als Schülerinnen genannt. Manchmal heiraten Schülerinnen während ihrer Ausbildung. Es ist also nicht festzustellen, dass ein bestimmtes Alter oder ein bestimmter Familienstand zu den Aufnahmebedingungen gehörte. Voraussetzung für die Aufnahme als Schülerin war jedoch, dass die Betreffende lesen und schreiben konnte und katholisch war. Für diese Anforderungen finden sich mehrere Hinweise, etwa bei der 1644 von Elisabeth Haidin präsentierten ersten Schülerin, die inskribiert wurde. 1711 suchte eine Hebamme aus Liegnitz, die nicht katholisch war, um Zulassung zum Examen an. Sie

¹¹⁸ Z. B. UAW Cod. Med. 1.9. fol. 62r (Eintragung vom 9. Februar 1727).

¹¹⁹ UAW Cod. Med. 5.2, WStLA: AR/3/1726: Attestatum von P. Berthold Zeitlinger, Pfarrer zu St. Ulrich, die Maria Anna Wolfin gesschworne Hebamme betreffend, das selbe wegen stetter unpäßlichkeit eine Helfferin bedürftig hat.

¹²⁰ Z. B. UAW Cod. Med. 1.7. fol. 152r – Die Eintragung fehlt in AFM VI.

¹²¹ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 221r – fehlt in AFM VI.

¹²² UAW Cod. Med. 1.8. fol. 199r (Eintragung vom 20. Juni 1708) – fehlt in AFM VI.

¹²³ UAW Cod. Med. 1.9. fol. 263v (Eintragung vom 19. September 1712) – fehlt in AFM VI.

¹²⁴ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 421r (Eintragung vom 6. November 1720) – fehlt in AFM VI. Diese wird übrigens ausnahmsweise bei einer Juniorin als inskribiert genannt.

¹²⁵ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 399r (Eintragung vom 9. Mai 1718) – fehlt in AFM VI.

konnte Empfehlungsschreiben von Doktoren sowie eine Bestätigung des Stadtrates, dass sie ihren Beruf schon mehrere Jahre lang ausgeübt hatte, vorweisen und versprach, noch vor der Prüfung den katholischen Glauben anzunehmen. Ihr wurde jedoch geantwortet, dass sie erst dann eine definitive Antwort erhalten würde, wenn sie ihre Konversion nachweisen könnte.¹²⁶

1.2. Die Lehrzeit

Die Lehrzeit wurde in der Dienstordnung von 1711 und in den Statuten von 1719 mit einer Dauer von vier Jahren festgelegt, was jedoch vermutlich schon vor den ersten dokumentierten Hebammenprüfungen üblich gewesen war. Dies entsprach auch der üblichen Lehrzeit von Badern und Chirurgen. Bis 1711 kam es jedoch sehr häufig vor, dass Schülerinnen schon einige Zeit vor der Inskription bei ihrer Meisterin tätig gewesen waren und dann für nur zwei oder drei Jahre eingeschrieben wurden. Diese „Vordienstzeiten“ wurden in der Regel von der Fakultät anerkannt. Nach 1711 hielt man sich üblicherweise an die vorgegebene Lehrzeit und rechnete diese vom Inskriptionstermin an. Allerdings gab es aus verschiedensten Gründen individuelle Ausnahmeregelungen; etwa wenn eine Schülerin eine Stelle in Aussicht hatte (wie bei Maria Magdalena Lanuisin, die eine Anstellung bei den Kärntner Ständen erhielt), oder wenn eine Schülerin schon sehr viel Erfahrung aufweisen konnte (etwa Catharina Müllerin, die, wie vom kaiserlichen Protomedicus Fack bestätigt wurde, in drei Jahren mehr als 300 Entbindungen betreut hatte). Ausnahmen bei sozialen Härtefällen wurden bereits beschrieben.

Gelegentlich kam es vor, dass sich Meisterin und Schülerin nicht verstanden. In diesen Fällen konnte sich die Schülerin, aber auch die Meisterin mit ihrem Anliegen an die Fakultät wenden. Diese versuchte meist Frieden zu stiften und trug beiden Parteien auf, bis zum Ende der Lehrzeit durchzuhalten. Oft war das jedoch nicht möglich, sodass die Schülerin bei einer anderen Meisterin inskribiert wurde, um ihre Lehrzeit zu absolvieren. Manchmal war diese neue Meisterin noch eine Juniorin, die auf diese Weise Erfahrung in der Ausbildung sammeln konnte. Üblicherweise war es der früheren Meisterin nicht erlaubt, eine andere Schülerin aufzunehmen, bis jene, die weggegangen war, ihre Prüfung abgelegt hatte. Interessanterweise ist zu beobachten, dass bestimmte Meisterinnen immer wieder Probleme mit ihren Schülerinnen hatten. Die Hebamme Eva Maria Solbachin dürfte so eine unangenehme Zeitgenossin gewesen sein. Mehrere Schülerinnen baten bereits nach kurzer Zeit darum, die Meisterin wechseln zu dürfen. Nachdem sie gegen die etwas verfrühte Zulassung einer Schülerin (es handelte sich um die bereits genannte Schwägerin des Fakultätsmitgliedes Dr. Braband) protestiert hatte, die eine gute Stelle in Aussicht hatte, und außerdem den Dekan und die Fakultät in ihrer „bekanntenen“ Art beleidigt hatte, wurde ihr die Lehrbefugnis entzogen und sie in den akademischen Kerker gebracht. Aufgrund eines Bittschreibens wurde sie nach drei Stunden wieder entlassen, führte danach jedoch Beschwerde

¹²⁶ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 241r – fehlt in AFM VI.

gegen den Dekan, der sie hierzu verurteilt hatte und erhielt ihre Lehrbefugnis zurück. Als weiterhin Probleme mit Schülerinnen auftraten, bemühte sich die Fakultät nicht mehr um eine Aussöhnung, sondern schrieb die Schülerin sofort bei einer anderen Meisterin ein. Eva Maria Solbachin wurde die Lehrbefugnis schließlich endgültig entzogen. Der Entzug einer Lehrbefugnis ist jedoch nur in diesem einen Fall nachweisbar.¹²⁷

Die Kosten der Ausbildung zur Hebamme sind unklar. In der Dienstordnung von 1711 ist festgehalten, dass die Meisterin für den Unterricht keine Bezahlung entgegennehmen dürfte. Allerdings wurden Probleme zwischen Schülerinnen und Meisterinnen aufgrund des Lehrgeldes häufig in den Fakultätssitzungen behandelt. Unklar ist weiters, ob Schülerinnen während der Lehrzeit für ihre Dienste entlohnt wurden.

Auf die Art des Unterrichtes lassen einige Hinweise schließen. Die Schülerin betreute sichtlich unter Anleitung ihrer Meisterin Gebärende und Wöchnerinnen. Üblicherweise hatte eine Meisterin nur eine Schülerin zu betreuen mit Ausnahme der Hebammen vom Bürgerspital bzw. von St. Marx, die ja sehr viele Frauen zu betreuen hatten. Die Schülerin sollte nur in Ausnahmefällen allein zu einer Gebärenden geschickt werden.¹²⁸ Allerdings fällt bei der Durchsicht der Taufmatriken auf, dass einzelne Hebammen bei auffällig vielen Entbindungen (15 und mehr) angeführt sind. Nach Auskunft heutiger Hebammen wäre das eine Zahl von Entbindungen, die für eine Geburtshelferin alleine, auch wenn „andere Umstände der Entbindungen; zu dieser Zeit“ berücksichtigt werden, nahezu unvorstellbar ist; sie hätte diese Menge an Frauen wohl kaum alleine betreuen können.¹²⁹ Bei genauerer Untersuchung ergab sich die Tatsache, dass es sich bei diesen Hebammen meist um Lehrhebammen handelte. Vermutlich wurden einige der Entbindungen von den Schülerinnen betreut und die Meisterin als Verantwortliche im Taufbuch genannt. Wie bereits erwähnt, wurde die Schülerin Catharina Müllerin 1725 etwas früher zum Examen zugelassen, da sie bereits mehr als drei Jahre gelernt und in dieser Zeit mehr als 300 Entbindungen begleitet hatte.¹³⁰ Aufgrund der angegebenen Zahl, kann davon ausgegangen werden, dass diese Schülerin für ihren Beruf eine solide Ausgangsbasis erworben hatte.¹³¹

Die Ausbildung der Schülerinnen beruhte jedoch nicht nur auf der Unterweisung durch die Lehrhebamme in der Praxis. Bei der Prüfung wurden theoretische und prak-

¹²⁷ Diese Geschichte ist anhand von vielen Eintragungen in UAW Cod. Med. 1.8. und UAW Cod. Med. 1.9. bis zum Jahr 1730 zu verfolgen. Danach taucht Eva Maria Solbachin nicht mehr in den Aufzeichnungen auf. Vermutlich war sie gestorben.

¹²⁸ Vgl. Dienstordnung von 1711, Pkt. 4.

¹²⁹ Ich danke Frau Christine Kohlhofer, Leiterin der Bundeshebammenlehranstalt Wien, Frau Ricki Plojil vom Hebammenzentrum Wien (freiberufliche Hebamme) und Frau Hannah Rausch vom ÖKH Korneuburg (Hebamme im Krankenhaus) für ihre Stellungnahmen.

¹³⁰ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 471v - fehlt in AFM VI, Eintragung desselben Inhaltes auch in UAW Cod. Med. 1.9. fol. 47r.

¹³¹ Nach Angaben von Frau Christine Kohlhofer, Frau Ricki Plojil und Frau Hannah Rausch ist diese Zahl hoch, aber realistisch. In der heutigen zweijährigen Ausbildung sind 30 selbständig geleitete Entbindungen vorgesehen, meist wird ein Durchschnitt von etwa 40 Entbindungen erreicht. Vor etwa 15 bis 20 Jahren konnte eine Schülerin während ihrer Ausbildung im Schnitt auf 80 bis 100 Entbindungen kommen, wobei die Ausbildungszeit nur 1 1/2 Jahre dauerte.

tische Kenntnisse verlangt. Was die praktischen Kenntnisse betrifft, ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass Hebammen hier ihre praktischen Kenntnisse der Geburtshilfe jenen „preisgaben“, die davon keine Ahnung hatten. Es ist zu bedenken, dass bei Prüfungen in medizinischen Fächern „praktische Fragen“ bedeuten: „Was ist zu tun wenn ein bestimmter Fall eintritt“ (In diesen Fällen etwa: „Wann ist ein Aderlaß notwendig“; „Welches Medikament ist wann zu geben“). Diese Fragen könnten auch dazu gedient haben, Tätigkeitsbereiche zu definieren und abzugrenzen. Da eine Schülerin erst dann von ihrer Meisterin präsentiert wurde, wenn diese der Meinung war, dass sie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte, erscheint es sehr wahrscheinlich, dass sich die medizinische Fakultät in ihren „praktischen“ Fragen tatsächlich auf jene Bereiche beschränkte, für die sie wirklich kompetent war.

Was die „theoretische“ Ausbildung der Hebammen betrifft, finden sich sehr interessante Hinweise. Zunächst ist mit Sicherheit anzunehmen, dass Schülerinnen ein geburtshilfliches Lehrbuch benützt haben. Bei einigen Prüfungen, die die Schülerin nicht optimal bestand, wird sie unter der Bedingung zugelassen, dass sie einschlägige Bücher lesen solle: „... ideoque admissa fuit cum admonitione, ut libros de hac arte tractantes diligenter legat.“¹³² Ähnliches wurde übrigens auch von Chirurgen verlangt.¹³³ Leider waren die Titel der Lehrbücher nicht feststellbar. Weiters ist anzunehmen, dass Hebammen an anatomischen Sektionen teilnahmen. Diese waren ohnehin meist öffentlich zugänglich. 1718 wurde die medizinische Fakultät um eine Stellungnahme und um Vorschläge gebeten, wie die Versorgung der Kranken in Wien und das Studium der Medizin verbessert werden könnten. Forderungen waren – neben einer besseren Bezahlung der Vortragenden – die Errichtung eines anatomischen Theaters mit regelmäßigen Sektionen im Wintersemester und die Einführung eines praktischen Unterrichts im Sinne eines „collegium publicum“ am Bürgerspital. Am anatomischen Unterricht sollten auch Hebammen und Chirurgen teilnehmen.¹³⁴ Der praktische Unterricht wird folgendermassen beschrieben:

... dass bey allen und jeden hiesigen Spittallern, und Kranckenhäusern die in anderen wohlbestelten Stätten so wohl Theutschlandts, als anderer Länder übliche Cur- und Heylungs Art deren presthaften Personen per demonstrationes medicas et chyrurgicas gleichfalls eingeführet werden, wo nembliche die Operationes in beyseyn deren medicorum et chyrurgorum per modum collegij durch wohlverfahrene Wundtärztz öffentlich vorgenommen, der Zustandt vorläufig erclärt, sodann der Handtgrif denen anwesenden mit allen Vortheillen gezeigt, und endlichen ein Heylungs Mittl vorgeschrieben, und appliciert werden, und zumahlen hierbey nicht allein die jungen Doctores, ehe sye ad praxim gelassen werden, und die studiosi medicoinae, sondern auch die noch nicht genugsamb erfahrenen Barbiers und Baadern-gesellen, wie auch denenselben jungen, und Hebammen einen grossen Nutzen schöpfen könnten.¹³⁵

¹³² UAW Cod. Med. 1.8. fol. 171v – fehlt in AFM VI.

¹³³ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 161v und AFM VI, 165, der Text ist verändert, aber desselben Inhaltes.

¹³⁴ Vgl. dazu: Sonia HORN, „ein wohl auffgerichtetes theatrum anatomicum“. Anatomischer Unterricht für nichtakademische Heilkundige an der Wiener medizinischen Fakultät im 18. Jahrhundert, in: Karin STUKENBROCK, Jürgen HELM, Tagungsband des Internationalen Abraham Vatter Symposium, Wittenberg 2001 (2003) – im Druck

¹³⁵ WStLA: AR 104/1721, Dokument III. Ein Hinweis auf diese Verordnung ist auch im Codex Austriacus IV, 411–412, Verordnung vom 10. Jänner 1721, zu finden.

Ab 1721 waren Hebammen verpflichtet, nach ihrer Lehrzeit einige Zeit lang im Gebärdhaus am Spital zu St. Marx zu arbeiten, um ihre Ausbildung zu verbessern.

Wann nun aber dem Publico so sehr daran gelegen ist, dass selbes mit dergleichen in re Medica et Chirurgica wohl geübten Leuten versehen, nicht weniger bey denen hebammen der schadhliche Mißbrauch abgestellt werde, dass, nachdem sie kaum aus dem Helfer Dienst ausgetreten, sie gleich zu Hebammen angenommen werden; Dahingegen Ihre Kayserliche Majestät ausdrücklich allergnädigst wollen und verordnen, dass von nun an sie helferin, wann sie von ihrem Helfer Dienst frey werden, furohin zu St. Marx bey denen Gebärdenden einige zeitlang sich gebrauchen lassen, dessenthalben ordentliche Zeugnisse beybringen und ohne diese für eine Hebamme nicht angenommen werden sollen.¹³⁶

Zu diesem Zweck sollte ihnen in einer bestimmten Zahl von Personen der Zutritt zu den Patientinnen gestattet und Zeugnisse über ihre Tätigkeit ausgestellt werden.¹³⁷

1.3. Die Prüfung

Über die ersten Hebammenprüfungen und wie es zu Prüfungen durch die medizinische Fakultät kam, wurde bereits im Abschnitt „Hebammen und medizinische Fakultät“ berichtet. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Schülerinnen von ihren Meisterinnen der Fakultät präsentiert. Als Lehrzeit waren vier Jahre vorgeschrieben, wobei es, wie bereits berichtet, Ausnahmen gab. Mit der Präsentation verbürgte sich die Meisterin für das Können ihrer Schülerin, wobei es durchaus vorkam, dass die Meisterin ihre Schülerin nicht zum Examen präsentieren wollte, da sie vom Wissen und Können ihrer Schülerin nicht überzeugt war. In diesen Fällen konnte sich die Schülerin an die Fakultät wenden und auf ihrem Ansuchen bestehen. In der Regel bekam sie Recht, was nicht bedeutete, dass die jeweiligen Schülerinnen die Prüfung dann auch bestanden. Allerdings mußte die Wiederholungsprüfung erneut bezahlt werden, was der Fakultät zugute kam.

Nur sehr selten wurden Prüfungen nicht bestanden. Die Begrenzung des Zuganges zum Beruf der Hebamme setzte bei der Inskription oder bei den Ansuchen um verfrühte Zulassung zum Examen an. Es ist zu beobachten, dass in jedem Jahr ungefähr gleich viele Schülerinnen inskribiert, wie Prüfungen abgelegt wurden. Dabei ist zu bedenken, dass ein Teil der inskribierten Schülerinnen ihre Ausbildung nicht beendete. Schülerinnen, die die volle Lehrzeit absolviert hatten, wurden immer zum Examen zugelassen, auch in den wenigen Fällen, in denen die Meisterinnen damit nicht einverstanden waren. Verfrühte Zulassungen lagen im Ermessen der Fakultät und waren mit ziemlicher Sicherheit nicht nur vom Einzelfall, sondern auch vom jeweiligen Bedarf an Hebammen abhängig. Während des Beobachtungszeitraumes 1721–1745 (25 Jahre) wurden pro Jahr im Durchschnitt 10 Hebammen geprüft und etwas mehr Schülerinnen neu inskribiert. Fanden in einem Jahr mehrere Prüfungen und/oder Inskriptionen als üblich statt, wurde diese Zahl im folgenden Jahr meist reduziert. Auch die Zahl von 15 Seniorinnen wurde relativ konstant gehalten, Ausnahmen wurden in be-

¹³⁶ Codex Austeriacus IV, 411–412, Verordnung vom 10. Jänner 1721.

¹³⁷ WStLA: AR 104/1721. Diese Verordnung wird 1727 wiederholt, WStLA: AR 104/1721, Dokument III; UAW Cod. Med. 1.9. fol. 63v und UAW Cod. Med. 5.2, D/4/1727 und M/1/1727.

stimmten Fällen gemacht, galten jedoch nur für die Dauer der Lehrzeit der betreffenden Schülerin, für die sie gestattet wurden. Die Zahl der in Wien tätigen Geburtshelferinnen (Lehrhebammen, Hebammen und Schülerinnen) blieb während dieser Zeit also relativ konstant.

Zur Prüfung wurde die Schülerin, wie es auch bei den Prüfungen von Badern und Wundärzten üblich war, von ihrer Meisterin, wenn diese verhindert war von einer anderen Seniorin, präsentiert. Damit übernahm diese die Garantie für das Wissen der Schülerin. Wenn sie die Prüfung nicht bestand, konnte auch die Meisterin ermahnt werden, ihre Schülerinnen in Zukunft besser vorzubereiten. Wie bereits erwähnt, kam es jedoch sehr selten vor, dass eine Schülerin die Prüfung nicht schaffte. Wie ebenfalls bereits erläutert, wurden theoretische und praktische Fragen gestellt. Auch Medizinstudenten, Badern, Chirurgen, Zahnbrechern und anderen Heilkundigen wurden theoretische und praktische Fragen gestellt.¹³⁸ Üblicherweise bestand die Schülerin, indem sie „zur Zufriedenheit aller Prüfer“ antwortete („omnes examinatores satisfactionem dedit“).¹³⁹ Manchmal findet sich der Hinweis, dass eine Schülerin besonders gut antwortete: „... ist in der examine gut bestanden und approbiert worden“;¹⁴⁰ „Examinata bene respondit, ideoque omnium calculis approbata“;¹⁴¹ „Commode quidem interrogata tam theorie quam practice respondit et omnium votis ad obstetricandi munus admissa fuit...“;¹⁴² „Commode et satis practice respondit...“¹⁴³ Wenn die Prüfung nicht so überzeugend verlief, konnte die Bedingung gestellt werden, dass sich die Schülerin mit einschlägigen Lehrbüchern genauer auseinandersetzen sollte, oder sie wurde ermahnt, in schwierigen Fällen erfahrene Kolleginnen beizuziehen: „Examinata mediocriter respondit, ideo cum admonitione admissa est, in periculosis casibus senioris obstetricis consilio et manibus utatur“;¹⁴⁴ „Respondit mediocriter, quidem quoad theoriam, in praxi tamen satis commode, ideoque admissa fuit, cum admonitione, ut libros de hac arte tractantes diligentis legat et in casibus difficilioribus sibi soli non fidat, sed medicos, chirurgos et obstetrices seniores consulat.“¹⁴⁵ Ähnliche Auflagen konnten auch Chirurgen und Bader erhalten.¹⁴⁶

¹³⁸ Etwa einem Medizinstudenten 16. Juli 1703: ...praevis casus extemporanei de pleuritie tam theoretice quam practice docta resolutione assignatus fuit aph.27, sect.2. (UAW Cod. Med. 1.9. fol. 170r, auch in AFM VI, 172).

¹³⁹ Dieser Ausdruck findet sich in den Fakultätsakten sehr häufig.

¹⁴⁰ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 161v (13. April 1701) – fehlt in AFM VI.

¹⁴¹ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 163r (17. September 1701) – fehlt in AFM VI.

¹⁴² UAW Cod. Med. 1.8. fol. 168r (22. Februar 1703) – fehlt in AFM VI.

¹⁴³ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 170r (19. Juli 1703) – fehlt in AFM VI.

¹⁴⁴ UAW Cod. Med. 1.9. fol. 161v (1. Juni 1701) – fehlt in AFM VI.

¹⁴⁵ UAW Cod. Med. 1.8. fol. 170v (30. Oktober 1703) – fehlt in AFM VI.

¹⁴⁶ Z. B. ein Chirurg am 13. April 1701: Examinatus plus in praxi quam in theoria chirurgica habere deprehensus, admissus est cum hac admonitione, ut librorum chyrgurgiorum sedula lectione se imposterum magis perficiat et gravioribus occurrentibus effectibus sibi soli non fidat, sed seniorum assistentia ac consilio utatur. (UAW Cod. Med. 1.8. fol. 161v. Auch in AFM VI, 165, der Text ist jedoch nicht ganz identisch).

1.4. Veränderungen nach 1748

Es wurde bereits erwähnt, dass zur Mitte des 18. Jahrhunderts große Veränderungen im Wiener Hebammenwesen stattfanden. 1748 wird der Besuch des geburtshilflichen Unterrichts des kaiserlichen Chirurgen Joseph Molinari für Schülerinnen und junge Hebammen verpflichtend. Ab 1749 werden die Hebammenprüfungen vom jeweiligen Dekan, von Gerard van Swieten als Studiendirektor und von Molinari als Hebammenlehrer vorgenommen. Ähnliche Veränderungen gab es auch bei den Prüfungen von Chirurgen und Apothekern. Chirurgen wurden vom Dekan, von Gerard van Swieten, den Professoren der Anatomie und der Chirurgie unter Beiziehung zweier erfahrener Chirurgen geprüft, die Apotheker vom Dekan, von van Swieten, von den Professoren der Botanik und der Chemie, sowie von zwei Apothekern.¹⁴⁷

Ende 1749 zeigte es sich, dass für die in den Wintermonaten für die Medizinstudenten vorgeschriebenen anatomischen Sektionen nicht ausreichend Leichen von Exekutierten zur Verfügung standen. Van Swieten wandte sich mit diesem Problem an die Kaiserin und bemerkte außerdem, dass es wichtig für das allgemeine Wohlergehen wäre, wenn jene Frauen, die während der Schwangerschaft oder im Kindbett im Spital zu St. Marx sterben würden, vor den Hebammen sezirt werden könnten. Molinari sollten daher die Leichen dieser Frauen zur Verfügung gestellt werden, wobei die Sektionen gleich im Spital vorgenommen werden sollten.

Molinari aura besoin aussy de faire des demonstrations sur le cadavre pour les sages femmes, mais je crois pas qu'il sera necessaire de faire transporter un cadavre pour cela de l'hospital, parce que dans deux ou trois lecons cela est finie, mais il est utile de repeter cela plus souvent. Si on donnoit ordre a ceux de l'hospital de Saint Marc d'avertir d'abord Molinari, quand une femme grosse ou accouchée meurt, pour ouvrir le cadavre devant les sage femmes, dans l'hospital mesme, cela seroit d'une utilite considerable pour le publicque.¹⁴⁸

Am 30. Oktober 1749 erging daher die Anordnung an die niederösterreichische Regierung, zu veranlassen, dass künftig dem Professor der Anatomie die Leichen der in den Wiener Spitälern verstorbenen Personen für die Sektionen zur Verfügung zu stellen wären,

außerdem aber auch dem [?] Molinari zu denen gleichmäßigen für dahiesige Hebammen zu machen habenden Demonstrationum die Gelegenheit in dem Spital zu St. Marx eingeräumt, und ihm die darzu aussuchend Körper deren etwa nach der Niederkunft allort verstorbener Weibsbilder überlassen werden sollen.¹⁴⁹

Seitens der Fakultät gab es Widerstand gegen die Einführung des Hebammenunterrichtes und die Prüfung durch Molinari. Am 22. September 1749 reichte sie beim Directorium in Publicis et Cameralibus eine Bittschrift ein, in der festgestellt wurde, dass die kaiserlichen Verordnungen die Privilegien schmälern würden, dass die Heb-

¹⁴⁷ [ENDLICHER], Statuten (Anm. 8) 102 („Medicinae Studii Verbesserung“ vom 7. Februar 1749) und ÖStA: AVA, Karton 17, Studienhofkommission, Sign.: 4 Med. in genere. Med. Studien / 1749, fol. 89-125.

¹⁴⁸ ÖStA: AVA, Akten der StHK, Karton 18, Sign.: 4 Medizin / Anatomie, Physiologie, Augenlehre, Prosektor, fol. 11.

¹⁴⁹ ÖStA: AVA, Akten der StHK, Karton 18, Sign.: 4 Medizin / Anatomie, Physiologie, Augenlehre, Prosektor, fol. 8

ammen schon immer von der Fakultät geprüft worden wären und bislang die Öffentlichkeit gut versorgt gewesen wäre und es diesbezüglich niemals Klagen gegeben hätte. Weiters war die Fakultät mit der Tatsache nicht einverstanden, dass Molinari die Hebammen prüfen sollte, da er weder Doktor der Medizin, noch Mitglied der medizinischen Fakultät war.¹⁵⁰ Gerard van Swieten gab auch zu diesem Schreiben eine Erläuterung. Er vertrat die Ansicht, dass die medizinische Fakultät falsch informiert wäre, denn Molinari wäre sehr wohl Doktor der Medizin, obwohl das nicht notwendig gewesen wäre, um Hebammen zu unterrichten und zu prüfen. Es ginge nicht darum, den Hebammen Medizin beizubringen. Für den Hebammenunterricht wäre ein „Accoucheur“ notwendig und es wäre naheliegend, dass die Hebammen in Gegenwart jenes Lehrers geprüft werden sollten, der sie unterrichtet hätte. Molinari hätte diese Kunst schon mehrere Jahre erfolgreich in Graz und in Wien ausgeübt. Man wäre sehr zufrieden mit der Mühe, die er für den Hebammenunterricht aufwenden würde und die Absolventinnen seiner Schule hätten sich im Examen als sehr gut ausgebildet erwiesen. Die medizinische Fakultät hingegen hätte seit Jahrhunderten nicht einmal daran gedacht, den Hebammen einen geeigneten Meister zu geben. Außerdem wäre die Fakultät bei den Prüfungen durch den Dekan vertreten und bräuchte sich daher nicht zu beklagen, dass man sie negieren würde. Sollte Ihre Majestät Molinari weiterhin diese Aufgabe überlassen wollen, würde die Fakultät verlangen, dass an ihn jene Anforderungen gestellt werden sollten, die notwendig wären, um ihn zu einem Mitglied der Fakultät zu machen. Van Swieten war jedoch der Meinung, dass hierzu nicht die geringste Möglichkeit bestehen würde.¹⁵¹ Am 12. Dezember 1750 erhielt die Fakultät eine Antwort, die besagte, dass alle bisherigen Verordnungen beibehalten und bis auf weiteres jene Professoren, die durch den Hof bezahlt wurden, nicht der Fakultät unterstehen müssten. Molinari sollte seine Professur der Geburtshilfe, sowie die Prüfungen der Hebammen fortsetzen. Außerdem sollte diesem von den Zuständigen feierlich ein Diplom übergeben werden und ein Mandat an alle Stellen ergehen, dass dieses ihn dazu befähigen sollte die Medizin überall frei auszuüben – gemeint ist damit die Aufnahme in die medizinische Fakultät.¹⁵² Johannes Baptista Molinari ist unter der Rubrik „Examina DD. DDr. et studiosorium“ mit dem Datum 16. Dezember 1750 in den Akten der medizinischen Fakultät eingetragen.¹⁵³ Das bedeutet, dass er von diesem Zeit-

¹⁵⁰ ÖStA: AVA Karton 17, Akten der StHK, Sign.: 4 Med. in genere / Doktorat 1749–1753, fol. 10–27. Referat des Directorium in Publicis et Cameralibus vom 15. Dezember 1750 und UAW Cod. Med. 1.10, p.11/12.

¹⁵¹ ÖStA: AVA Karton 17, Akten der StHK, Sign.: 4 Med. in genere / Doktorat 1749–1753, fol. 14–27.

¹⁵² UAW Cod. Med. 1.10, p.11/12: Ad supplicem libellum ab universitate de dato 22da Septembris augustissima porrectum resolutio sic habet, quod S. C. R. M. singula confirmare dignatur, quae a 20. Februarij et 1ma Aprilis anni 1749 sencita[?] sunt, et ut usque ad ulteriorem clementissimam resolutionem professores, qui ab aerario salvuntur, ab universitate non dependeant. D. Molinari in profesura obstetricum, et earum examine [p.12] continuet, tandem, ut hic gradum doctorale suscipientibus, diploma solemne extradatur, quemadmodum ad omnes repraesentationes singularum ditionum augustissimae mandatum missum est, ut gradum hic adepti ubique ad praxim medicam libere admitantur. Die 12ma Decembris [1750].

¹⁵³ UAW Cod. Med. 1.10., p.32. Für den 29. Dezember 1750 ist in dieser Rubrik auch Christoph Molinari eingetragen.

punkt an als Doktor der Medizin galt. Unklar ist jedoch, ob er tatsächlich eine entsprechende Prüfung abgelegt hat.

1754 wurde es den Wiener Hebammen schließlich verboten, Schülerinnen aufzunehmen. In einer Note aus dem Jahr 1762¹⁵⁴ erklärt van Swieten, warum man in Wien das System Lehrhebamme – Schülerin („Helfferin“) abgeschafft hat; und wie der Unterricht von Molinari gestaltet war. Die Beschreibung lautete: Da man weit davon entfernt war, es als notwendig zu betrachten, dass jede Hebamme ein Lehrling haben würde, hat man diese Gebräuche in Wien aus guten Gründen abgeschafft. Zum einen hätten sich die Hebammen ihrer Schülerinnen wie Dienerinnen gebraucht und diese bis zum Ende ihrer Lehre versteckt. Zum zweiten hätte eine Hebamme kaum die Zeit und die Fähigkeit („capacité“) um eine gute Unterweisung zu gewährleisten, außerdem würden ihr die hierzu geeigneten Mittel immer fehlen. Daher hat man in Wien einen Lektor angestellt, der von ihrer Majestät bezahlt wird und zweimal pro Woche jenen einen kostenlosen Unterricht erteilt, die die Geburtshilfe („accouchement“) erlernen möchten. Hier zeigt man ihnen die Beschaffenheit des Beckens und der anderen Organe, die Lage des Kindes, sowie die nötigen Handgriffe, die an einer „Maschine“, die eine Frau darstellt,¹⁵⁵ geübt werden können. Außerdem wurden die Leichen jener Frauen seziiert, die während der Schwangerschaft oder im Kindbett ver-

storben sind. Man hat eine schriftliche Zusammenfassung in Deutsch verfaßt, damit sich die Schülerinnen besser an all das erinnern können, was sie im Unterricht („dans la leçon publique“) gehört und gesehen haben. Wenn eine Frau meint, genug gelernt zu haben, präsentiert sie sich der Fakultät zur Prüfung. Wenn sie für fähig („capable“) befunden wird, wird sie zugelassen, wenn nicht, kehrt sie an die Schule zurück, um besser zu lernen. Es gibt auch einige Mediziner und Chirurgen, die diese Schule besuchen um Accoucheure zu werden. Nachdem sie eine sehr strenge Prüfung über besonders schwierige Fälle in der Geburtshilfe abgelegt haben, sind sie zweifellos auch dazu befähigt, Hebammen in der Provinz zu unterrichten. Diese Absolventen sollten bevorzugt werden, wenn eine Physikatsstelle zu besetzen wäre, damit sie dort die Hebammen unterrichten können. In Prag, Graz, Laibach und Klagenfurt gibt es bereits einen Geburtshelfer („maitre accoucheur“), auch in Hermannstadt gab es einen, er ist jedoch während der letzten Pest verstorben. Der Kommission in Brünn wird empfohlen, ebenfalls einen „maitre accoucheur“ anzustellen, der die Hebammen unterrichten soll. In Wien ist es den zwölf dienstältesten Hebammen weiterhin gestattet Helferinnen aufzunehmen, aber nicht damit diese die Lehre absolvieren; diese Helferinnen sind vielmehr von der Fakultät approbierte Hebammen, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen und von ihrer Erfahrung profitieren sollen.

Abschließend bemerkt Van Swieten, dass es moralisch nicht zu vertreten wäre, dass eine Schülerin im Namen Gottes versprechen mußte, vier Jahre lang nicht gegen Ihre Meisterin aufzubegehren.

... sous l'invocation du nom de Dieu de[?]¹⁵⁶ (au,ou) pour faire promettre a une femme dass ich gegen meine Lehr-frau nicht zanckend oder murrend auff etc. on comprend, qu'une telle chose est moralement impossible pendant l'espace de quatre ans.

¹⁵⁴ AVA, Karton Hofkanzlei IV L 4-Hebammen. Stark beschädigte Brandakten, beginnend 1762. Es wird eine Anfrage die Helferinnen betreffend gestellt. Die diesbezügliche Note Van Swietens ist jedoch gut erhalten: Le 15. article contient, que la faculté a toujours examinée les sages femmes, et on assure hardiment, que depuis des siècles entiers le publicque est si bien servi, qu'on n'a jamais fait des plaintes. La faculté trouve mauvais, qu'on se sert dans l'examen de Molinari, qu'on dit estre nij docteur en médecine, nij membre de la faculté. La faculté est mal informée, Molinari est docteur en médecine, quoijque cela n'est point du tout necessaire pour enseigner et examiner les sages femmes, car il s'agit pas icij d'enseigner la medecine a sages femmes, qui ne font que trop souvent fol[...] le metier de médecin. Il fallut un accoucheur pour instruire les sages femmes, et rien de plus naturel que les faire examiner en presence de celui, qui les a enseigné. Molinari a exercé avec succes cet art a Gratz et le continue de mesme a Vienne et on est fort content des peines, qu'il se donne pour ses lecons et on a trouvé dans l'examen les sages femmes tres bien instruits, qui avoient éstés a son école. La faculté pourtant dans des siècles entiers n'avoit pas pensé mesme a donner au sages femmes un habile maitre. Dans ces examen je suis toujours et le doyen, qui represente la faculté, ij est aussi et par consequent la faculté n'a pas a se plaindre, qu'on la negligé. Si pourtant sa majestée voudrait continuer Molinari dans cet emploi, la faculté demande, qu'on prend les mesures necessaires, pour le faire membre de la faculté. Mais il me paroît qu'il nij a pas la moindre necessité.

¹⁵⁵ Gemeint ist das sogenannte Phantom, eine Art Puppe, die den Unterleib einer Gebärenden darstellt. In den „Bauch“ dieses Phantoms kann eine Puppe in einer bestimmten „Geburtslage“ positioniert werden. Diese wird dann „geboren“, indem die Puppe durch das „Becken“ geschoben wird. Auf diese Weise können das Erkennen der Kindeslagen, die manuelle Hilfeleistung bei der Geburt und der Einsatz von Instrumenten (z. B. der Zange) geübt werden. Diese Lehrmethode ist auch heute in der Hebammenausbildung und im Medizinstudium gebräuchlich. (Früher wurden in Ermangelung geeigneter Puppen, die aus entsprechendem Material bestehen und deren „Schädelknochen“ beweglich sein müssen, fallweise Leichen von Totgeborenen in Formalin konserviert und viele Jahre lang verwendet. Heute ist das nicht mehr üblich). Das „Phantom“ wurde von Mme. Angélique Marguerite Le Boursier du Coudray (1715–1794) entwickelt. Im Auftrag des französischen Königs reiste sie ab 1759 durch das Land, um Hebammen zu unterrichten. Die neueste (und am wenigsten von „Absichten“ getragene) Darstellung stammt von Nina GELBART, *Midwife to a nation: Mme du Coudray serves France*, in: Hilary MARLAND, *The art of midwifery. Early modern midwives in Europe* (London, 1993), 131–151.

Gerard van Swieten war in seiner Einstellung sichtlich von dem in Holland üblichen System der „stadsvroedfrouwen“ beeinflusst. Freiberuflich tätige Hebammen waren hier kaum üblich. Hebammen waren öffentlich, meist von den Gemeinden, angestellt. Amsterdam war hier Vorbild für den Rest des Landes. Voraussetzung für eine Anstellung war seit 1668 eine Prüfung durch den jeweiligen Lektor der Anatomie und das „Collegium Obstetricum“. Dieses war ein Teil des „Collegium Medicum“, das in einigen der größeren Städte sowie in Amsterdam und Leiden existierte. Zu dieser Zeit gab es bereits Doktoren der Geburtshilfe („obstetriae doctores“), die ein Universitätsstudium abgeschlossen hatten und nicht an der Universität ausgebildete männliche Geburtshelfer („vroedmeester“). In diesem Jahr wurde auch die Lehrzeit der Hebammen mit vier Jahren festgesetzt, sie wurden angewiesen, schwierige geburtshilfliche Operationen und die eigenmächtige Verabreichung von Medikamenten zu unterlassen. Der theoretische Unterricht wurde in Amsterdam zunächst einem Chirurgen und „staadsvroedmeester“, danach einem Lektor der Anatomie übergeben. Ziel dieser Unterweisung war es, den Schülerinnen, die ihre praktische Ausbildung bei einer erfahrenen Hebamme erhielten, zusätzlich einen theoretischen Hintergrund zu bieten. Gleichzeitig beabsichtigte man damit auch, den Hebammen zu zeigen, in welchen Fällen sie

¹⁵⁶ Unsichere Lesung aufgrund der Brandbeschädigung.

einen Geburtshelfer holen sollten. Der Besuch dieses Hebammenunterrichtes war eine weitere Voraussetzung für eine öffentliche Anstellung.¹⁵⁷

Eine Gegenüberstellung der Ausbildungssituation in Wien vor und nach 1749 soll diesen Abschnitt abschließen:

Vor 1749 wurden Schülerinnen in der Regel von einer der dienstältesten Meisterinnen der Fakultät zur Inskription präsentiert. Nach vier Jahren Unterricht von Frau zu Frau wurde die Schülerin der Fakultät von ihrer Meisterin zur Prüfung präsentiert. Damit übernahm diese die Garantie für das Wissen und Können der Schülerin, was sich auch auf ihren Ruf auswirken konnte. Während der Lehrzeit hatte die Schülerin vermutlich Gelegenheit, an anatomischen Sektionen teilzunehmen. Zusätzliches Wissen erwarb sie sich wahrscheinlich durch die Lektüre einschlägiger Lehrbücher. Ab 1721 mußte sie nach der Prüfung einige Zeit lang im Gebärdhaus im Spital zu St. Marx praktizieren, bevor sie sich niederlassen durfte.

Nach 1749 erhielten die Schülerinnen eine kostenlose Unterweisung durch den Hebammenlehrer Molinari, der auch regelmäßige Sektionen von Frauen vornahm, die während der Schwangerschaft oder im Kindbett verstorben waren. Bis 1754 wurden die Schülerinnen außerdem von Meisterinnen unterrichtet. Die Prüfung wurde vom Dekan, vom Studiendirektor van Swieten und vom Hebammenlehrer abgenommen. Ab 1754 wurden die Schülerinnen nicht mehr von Meisterinnen unterrichtet, die gesamte Ausbildung fand vermutlich am Spital zu St. Marx statt.

2. Tätigkeitsbereiche von Hebammen

Die Tätigkeit von Hebammen umfasste die Betreuung von Schwangeren, von Frauen während der Geburt und im Kindbett. Ihre Aufgabe war es weiters, die Kinder zu versorgen. Die Verabreichung von Medikamenten war ihnen erlaubt; „... in Zeit der Noth den Kindbetterinnen und Kindern Hilff mit gewöhnlichen Arzneyen zerzeigen“.¹⁵⁸ 1752 wurde die Verabreichung von Medikamenten verboten. Der Kaiserschnitt an verstorbenen Frauen wurde vom Wundarzt durchgeführt.¹⁵⁹ Außerdem waren Hebammen als Gutachterinnen und, wenn sie ein entsprechendes Dienstalter erreicht hatten, als Lehrfrauen tätig.

2.1. Territoriale Abgrenzung

Nach ihrer Prüfung konnten Hebammen freiberuflich oder angestellt – z. B. im St. Marxer Spital – tätig sein. Sie wurden üblicherweise für den Bereich innerhalb der

¹⁵⁷ Hillary MARIAND, The „burgerlijke“ midwife of the 18th century Holland, in: Hillary MARIAND (ed.), *The art of midwifery* (wie Anm. 155), 195/196.

¹⁵⁸ Privilegienbestätigung von Maximilian II v. 1569, AVA, Karton 17, StHK, Sign.: 4 Med. in genere, fol. 2–9.

¹⁵⁹ Derartige Operationen wurden an frisch verstorbenen Frauen tatsächlich durchgeführt, um das Kind zu retten. Hinweise darauf sind jedoch nur sehr schwer zu finden z.B. in der Pfarrmatrik Großmugl: Zwei schwierige Geburten in Großmugl in Niederösterreich, mitgeteilt von Alfred DAMM,

Stadt (innerhalb der Stadtmauern), außerhalb der Stadt (für die Vorstädte innerhalb des Linienwalls), oder für die „Provinz“, außerhalb des Linienwalls z. B. für Städte wie Horn, Krems etc. aber auch für Vororte von Wien wie Hernals, die heute zum Stadtgebiet von Wien zählen, geprüft. Diese Einteilung wurde offensichtlich ziemlich genau befolgt. Bereits bei der Inskription der Schülerin wurde vielfach darauf geachtet, dass sich die zukünftige Hebamme in einem bestimmten Bereich niederlassen würde. „Curat se inscribi Mariam Veronicam Schriffmannin pro adiutrice apud obstetricem Catharinam Rosinam Keckerin, cum hac conditione, quod suam professionem velit in suburbiis exercere“;¹⁶⁰ „Ejusdem mensis inscribitur pro adiutrice Maria Eva Laroschin ad 4tuor annos apud obstetricem matrem suam cum hac conditione, ut in suburbiis permaneat“;¹⁶¹ „Maria Julianin pro adjutrice futura aliquando extra urbem pro obstetrice provinciali inscripta fuit Evae Mariae Solbachin suae magistrae.“¹⁶²

Wollte eine Hebamme ihren Sitz wechseln, mußte sie hierfür die Erlaubnis der medizinischen Fakultät einholen. Diese Ansuchen finden sich mehrfach in den Akten:

Supplicavit [...] inclytae facultati Maria Catharina Walterin obstetrix, quae usque hunc in suburbijs practicaverat et examinata fuit sub M. D. Plöckner, ut possit imposterum praxin suam in urbe exercere. Produxit testimonia, quibus demonstrabat, se esse examinatam pro urbe, inclyta facultas in ejus petitum consensit.¹⁶³

Propositus fuit libellus supplex Mariae Genovefae Deimblerin, obstetricis examinatae et approbatae Crembsij habitantis, in quo referebatur, se ibidem ob defectum mediorum et sterilitatem praxis amplius subsistere non posse, adeoque inclytam facultatem humilime rogavit, quatenus ei ex speciali gratia [...] se conferendi et in civitate artem suam obstetricalem libere exercendi licentiam insinuetur. Respondit facultas negative, eo quod hic superfluum potius, quam efficiens obstetricum numerus sit causa [?], quod tamen in provincia aliquem sibi convenientem locum reperire possit, facultatem tunc ei non fore contrariam.¹⁶⁴

Anna Maria Zipperin examinata obstetrix ad provinciam supplicat, ut etiam hic in suburbijs eidem liceret practicare, cui praxis ad sex menses est concessa.¹⁶⁵

Für 1741 ist ein interessanter Fall gut dokumentiert. Am 27. März dieses Jahres bat eine Hebamme aus Ladendorf¹⁶⁶ die Fakultät um Zulassung zum Examen, da sie sich in Hernals niederlassen wollte. Sie wurde unter der Bedingung zugelassen, dass sie bestätigte, nicht innerhalb „der Linien“ – also innerhalb des Linienwalls – zu praktizieren. Sie wurde als „Hebamme für die Provinz“ zugelassen und am 6. Mai 1741 geprüft:

in: *Virus – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin* Bd. 1 (1999) 72: Pfarrmatrik Großmugl Bd. 1 (1656–1678) p. 253: 1659 den 22ten dito [Januarius] ist anna Fischerin, paderin alhier samt ihren kindt, so von ihr geschnitten worden, ihres alters 38 jahre conduciert worden; p. 254: Eodem die [Februarii 13.] ist Maria Cramhoferin, inwohnerin bei Ander Secher [?] alhier mit ihrem kindt N. Adam, welcher durch ein lebendiges wahrzeichen in mütterleib frau getauft [=von der Hebamme notgetauft] worden und nach ihrem ableiben von ihr geschnitten conduciert worden.

¹⁶⁰ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 152r (Eintragung vom 4. Jänner 1700) – fehlt in AFM VI.

¹⁶¹ UAW Cod. med. 1.8, fol. 153r (Eintragung vom 8. Juni 1700) – fehlt in AFM VI.

¹⁶² UAW Cod. med. 1.8, fol. 180v (Eintragung vom 11. Juli 1704) – fehlt in AFM VI.

¹⁶³ UAW Cod. med. 1.8, fol. 199r (Eintragung vom 20. Juni 1708) – fehlt in AFM Bd. VI.

¹⁶⁴ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 360v (Eintragung vom 7. Dezember 1715) – vom Original abweichender Text in AFM VI, 362.

¹⁶⁵ UAW Cod. med. 1.8, fol. 399r (Eintragung vom 8. Mai 1718) – fehlt in AFM VI.

¹⁶⁶ Ladendorf, Bez. Mistelbach, Niederösterreich.

Theresia Pokin, obstetrix in Ladendorff supplicat examen obstetricale ad oppidum Hernalis, et aditit reversalibus de non practicando intra lineas admissa est, qua obstetrix provincialis.¹⁶⁷
 Examinata fuit Theresia Pokin, obstetrix in Ladendorff, quae in Hernalis domicilium figere intentionata est, et datis reversalibus de non intra lineas practicando admissa est...¹⁶⁸

Die von Theresia Pockin ausgefertigte Bestätigung ist erhalten und vermutlich von ihr persönlich geschrieben, da die Unterschrift dem Text stark ähnelt:

Ich endts gefertigte verobligiere mich craft gegenwertigen-Revers, dass ich zu folge der nach überstandnem Examine einer Löbl. Med. Facultät gethanen angelobung, lebenslang in dem von mir zu Hernalis erkaufften hauß oder aussershalb deren Linien zu practiciierung der hebambschafft verbleiben und niemahlen mich weder durch Erkauff-Vertauschung des hauß oder anderem erdencklichem Vorwand innerhalb der Linien herein begeben oder stabilieren wolle, noch solle, in übertretungsfäh aber mich jederzeit einer willkürlichen Bestraffung der Lößlichen Medicinischen Fakultät unterworfen haben will, urkund dessen meine hierunter gestelte fertigung Wienn den 16. Junij 1741. [Siegel und Unterschrift:] Maria Teresia Pokin, geschworne Hebam in Hernalß.¹⁶⁹

2.2. „Auswärtige“ Hebammen

Interessant ist die Tatsache, dass viele Hebammen nach Wien kamen, um hier zu lernen oder um Prüfungen abzulegen, etwa die Grazer Hebamme Theresia Ludwigin, die in Wien die Prüfung ablegte und anschließend nach Bayern ging um dort ihren Beruf auszuüben.¹⁷⁰ Susanna Maria Hampelmayrin aus Kirchdorf/Krems in Oberösterreich war schon einige Zeit lang in Grafenegg als Hebamme tätig und legte am 5. Dezember 1709 ihre Prüfung ab.¹⁷¹ Catharina Böhmin, eine Hebamme aus Pressburg, wurde 1738 bei der Meisterin Rosalia Pukartin inskribiert, um bei dieser einige Monate lernen zu können und anschließend, im selben Jahr, die Prüfung abzulegen. Sie konnte nachweisen, dass sie die Lehre bei einer dortigen Meisterin absolviert hatte und gab auch eine Erklärung ab, dass sie nicht in Wien praktizieren würde. 1740 bat auch Elisabeth Hallfartin, Hebamme in Orth an der Donau, um die Prüfung und wurde zugelassen.

In den meisten Fällen wurde so vorgegangen, dass eine Wiener Meisterin die auswärtige Kollegin zur Prüfung präsentierte, wie etwa bei Maria Hampelmayrin aus Grafenegg, oder ihre Kollegin für kurze Zeit inskribierte, wie im Fall der Pressburger Hebamme Catharina Böhmin. Fallweise kam es vor, dass die betreffende Hebamme nicht präsentiert wurde, sondern Bestätigungen einer Obrigkeit vorlegte. Häufig ließen die in Wien geprüften und „in der Provinz“ ansässigen Hebammen Schülerinnen inskribieren und prüfen.

Einige Beispiele: Die bereits bekannte Kremser Hebamme Genofeva Deimblerin (die ja 1715 Krems verlassen wollte) bestätigte, dass ihre Schülerin Rosina Funkin bei ihr die Lehre absolviert hatte und präsentierte sie 1721 der Fakultät zur Prüfung.¹⁷² Elisabeth Haasin legte 1721 in Wien ihre Prüfung ab.¹⁷³ Als Hebamme von Stein un-

¹⁶⁷ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 228r (Eintragung vom 27. März 1741).

¹⁶⁸ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 230v (Eintragung vom 6. Mai 1741).

¹⁶⁹ UAW Karton Akten des medicin. Doktorencollegs 1365 ff.

¹⁷⁰ UAW Cod. med. 1.8, fol. 219v (Eintragung vom 10. Juli 1709) – fehlt in AFM VI.

¹⁷¹ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 226r (Eintragung vom 5. Dezember 1709) – fehlt in AFM VI.

¹⁷² UAW Cod. Med. 1.8, fol. 439v (Eintragung vom 26. Juli 1721) – fehlt in AFM VI.

¹⁷³ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 348v – fehlt in AFM VI.

terrichtete sie Catharina Drexlerin, die 1736 ebenfalls in Wien die Prüfung ablegte. Auch sie musste bestätigen, dass sie sich nicht in Wien niederlassen würde.¹⁷⁴ Mari Veronika Müllerin, Hebamme in Baden, ließ 1721 ihre Schülerin inskribieren.¹⁷⁵ Mari Susanna Zimanzin, Hebamme in Brünn, präsentiert 1725 ihre Schülerin Maria Susanna Hueberin zur Inskription.¹⁷⁶ 1718 fragte die Grazer Hebamme Maria Helen Kaplin an, ob es ihr erlaubt wäre, ihre Schülerin bei der Wiener Fakultät zu inskribieren, damit diese am Ende ihrer Lehrzeit in Wien die Prüfung ablegen könnte. Es wurde gestattet.¹⁷⁷

Einige Hebammen, die ihre Ausbildung in Wien absolviert hatten, wurden in die „Provinz“ oder ins Ausland geholt: Etwa Maria Magdalena Lanuisin, die 1729 ein Anstellung bei den Kärntner Ständen in Klagenfurt erhielt,¹⁷⁸ oder Maria Wehnbergerin, die 1708 „cum laude“ die Prüfung ablegte und als Hebamme der zukünftigen Königin von Portugal, Erzherzogin Maria Anna Regina Josepha Antonia, mit nach Portugal reiste. Die Beispiele ließen sich weiter fortsetzen.

Man gewinnt den Eindruck, dass in Wien ausgebildete oder geprüfte Hebamme tatsächlich gute Chancen für ihre berufliche Zukunft hatten. Da viele der „Wiener Hebammen, die sich auswärts niedergelassen hatten, ihre Schülerinnen wieder in Wien prüfen ließen, bzw. auch einige auswärtige Hebammen nach Wien kamen um hier die Prüfung abzulegen, dürfte die Ausbildung hier eine Art „anerkannter Standard“ bedeutet haben. Auch die Tatsache, dass in Wien ausgebildete Hebammen „nach auswärts“ geholt wurden, unterstreicht diese Vermutung.

Allerdings dürfte nicht nur die gute Ausbildung in Wien für den Entschluß von Hebammen ausschlaggebend gewesen zu sein, die Prüfung bei der medizinischen Fakultät abzulegen. Die hier geprüften Hebammen unterstanden de jure dem Dekan und der Fakultät. Diese war auch für verschiedene Vergehen von Hebammen (Kunstfehler, unerlaubte interne Behandlung mit Medikamenten usw.) zuständig und konnte Berufsverbot, Geld- oder Kerkerstrafen verhängen. Dies geschah etwa bei Catharina Herbstin, die gegen ihren Eid verstoßen hatte, indem sie eine nicht inskribierte Helferin zu einer Gebärenden geschickt und außerdem den Dekan beschimpft hatte. Sie wurde zu einer Kerkerstrafe verurteilt und erhielt ein Jahr Berufsverbot.¹⁷⁹ Nachdem sie ihr Strafe verbüßt hatte, legte sie den Hebbammeneid erneut ab.¹⁸⁰

¹⁷⁴ UAW Cod. med. 1.9, fol. 162v und UAW Cod. Med. 5.2, R/8/1736.

¹⁷⁵ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 438r – fehlt in AFM VI.

¹⁷⁶ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 474v – fehlt in AFM VI.

¹⁷⁷ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 402r – fehlt in AFM VI.

¹⁷⁸ KLA, Ständisches Archiv, Schachtel 415, fol. 502ff.

¹⁷⁹ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 211r (Eintragung von 24. Juni 1740): Cum in nupera commissione propter magna commissa crimen obstetrix Herbstin ad carceres deducta fuerit, quaestio censet facultas, et conclusum fuit, ut tempus 14 dierum in carceribus expleat, in facie facultatis commissa deprecetur, et per annum ablato signo obstetricali praxis sub comminatione gravioris poenae interdicatur ubi demum de novo pro deponendo iuramento supplicare poterit.

¹⁸⁰ UAW Cod. med. 1.9, fol. 236v (Eintragung vom 8. August 1741): Anna Maria Herbstin, obstetrix ante annum carceribus et ablatione signi obstetricalis interdictioneque praxeos per unum annum punita fuit, supplicat relaxationem poenae, et conclusum est, fiat et compareat coram facultate pro deponendo novo iuramento

Andererseits war die medizinische Fakultät auch „Interessensvertretung“ für geprüfte Hebammen und konnte diese unterstützen: Am 12. Juli 1700 etwa schrieb die Fakultät dem Magistrat von Wiener Neustadt, dass die geprüfte und approbierte Hebamme Catharina Wittbin nicht mehr in der Ausübung ihres Berufes behindert werden sollte, andernfalls sähe sich die Fakultät verpflichtet, sich an die niederösterreichische Landesregierung zu wenden.¹⁸¹ Auch eine Mödlinger Hebamme erhielt durch die Fakultät „Schützenhilfe“, als sie vom dortigen Senat nicht nur bei der Ausübung ihres Berufes behindert wurde, sondern ihr auch sonst übel mitgespielt wurde. In diesem Fall wandte man sich sofort an die niederösterreichische Landesregierung und erhielt auch von dieser Seite Unterstützung.¹⁸²

2.3. Freiberufliche Hebammen

Die meisten Hebammen waren nach der Approbation freiberuflich tätig. Der Sitz ihrer Praxis war offensichtlich durch „signa obstetricalia“ gekennzeichnet. Zu den wenigen Aufzeichnungen über Hebammen, die im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu finden sind, gehören drei Eintragungen in den Oberkammeramtsrechnungen, die Ausgaben für derartige Hebammenschilder zum Gegenstand haben.¹⁸³ Wenn die Praxis geschlossen wurde oder die Hebamme Berufsverbot erhielt, wurde dieses Hebammenschild entfernt. Dies geschah zum Beispiel im bereits vorgestellten Fall der Anna Maria Herbstin.¹⁸⁴ Josepha Bruderermann hatte 1743 Probleme mit ihren Kolleginnen auf der Wieden. Sie war im November des Vorjahres geprüft worden¹⁸⁵ und hatte auf der Wieden ihre Praxis eröffnet. Ihre Kolleginnen hatten sie beim Vorstadtrichter angezeigt, sodass dieser ihr Hebammenschild abnehmen ließ. Folglich wandte sie sich an die medizinische Fakultät, die ihre Kolleginnen diesbezüglich befragte und beschloß, dass der Hebamme Bruderermann das Schild zurückgegeben werden sollte.¹⁸⁶ Allerdings wurde diese Anordnung sichtlich nicht befolgt, sodass sich Josepha Bruderermann

erneut an die Fakultät wenden musste.¹⁸⁷ Der Grund für diese Probleme dürfte die Angst der ansässigen Hebammen vor der Konkurrenz durch die neue Kollegin gewesen sein. Schließlich wurde auch die Niederösterreichische Landesregierung aktiv. In einem Schreiben vom 30. Jänner 1744 wurde die Vorgehensweise der Fakultät in diesem Fall wohl gebilligt, ihr gleichzeitig aber aufgetragen, künftig ohne vorherige Zustimmung des Grundherrn (z. B. der Stadt Wien) von sich aus keine Hebammen mehr für die Vorstadt zu prüfen („...dahingegen die medicinische Facultät sich all weiterer eigenmächtiger aufstellung deren Hebammen auf denen Vorstadtgründen ohne Einwilligung der Grundherren zu enthalten schuldig seyn solle“)¹⁸⁸ – ein weiterer Hinweis darauf, dass in dieser Zeit die Kompetenzen der medizinischen Fakultät zumindest im Zusammenhang mit Hebammen, seitens der niederösterreichischen Landesregierung immer mehr eingeschränkt wurden. Beispiele sind die Entscheidung der Landesregierung in der Frage, ob Hebammen Steuern an die Stadt Wien abführen sollten und der Fall der Hebamme Bruderermannin. Diese beiden Beispiele sind freilich zu wenig, um eine eindeutige Aussage treffen zu können, es drängt sich jedoch der Verdacht auf, dass man bereits versuchte, den Einfluß der Fakultät/Universität zu schwächen, einerseits im Hinblick auf die geplante Studienreform, andererseits mit der Absicht, die Rechte spezieller Gruppierungen, wie der Zünfte oder eben der Fakultät/Universität, langsam zu reduzieren.

Einen interessanten Aspekt für die Tätigkeit freiberuflicher Hebammen bietet eine Verordnung von 1753.¹⁸⁹ Den Hebammen, die bei sich Frauen aufgenommen hatten, die heimlich zur Entbindung gekommen waren, wurde aufgetragen, darauf zu achten, dass kein Mann zu diesen Frauen gelassen würde. In diesem Dekret wurde den Hebammen gleichzeitig aufgetragen, dass sie melden sollten, wenn eine schwangere Frau die bevorstehende Entbindung irgendwie negieren würde (also keinerlei Vorbereitungen für die bevorstehende Geburt treffen würde) oder wenn sie als Hebammen die bevorstehende Geburt erkannt hätten, aber kein Kind aufgefunden werden konnte.¹⁹⁰ Diese Anordnungen wurden wohl in Verbindung mit der Absicht, Kindsmorde zu verhindern, getroffen und sind im Hinblick auf das Phänomen „Kindsmord im 18. Jahrhundert“ sehr interessant. Man befürchtete sichtlich, dass männlicher Besuch bei der

¹⁸¹ *Scripsit facultas nostra magistratui Neostadiensi, quatenus obstetricem sibi existentem, ac ab inolyta facultate approbatam Catharinam Wittbin non perturbare velint, sed suam exercere professionem permittant, alias facultas hanc obstetricem apud exc. regimen efenerere[?] obligabitur, sed deinde nullius amplius evenerunt quaerellae.*

¹⁸² UAW Cod. med. 1.8, fol. 259v (Eintragung vom 30. August 1712) – bei SENFELDER, AFM 6 ist der Text stark verändert.

¹⁸³ WStLA, Oberkammeramtsrechnungen Bd.92, A, fol. 151; Aus dem Jahr 1559: Hebammentafel auf dem Haus zu St. Jacob; weiters Bd. 97, A, fol. 179 (1564) und Bd.101, A, fol. 149 (1568); Mitteilung von Dr. Susanne Claudine PILS, WStLA.

¹⁸⁴ UAW Cod. med. 1.9, fol. 211r und fol. 236v.

¹⁸⁵ UAW Cod. med. 1.9, fol. 252r (Eintragung vom 28. November 1742).

¹⁸⁶ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 253r (Eintragung vom 9. Jänner 1743): *Mediante quo Josepha Bruderermannin elapso anno examinata obstetrix, accusat obstetrices in suburbio Widen, Mariam Rumlin, Elisabetham Pergmüllerin, Annam Mariam Peyerin, Annam Mariam Müllerin, Annam Mariam Schwarzin, et Sophiam Gastin, eo quod apud iudicem illius suburbij institerint, ut ipsam non toleraret, ideoque signum illius obstetricale ab eo ablatum fuerit. Et inquisita causa obstetricibus iniunctum fuit, ut suis sumptibus intra octiduum illud assignatur, secus alio remedio providebitur.*

¹⁸⁷ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 254r (Eintragung vom 13. Februar 1743): *Instat examinata obstetrix Josepha Bruderermannin, eo assignando sibi ablato signo obstetricali nec dum executae sint, ideoque prius citatae, et ob ulteriorem renitentum excepta Gastin, quae in culpa non erat, carceribus addictae fuerunt, usque dum signum illud affixum esse.*

¹⁸⁸ WStLA, AR 34/1744.

¹⁸⁹ UAW Cod. Med. 1.15, p.192.

¹⁹⁰ In der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1769 galten als besondere Hinweise auf einen Kindsmord folgende Vorkommnisse, denen prinzipiell nachgegangen werden sollte: Wenn eine ledige Frau mit einem „ungewöhnlich großen Leib“ gesehen wurde, und diesen plötzlich verloren hat, wenn ihre Regel ausgeblieben war und auch andere Zeichen einer Schwangerschaft bemerkbar waren, wenn sie in wilder Ehe gelebt hat, für einige Zeit verschwunden war und bei ihrer Wiederkehr nicht angeben wollte, wo sie sich aufgehalten hatte. (*Constitutio criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim ect. ect. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiae Erzherzogin zu Oesterreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung. Wien, 1769-Art. 87 § von dem Kinderverthun, oder Mordthat, so an neugebohrenen Kindern beschiehet).

Wöchnerin, die bei der Hebamme entbunden hatte, das Leben der Neugeborenen gefährden könnte. Für die Tätigkeit freiberuflicher Hebammen jedoch bedeuteten diese Anordnungen, dass es offensichtlich möglich war, dass Frauen, die möglicherweise heimlich entbinden wollten, bei einer niedergelassenen Hebamme Aufnahme finden konnten.

Abschließend stellt sich die Frage, ob Hebammen von dieser freiberuflichen Tätigkeit leben konnten und bei wievielen Entbindungen sie Beistand leisteten. Leider war es nicht möglich, heraus zu finden, wieviel für eine Entbindung gezahlt wurde. Anhand der Taufmatriken könnten annähernde Entbindungszahlen erschlossen werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es bei Entbindungen Zwischenfälle geben konnte, sodass das Kind nicht mehr getauft bzw. notgetauft werden konnte. Das bedeutet, dass eine Hebamme etwas mehr Frauen und Kinder zu betreuen hatte, als den Taufmatriken zu entnehmen ist. Leider ist bisher noch kein Tagebuch einer Wiener Hebamme oder eine ähnliche Quelle aufgetaucht, die hierüber mehr Aufschluß geben könnte. Um einen Eindruck davon gewinnen zu können, wieviele Entbindungen Hebammen betreuten, wurden Eintragungen in Taufmatriken nur in den zwei Stadtpfarrten und in zwei Vorstadtpfarrten (St. Ulrich und Leopoldstadt, da Hebammen aus diesen Bereichen in den Aufzeichnungen der medizinischen Fakultät häufig genannt wurden) für drei Monate (Jänner 1700, Jänner 1725 und Jänner 1750) analysiert.

Im Taufbuch der Pfarre St. Stephan wurden im Jänner 1700 28 verschiedene Hebammen eingetragen. Spitzenreiterinnen sind die Hebammen Maria Hueberin (15 Nennungen), Agatha Nicolettin (14) und Maria Malletschekin (12). Agatha Nicolettin wird im selben Monat auch im Taufbuch der Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten genannt (2mal). Die übrigen Hebammen wurden in diesem Monat durchschnittlich 3mal genannt, wobei einige wenige von ihnen auch in der Schottenpfarre etwa gleich häufig eingetragen wurden, z. B. Anna Catharina Kilianin: St. Stephan 3mal, Schotten 4mal; Barbara Petrascherin: St. Stephan 4mal, Schotten 3mal, in den beiden Vorstadtpfarrten St. Ulrich und Leopoldstadt wurden für diesen Monat keine Hebammen aus St. Stephan genannt.

Im Jänner 1725 wurden 52 Hebammen genannt. Spitzenreiterinnen sind Apolonia Schürerin mit 15 Nennungen, Anna Maria Prozin und Barbara Hueberin mit je 13 Nennungen. Die übrigen Hebammen wurden im Schnitt 2–3mal eingetragen. (2,4mal).

Im Jänner 1750 wurden 64 Hebammen genannt. Spitzenreiterin ist Maria Anna Rimlin mit 10 Nennungen. Die übrigen Hebammen wurden etwa 2–3mal (2,2mal) erwähnt.

Zur Pfarre St. Stephan gehörte auch ein Großteil der Gebiete des heutigen dritten und vierten Bezirks (z. B. Erdberg und Wieden). Es ist also nicht verwunderlich, dass in diesen Taufbüchern Namen von Hebammen aufscheinen, die „extra urbem“ tätig waren, etwa die bereits bekannte Hebamme Brudermannin. Interessant ist jedoch, dass eine Spitzenreiterin des Jahres 1725, Maria Anna Prozin, für den Jänner 1725 auch im Taufbuch der Vorstadtpfarre St. Leopold aufscheint.

Im Taufbuch der Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten wurden im Jänner 1700 Namen von 15 Hebammen eingetragen. Spitzenreiterin ist Juliana Heglin mit 16 Nennungen. Die übrigen Hebammen wurden etwa 1–2mal (1,6mal) genannt. Die

Hebammen Gertraud Pragerin (2mal genannt) und Catharina Obwangerin (2mal) wurden auch im Taufbuch der Vorstadtpfarre St. Ulrich erwähnt; Gertraud Prager dort 8mal, Catharina Obwangerin ist in St. Ulrich eine Spitzenreiterin mit 15 Nennungen. Es ist zu bedenken, dass St. Ulrich zum Schottenstift gehörte.

Im Jänner 1725 wurden 29 Hebammen genannt. Spitzenreiterinnen waren Catharina Burgerin und Anna Maria Kayserin mit je 8 Nennungen. Die übrigen Hebammen wurden im Schnitt 1–2mal (1,6mal) erwähnt.

Im Jänner 1750 wurden 24 Hebammen notiert. Spitzenreiterin ist hier Theresia Franckin mit 11 Nennungen. Alle anderen Hebammen wurden 1–2mal (1,5mal) genannt.

Im Taufbuch der Pfarre St. Ulrich wurden im Jänner 1700 neun verschiedene Hebammen genannt. Spitzenreiterinnen sind die Hebamme Jacomellin (18 Nennungen) Catharina Obwangerin (15) und Juliana Beyerlin (15). Die übrigen Hebammen wurden im Schnitt 3–4mal (3,6mal) genannt.

Im Jänner 1725 wurden 26 Hebammen genannt, allerdings nur mit ihren Familiennamen. Da es sehr viele Hebammen gleichen Namens gibt, ist die Zuordnung vorerst nicht möglich. Zum Beispiel „Wolfin“: Anna Maria Wolfin, 1723 als Meisterin in Schiffmühl genannt; Rosina Catharina Wolfin, seit 1724 als Meisterin genannt, 1725 als „obstetrix in civitate“ bezeichnet; Margaretha Wolfin, 1721 geprüft. Da die „Wolfin“ die Spitzenreiterin in St. Ulrich (16 Nennungen) ist, wäre es naheliegend, dass sich um eine Meisterin handelt. Da 1726 der Pfarrer von St. Ulrich bestätigt, dass Anna Maria Wolfin dringend eine Schülerin brauchen würde, ist anzunehmen, dass sich um die Meisterin aus der Schiffmühl handelt, die vermutlich übersiedelt. Die Spitzenreiterinnen in St. Ulrich waren jedenfalls die Hebammen Wolfin (16), Steghmerin (12) und Keilin (10). Es gab eine ganze Hebammenfamilie „Keilin“: Schwesermutter, Tochter, Schwiegertochter. Es handelt sich vermutlich um Barbara Keilin, 1727 als Meisterin genannt wurde und ab 1728 Hebamme im Spital zu St. Marx war. Die übrigen Hebammen wurden 4–5mal (4,44mal) genannt.

Im Jänner 1750 wurden 31 Hebammen genannt. Spitzenreiterinnen sind die Hebammen Stephanin (15) und Langettin (13). Alle anderen wurden weniger als 10mal im Durchschnitt 3mal (3,1mal) genannt.

Im Taufbuch der Pfarre Leopoldstadt wurden im Jänner 1700 sieben Hebammen eingetragen. Spitzenreiterinnen sind mit jeweils 12 Nennungen Maria Schultnerin und Margaretha Krumpholzin. An dritter Stelle rangiert Maria Hueberin mit 9 Nennungen. Die anderen Hebammen wurden jeweils nur einmal genannt.

Im Jänner 1725 wurden acht Hebammen genannt. Theresia Löffelmayrin und Maria Juianin wurden jeweils 13mal genannt, Maria Rosalia Böhmin und Anna Reghoschingerin jeweils 10mal. Die übrigen Hebammen wurden im Schnitt 2mal genannt.

Im Jänner 1750 wurden 9 Hebammen eingetragen. Spitzenreiterin ist Dorotthea Zeisigin mit 12 Nennungen. Die anderen Hebammen wurden 2–3mal (2,6mal) genannt. Hier fällt auf, dass die Zahl der Hebammen während dieses Zeitraumes ziemlich konstant blieb.

Die „Spitzenreiterinnen“ konnten zumeist als Meisterinnen identifiziert werden. Es zeigt sich, dass Hebammen innerhalb der Stadt in beiden Pfarren tätig waren. I

beiden Hebammen, die in der Schottenpfarre und in St. Ulrich genannt wurden, konnten möglicherweise innerhalb und außerhalb der Stadt tätig sein, da es sich um Pfarren handelte, die beide zum Schottenstift gehörten. Allerdings sind einige Hebammen aus der Leopoldstadt auch in den Taufbüchern von St. Stephan genannt und umgekehrt. Sichtlich hielten sich manche Hebammen nicht exakt an das Gebiet ihrer Niederlassung (intra oder extra urbem). Zu bedenken ist jedoch, dass einige Eltern ihre Kinder in anderen Pfarren als der Wohnpfarre taufen ließen, oder das Kind außerhalb der Wohnsitzpfarre zur Welt kam und deshalb Hebammen aus der Stadt in einem Taufbuch einer Vorstadtpfarre eingetragen wurden und umgekehrt. Naheliegender wäre auch, dass Frauen die Hebamme ihres Vertrauens unabhängig von deren eigentlichem Einzugsgebiet zur Geburt holten. Um eine eindeutige Aussage über diese Fragen zu treffen, wären breiter angelegte Untersuchungen, als die durchgeführten Stichproben notwendig.

2.4. Angestellte Hebammen

Eine der wichtigsten Hebammen in Wien war die Hebamme vom Bürgerspital bzw. vom Spital zu St. Marx.

Das Bürgerspital war nach 1529 im aufgelassenen St. Clarakloster untergebracht. Hier konnten auch arme, verheiratete wie unverheiratete Frauen entbinden. Die Taufmatriken des Bürgerspitals wurden seit 1621 geführt und enthalten Taufen von Findelkindern, von ehelichen und unehelichen Kindern armer Insassen und von Kindern der im Spital Tätigen, von Gönnern oder von jenen, die für das Bürgerspital eine Funktion erfüllten. Die Namen der Hebammen sind bis 1715 nicht erwähnt, ab 1715 werden praktisch keine Kinder mehr im Bürgerspital in der Stadt geboren, da es in St. Marx bereits das Gebärdhaus gab. Im Dezember 1712 wurden die schwangeren Frauen in ein Haus in der Rossau verlegt. Im Taufbuch findet sich folgende Eintragung:

Ab hac 4ta die Dec. anno 1712 ex mandato celsissimi N.Ö. Regimen et totius senatus Viennensis ab hoc xenodochio civico in contumatz ob suspectas pestiferas infirmitates omnes praegnantes foeminae pauperes hic in hospitali se detinentes translatae sunt et exinde nempe contumatz propter secutam pestem in suburbium vulgo Rossau iterum translatae sunt, ibi hospitale proprium pro eis conduxit domum.¹⁹¹

1715 wurde im Spital zu St. Marx ein eigenes Haus für die Schwangeren errichtet. Im Taufbuch des Bürgerspitals ist unter dem Datum 13. November 1715 vermerkt, dass die Schwangeren von der Rossau in ein eigens für sie errichtetes Haus in St. Marx übersiedelten:

Sunt praegnantes foeminae translatae ex suburbio vulgo Rossau ad St. Marcum, ubi exstructa est propria domus pro eis, sic nulla est spes amplius veniendi tales iterum ad nostram parochiam St. Clara hospitalis huius in civitate.¹⁹²

¹⁹¹ Pfarrarchiv St. Augustin, Liber Baptismorum IV, Eintragung unter dem genannten Datum 4. Dezember 1712.

¹⁹² Pfarrarchiv St. Augustin, Liber Baptismorum IV, unter dem angegebenen Datum.

Ab 1715 wurde in St. Marx ein eigenes Taufbuch geführt, in dem Namen von Hebammen jedoch nicht angeführt sind, außer wenn diese oder Helferinnen als Patinnen fungierten. Anton Gutmandelberger, Seelsorger an der damaligen Irrenanstalt Steinhof, wertete Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts die Tauf-, Heirats- und Sterbematriken des St. Marxer Spitals aus.¹⁹³ Seine Zählungen hat er auch in den Taufbüchern notiert und erklärt. Für den Zeitraum 14. November 1715 bis 30. Dezember 1735 wurden von ihm 5424 Taufen gezählt, davon 796 (= 14,675%) ehelich und 4628 (= 85,324%) unehelich geborene Kinder. Für den Zeitraum 1718 bis 1749 zählte er im Totenbuch 420 getaufte und verstorbene Kinder und etwa 1000 verstorbene „Kindbetterinnen“. Ihm fiel auf, dass bei den ledig geborenen Kindern immer die Herkunft der Mutter, häufig der Name des Vaters und ab 1761 auch die Beschäftigung der Mutter angegeben wurde. Er stellte fest, dass die Frauen (und auch alle anderen Armen) aus verschiedensten Gegenden kamen und dass die Auswertung der Pfarrmatriken des St. Marxer Spitals kulturhistorisch sehr wertvoll wären.¹⁹⁴

Den Akten der medizinischen Fakultät sind die Namen der Hebammen des Spitals zu St. Marx zu entnehmen: Maria Catharina Fischerin (1722 als Hebamme zu St. Marx bezeichnet), Barbara Keilin (ab 1729 in St. Marx), Anna Dorothea Hueberin (ab 1735 in St. Marx). Von 1737 an war auch eine zweite geprüfte Hebamme, Maria Josepha Bambergerin, die in St. Marx als Schülerin von Anna Dorothea Hueberin gelernt hatte, in diesem Spital tätig, verließ das Haus aber bereits 1739.

Da es dort sehr viel zu tun gab, wurde diesen Hebammen meist zwei Schülerinnen zugestanden. Am 12. Februar 1731 etwa, ersuchte die als „paupercula“ bezeichnete Elisabetha Wisingerin darum, als „secundaria adiutrix ad S. Marcum“ aufgenommen zu werden. Dies wurde unter der Bedingung gestattet, dass der Magistrat und die Hebamme die Notwendigkeit einer zweiten Schülerin schriftlich bestätigen würden. Am 12. März 1731 legte Elisabeth Wisingerin die erforderlichen Unterlagen vor und wurde als Schülerin zugelassen. Am 14. August 1731 wurde Elisabeth Wisingerin als verstorben genannt und Judith Willingin statt ihr als zweite Schülerin inskribiert.¹⁹⁵ 1735 bat der „pater familias“ von St. Marx um Zulassung einer zweiten Schülerin und da dies bereits gebräuchlich war, stimmte die Fakultät zu.¹⁹⁶ 1738 bat die Hebamme Maria Josepha Bambergerin um eine weitere (also dritte) Schülerin „... propter inibi accumulatos labores et ipsi concessa fuit.“¹⁹⁷

Lehrjahre in St. Marx konnten auch eine Verkürzung der Lehrzeit und eine frühzeitige Zulassung zum Examen bewirken. 1722 wollte die Schülerin Maria Magda-

¹⁹³ Seine Ergebnisse veröffentlichte er in den Pfarrblättern der Pfarre Maria Geburt vom Mai 1934 und Juni 1935.

¹⁹⁴ Nach der Arbeit an einem Teil dieser Matriken kann ich diese Anregung nur unterstreichen und diese Untersuchungen wärmstens empfehlen!

¹⁹⁵ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 90v (Eintragung vom 12. 2. 1731), fol. 91r (Eintragung vom 12. 3. 1731) und fol. 96r (Eintragung vom 14. August 1731).

¹⁹⁶ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 139v (Eintragung vom 7. 3. 1735): „D. Sebastianus Sartori pater familias ad S. Marcum rogat ob copiosos apud puerperas labores pro inscriptione secundariae adiutricis pro obstetrice, et cum prioribus annis pariter sic practicum fuerit etiam hac vice incluta facultas annuit.“

¹⁹⁷ UAW, Cod. Med. 1.9, fol. 187r (Eintragung vom 6. 8. 1738).

lena Stickerin für nur drei Jahre bei der Hebamme von St. Marx inskribiert werden, da dort sehr viel zu tun war. Sie wurde zunächst ohne besondere Bedingungen inskribiert, ihr wurde jedoch zugestanden, nach drei Jahren um eine frühzeitige Zulassung zum Examen anzusuchen zu dürfen.¹⁹⁸ 1721 wurde Anna Catharina Vierzigerin, die ein halbes Jahr lang auch in St. Marx gelernt hatte, aufgrund der guten Empfehlungen, zum Examen zugelassen, obwohl sie die vierjährige Lehrzeit noch nicht beendet hatte.¹⁹⁹ Diese Ausnahmegenehmigungen wurden kurz bevor das Praktikum in St. Marx zur Pflicht wurde, erteilt. Möglicherweise sollte dieser Teil der Ausbildung auf diese Weise attraktiv gemacht werden und gleichzeitig die dort tätige Hebamme entlasten. 1732 fragte eine Schülerin, Maria Catharina Theresia Fidlerin, ob sie nach St. Marx gehen könne, um ihre Lehre zu beschleunigen, erhält jedoch eine Absage. Sie war jedoch erst wenige Monate inskribiert.²⁰⁰

1627 wurde in den Bürgerspitalsakten festgehalten, dass die Hebamme im Bürgerspital für jede Entbindung zwei Gulden erhalten sollte.²⁰¹ Eine Dienstinstruktion von 1676 für die Hebamme am Bürgerspital zeigt die Rahmenbedingungen, in denen diese Hebammen tätig waren.²⁰² Sie waren dem Spittelmeister, seiner Frau und dem Siechvater unterstellt, sollten im Spital „auf der Stueben“ wohnen und nicht außerhalb des Hauses tätig sein. Wie in allen bekannten Hebammenordnungen waren auch sie verpflichtet, Schwangeren unabhängig davon, ob diese verheiratet waren oder nicht, bei den Geburten beizustehen. Bei Todesgefahr sollten sie die Frau über ihren Zustand aufklären und dafür sorgen, dass sie Sterbesakramente erhielt. Im Bürgerspital sollten vier weitere Frauen die Hebamme bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Dieser Passus wurde nach der Übersiedlung in das Spital zu St. Marx dahingehend geändert, dass nun die Hauspflegerin, die „arztin“ (= vmtl. die Frau des Wundarztes, der in den Dienstinstruktionen „arzt“ genannt wurde; als „medicus“ wurde der internistisch tätige Arzt bezeichnet) und/oder die Obermutter zur Verfügung stehen sollten.²⁰³ In schwierigen Fällen sollte sie den Rat des vom Spital angestellten „medicus“, den „arzt“ oder von erfahrenen Hebammen einholen. Dies entspricht auch den Anordnungen der Hebammenordnung von 1711. Schwache Neugeborene sollten rasch notgetauft werden, wobei in der Formulierung auch auf die bestehenden kirchlichen Vorschriften Bezug genommen wurde. Innerlich wirkende Arzneimittel sollten den

¹⁹⁸ UAW Cod. med. 1.8, fol. 441r (Eintragung vom 12. 1. 1722) – fehlt in AFM VI, Eintragung desselben Inhaltes auch in UAW Cod. Med. 1.9, fol. 23r: „Maria Magdalena Susanna Stickerin adiutrix supplicat inscribi ad Catharinam Fischerin obstetricem ad St. Marcum, sed cum copiosa ibi sit praxis supplicat inscribi pro triennio. Conclusum, supplicantem esse simpliciter inscribendam, cum annexo, quod si post triennium specimina dederit facultatem posse, sed sine consequentia, eam examinare.“

¹⁹⁹ UAW Cod. Med. 1.8, fol. 430r (Eintragung vom 10. 3. 1721) – fehlt in AFM VI. Auch Catharina Wirthin erhält diese Ausnahmegenehmigung UAW Cod. Med. 1.8, fol. 430r (Eintragung vom 10.3.1721) – fehlt in AFM VI. Eintragung desselben Inhaltes auch in UAW Cod. Med. 1.9, 5v.

²⁰⁰ UAW Cod. med. 1.9, fol. 104v.

²⁰¹ WstLA, Bürgerspitalsakten Fasc. XXI/1.

²⁰² WstLA, Bürgerspitalsakten Fasc. LVI/1.

²⁰³ WstLA, Bürgerspitalsakten Fasc. LVI/1.

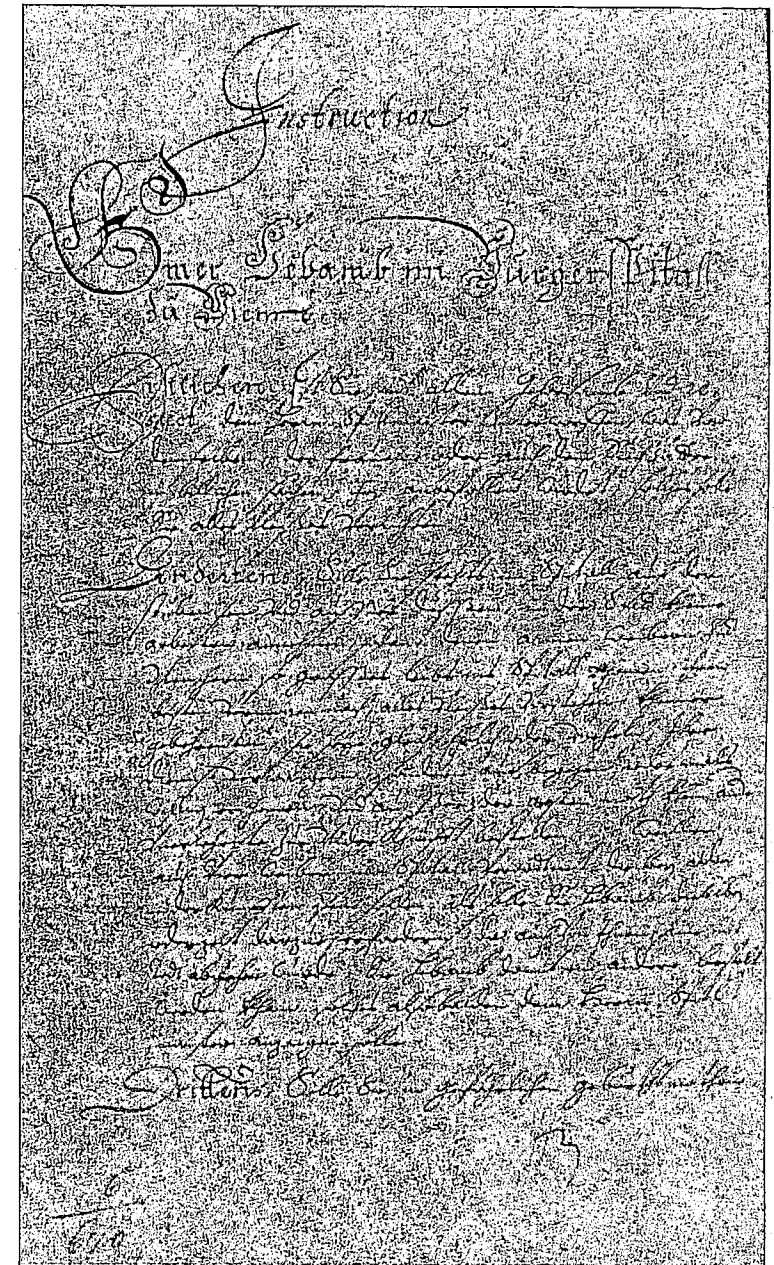


Abb. 4: Die erste Seite der ältesten Dienstinstruktion für Hebammen im Bürgerspital vom 3. Juli 1676. WStLA, Bürgerspitalsakten LVI/1.

Schwangeren, den „Kindbetterinnen“²⁰⁴ und den Kindern nur auf Anweisung des „medicus“ verabreicht werden. Bei seiner Abwesenheit sollte die Hebamme in Notfällen derartige Medikamente auch selbst aus der hauseigenen Apotheke besorgen. Während der Geburt wurde von den Hebammen gefordert, die Frauen mit „guetten Worten“ und „discretion“²⁰⁵ und nicht mit „bösen reden, schläg und stossen zu tractirn“. Bis drei Tage nach der Entbindung sollten die Wöchnerinnen keinen Wein erhalten. Als Besoldung sollte die Hebamme jährlich zehn Gulden sowie Kost und Quartier erhalten, für jede Entbindung zusätzlich 18 Kreuzer, für die Einladung der Paten sechs Kreuzer, für das Abwaschen des Chrisams drei Kreuzer und einen Schusterwecken oder den entsprechenden Geldbetrag und bei der Aussegnung der Wöchnerin ebenfalls drei Kreuzer. Die Dienstinstruktion wurde 1676 von der Hebamme Catharina Ofnerin unterschrieben und gesiegelt. Der Text der mit 18. Dezember 1698 datierten Instruktion für die Hebamme Eva Rosina Käseggerin ist mit jenem von 1676 identisch. Nachdem die Schwangeren und Wöchnerinnen wegen des Ausbruchs der Pest 1713 in das „Spital der ledigen Weibspersonen in der Rossau“ übersiedelt waren, bezogen sie 1719 das neu adaptierte Spital zu St. Marx. Am 1. Oktober 1719 wurde eine neue Hebammeninstruktion von Anna Catharina Fischerin unterschrieben. Diese zeigte im Vergleich zu den vorherigen Instruktionen einige Änderungen. Die Hebamme war nunmehr dem Superintendenten, dem Spitalmeister und dem Gegenschreiber verantwortlich, sollte aber auch Aufträge des Hauspflegers und seiner Ehefrau sowie des Obervatters ausführen. Wie bereits erwähnt, unterstützten nicht mehr vier Frauen aus dem Spital die Hebamme bei ihrer Arbeit, sondern die Hauspflegerin, die „arztin“, und die Obermutter. Alles weitere blieb unverändert, auch die Besoldung. Lediglich die Verköstigung ist genauer angeführt. Sie bestand in einer doppelten Armenportion. Die Hebammeninstruktion von 1744 zeigt eine Veränderung der dienstrechtlichen Zuordnung. Die Hebamme unterstand nunmehr dem „physicus primarius“ und dem „arzt“ (= Wundarzt) zu St. Marx.²⁰⁶

Im Archivbehelf des Wiener Stadt- und Landesarchives zu den Akten des Wiener Bürgerspitals wurde eine Vermögensspezifikation des „Patzmeyerschen Hauses“, das dem Wiener Bürgerspital gehörte, aus dem Jahr 1721 aufgenommen. Aus dieser Eintragung geht hervor, dass der erste Stock von der Hebamme im Bürgerspital kostenlos bewohnt wurde. Da die dazugehörigen Akten jedoch fehlen, mußte mit diesen Notizen das Auslangen gefunden werden.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Hebamme Catharina Weinstäblin, offensichtlich eine Insassin des Bürgerspitals in der Stadt, einige Entbindungen bei armen

²⁰⁴ Als „Kindbetterinnen“ (=Wöchnerinnen) wurden/ werden Frauen bis ca. zur achten Woche nach der Entbindung bezeichnet. Dies ist auch die Zeitspanne in der sich alle schwangerschaftsbedingten Veränderungen des Körpers zurück bilden. Dies entsprach ungefähr auch der Zeit bis zur Aussegnung der Wöchnerin („Hervorgang“) und entspricht heute der Dauer des gesetzlichen Mutter-schutzes.

²⁰⁵ Mit „discretion“ wurde im medizinischen Bereich ein an die Situation und angepasstes Verhalten von heilkundigen verstanden. Es sollte dabei darauf geachtet werden, welche Art des Zuspruchs – z. B. ermunternd oder eher fordernd die PatientInnen brauchen würden.

²⁰⁶ WStLA, Bürgerspitalsakten Fasc. LVII/1.

Frauen im Haus durchführte. Catharina Weinstäblin war eine altgediente (problemlose) Meisterin, die mehrfach in den Fakultätsakten genannt wird. Ab 1737 ist sie im Taufbuch des Bürgerspitals mehrmals als Hebamme, mit dem Zusatz „pauper hic“ eingetragen. Dies würde bedeuten, dass auch nach der Eröffnung des Spitals zu St. Marx im Bürgerspital in der Stadt Schwangere und Wöchnerinnen betreut wurden.

Ein weiterer interessanter Hinweis ist jedoch für Josepha Bombergerin 1735 zu finden, von der es heißt „...quod a commissione et senatu civico pro obstetrice iam suscepta sit...“²⁰⁷

Andere Möglichkeiten für Anstellungen von Hebammen boten die Stände, etwa die Kärntner Stände, die 1729 Maria Magdalena Lanuisin aus Wien holten.²⁰⁸ Auch Adelige stellten Hebammen für ihre Herrschaften an: 1723 bat Maria Anna Brabandin darum, das Examen ablegen zu dürfen, obwohl sie die vorgeschriebene Lehrzeit noch nicht absolviert hatte. Die Fakultät gestattete es, da ihr von der Gräfin Kinsky eine Stelle in Böhmen zugesagt worden war.²⁰⁹ Am 27. März 1724 wurde sie von der Prager medizinischen Fakultät aufgenommen.²¹⁰ 1726 wurde es Barbara Müllerin ebenfalls gestattet, das Examen abzulegen, obwohl die Lehrzeit noch nicht beendet war. Grund hierfür war eine Empfehlung der Gräfin Liechtenstein, die sie nach Feldsperg holen wollte.²¹¹

2.5. Gutachterinnen

Einen wichtigen Teil der Tätigkeit von Hebammen stellte die Tätigkeit als Gutachterin dar. Diese gynäkologisch/geburtshilflichen Gutachten wurden in Fällen von Ehescheidungen und Heiraten von Witwen vor dem Ablauf der vorgeschriebenen Trauerzeit von der Kirche verlangt. In vielen gerichtlichen Angelegenheiten, nicht nur im Fall von fraglichem Kindsmord oder Abtreibung, wurden derartige Gutachten gefordert.²¹² Auch wenn sich die Frage stellte, ob eine Frau geistig verwirrt war, etwa im Fall einer Anklage wegen Brandstiftung oder Gotteslästerung, wurden Hebammen als Gutachterinnen beigezogen.²¹³ Eine weitere Notwendigkeit für Gutachten durch Hebammen waren fragliche Kunstfehler bei Entbindungen. Üblicherweise wurden diese Gutachten von zwei erfahrenen Meisterinnen erstellt.

2.6. Die Tätigkeit als Meisterin

Wie schon beschrieben, wurden bis 1754 Schülerinnen von den dienstältesten Hebammen der Stadt ausgebildet. Immer dann, wenn eine Seniorin starb oder ihre

²⁰⁷ UAW Cod. Med. 1.9, fol. 175r (Eintragung vom 5. 10. 1735).

²⁰⁸ KLA, Ständisches Archiv, Schachtel 415, fol. 502ff.

²⁰⁹ UAW Cod. med. 1.8 fol. 453r – fehlt in AFM VI.

²¹⁰ MFMUP I, 158.

²¹¹ UAW Cod. Med. 1.9 fol. 54r.

²¹² Z.B. UAW Cod. Med. fol. 54r.

²¹³ Z.B. UAW Cod. Med. 1.9, fol. 54r.

Praxis schloß, konnte die nächstgereichte Juniorin zur Meisterin aufsteigen. Im Schnitt dauerte es zehn Jahre, bis eine Hebamme Schülerinnen unterrichten durfte. Allerdings gab es Ausnahmegenehmigungen, besonders für jene Hebammen, die in absehbarer Zeit zu den Seniorinnen gehören würden. Diese wurden üblicherweise nur für eine bestimmte Schülerin erteilt, „sine consequentia“, die ausbildende Hebamme hatte in diesen Fällen kein Recht, eine weitere Schülerin aufzunehmen, nachdem die aktuelle Schülerin ihre Lehre beendet hatte. Allerdings konnte die Hebamme erneut um eine Sondergenehmigung für eine bestimmte Schülerin ansuchen. Diese „Ausnahmeschülerinnen“ waren meist jene, die bereits einige Lehrjahre absolviert hatten, deren Meisterin verstorben war oder die aus irgendeinem Grund die Meisterin wechseln wollten. Die zukünftige Meisterin erhielt also üblicherweise Schülerinnen, die schon einiges an Wissen mitbrachten. Mit diesen Ausnahmegenehmigungen konnte sie Erfahrung im Umgang mit Schülerinnen sammeln. Den Meisterinnen, mit Ausnahme der Hebammen von St. Marx, war generell nur die Aufnahme jeweils einer Schülerin erlaubt, die sie möglichst bis zum Examen führen sollten. Wie bereits am Beispiel der Catharina Herbstin erläutert, konnte ein Zuwiderhandeln böse Folgen haben. Auf diese Weise wurde ein vermutlich sehr intensiver Einzelunterricht von Frau zu Frau gewährleistet. Außerdem ist im Regelfall davon auszugehen, dass sich auf diese Weise auch intensive Bindungen zwischen den Hebammen entwickelten. In schwierigen Fällen wird sich wohl manch eine Hebamme an ihre ehemalige Meisterin gewandt haben.

VI. Schlussbemerkungen

Die Geschichte der Geburtshilfe wurde bisher kaum unter den Gesichtspunkten der Professionalisierung – gemeint ist hierbei die Herausbildung von verschiedenen medizinischen Berufszweigen – betrachtet. Es ist weitgehend bekannt, dass Hebammen zu einer sehr frühen Zeit verpflichtet waren, den Kaiserschnitt bei Frauen, die unter der Geburt starben, durchzuführen, um so zu versuchen, wenigstens das Kind zu retten. Diese Aufgabe wurde schließlich eine Aufgabe der Chirurgen, Hebammen wurden verpflichtet, ihn in diesen Fällen zu rufen und diese Maßnahme nicht selbst durchzuführen. Meist wird diese Entwicklung als Eindringen von Männern in die Geburtshilfe gedeutet, wodurch Hebammen Kompetenzen entrisen wurden. Sicher ist es eine Tatsache, dass nun Männer in der Geburtshilfe tätig werden und darunter ein „Eindringen“ verstanden werden kann. Diese Entwicklung ist jedoch eher im Zusammenhang mit der Spezialisierung von verschiedenen (medizinischen) Berufsgruppen zu sehen. Immerhin war ein Kaiserschnitt eine Maßnahme, die in äußersten Notfällen gesetzt wurde und daher auch nur selten von Hebammen durchgeführt werden musste. Für Chirurgen war es jedoch alltäglich, Operationen durchzuführen. Es ist also naheliegend, dass man sich irgendwann dafür entschied, diese Maßnahme im Notfall jenen zu überlassen, die operative Eingriffe hauptberuflich vornahmen und daher wesentlich mehr Erfahrung im Umgang mit dem Skalpell hatten. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn sich zahlreiche Chirurgen mit der Geburtshilfe beschäftigten und hierüber Bücher verfassten. Auch akademische Ärzte, also „Internisten“, wussten eine ganze Menge über Schwangerschaft, schwierige Entbindungen, Wochenbett, Stillzeit

und Säuglingspflege. Dies war bei Weitem kein Wissen, das nur Frauen vorbehalten war, sondern wurde in medizinischen Lehrbüchern genau so besprochen wie alle anderen „Zustände“. Es wurde primär auf den gesunden Lebenswandel während dieser „Zustände“ geachtet. Wenn Probleme auftraten, wurden innerlich wirkende Arzneien wie wehenfördernde Mittel oder zusammengesetzte Medikamente zur Erleichterung des Geburtsverlaufes empfohlen. Letztere bestanden meist aus einer Kombination von wehenfördernden, schmerzlindernden und krampflösenden Mitteln, häufig wurden dazu auch Arzneien verabreicht, die eine Art von Dämmer Schlaf hervorriefen. Die Kunst der medikamentösen Geburtsbegleitung bzw. -erleichterung ist heute vergessen aber auch kaum im Konzept heutiger Geburtshilfe vorhanden. Dies ist wohl auch ein Grund dafür, dass in diesem Sektor nur sehr wenig Forschung betrieben und noch weniger gefördert wird. Wenn es als notwendig erachtet wird, in einen problematischer Geburtsverlauf einzugreifen, erfolgt dies üblicherweise operativ.²¹⁴

Diese Denkweise könnte eine Folge der Entwicklungen in der Geburtshilfe der Frühen Neuzeit sein. Zum einen gab es die „Hebammerey“ (interessant ist, dass sich dieser Begriff im englischen „midwifery“ erhalten hat), also jener Bereich, den Hebammen betreuten und die den weitaus größten Anteil der Geburtshilfe umfasste, nämlich die weitgehend unproblematischen oder mit medikamentöser Geburtshilfe begleitbaren Entbindungen. Zum anderen entwickelte sich aus den von Chirurgen durchgeführten Notfallmaßnahmen eine operative Geburtshilfe, die u.a. mit dem Argument dass der chirurgisch ausgebildete „Accoucheur“ für alle Notfälle gerüstet wäre schließlich die Oberhand gewinnen konnte. Dabei wurde jedoch vielfach vergessen dass die im Notfall hinzugezogenen Chirurgen lediglich in einen speziellen Teil der Geburtshilfe Einblick hatten – nämlich in problematische Entbindungen und Notfälle denn zu komplikationslosen Entbindungen mußten sie ja nicht gerufen werden.

Die in der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende Wende in der Geburtshilfe sollte jedoch nicht unbeeinflusst von verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strömungen betrachtet werden. Ein Staat, eine Gesellschaft, die Bevölkerungsreichtum als wesentlichem Faktor von Macht und wirtschaftlicher Prosperität betrachteten, werden sich klarerweise um möglichst zahlreichen Nachwuchs kümmern. Dazu sind verschiedenste Maßnahmen, nicht zuletzt eine entsprechende Denkweise über die „natürliche“ Bestimmung der Frau, notwendig. Aber auch das Argument, dass die männlichen Geburtshelfer sogar bei sehr schwierigen Geburten Mutter und Kind retten könnten, wird auf fruchtbaren Boden gefallen sein. Zu diskutieren ist die Frage, ob sie es tatsächlich konnten, und wenn, um welchen Preis – etwa die dauernde körperliche Beeinträchtigung der Frau durch allzu massiven Instrumenteneinsatz.

Gleichzeitig setzte in der Medizin eine starke Professionalisierung akademischer Ärzte ein. Diese Entwicklung scheint mit einer Veränderung des Aufgabenbereiches akademischer Ärzte verbunden zu sein. Diese Tendenzen machen sich gegenüber allen nichtakademischen Berufssparten bemerkbar. Teilweise verschwanden Berufe (wie etwa der Beruf des Baders), teilweise wurden sie „akademisiert“, wie der der Chirurgen oder es entwickelten sich aus den „Berufsgruppen“ medizinische Fachge

²¹⁴ Vgl. dazu auch: Simone KIRCHNER, Begegnungen der Leidenskulturen, in: Deutsche Hebammenzeitschrift 11 (2002) 6–11.

biete, die heute akademische Ärzte ausüben (Zahnheilkunde, Augenheilkunde). Bei dieser Entwicklung sollten finanzielle Aspekte nicht aus den Augen gelassen werden; manch ein akademischer Arzt (z. B. auch Samuel Hahnemann, der Begründer der Homöopathie) konnte sich von seiner erlernten ärztlichen Tätigkeit nicht ernähren und blickte möglicherweise neidisch auf das florierende Geschäft seiner nichtakademischen Kolleginnen und Kollegen („...dann mit meiner Hebammerey ich vill mehr gewinnen kann, alß mein Mann mit seiner Doctorey“)

Im Fall der „Hebammerey“ wurden nun alle genannten Einflüsse wirksam: Aufgrund der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen wurde großer Wert auf die möglichst gute Versorgung von Frauen und Kindern gelegt. Aufgrund der Strömungen in der Medizin, nämlich durch die „wissenschaftliche“ Medizin, schien dieser Wunsch durch entsprechend ausgebildete Ärzte am ehesten gewährleistet. Also musste eine „wissenschaftliche Geburtshilfe“ konstruiert werden und diese den Hebammen von ärztlicher Seite beigebracht werden. Entsprechende Denkweisen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft verstärkten diese Entwicklung.

Die „Hebammerey“ konnte jedoch von der akademischen Medizin nicht in demselben Umfang „aufgesogen“ werden, wie etwa die Chirurgie. Obwohl Hebammen schließlich zur Handlangerin des akademischen Arztes wurden, aber derzeit dabei sind, sich davon wieder zu emanzipieren, ist dieser Beruf der einzige der nichtakademischen medizinischen Berufsgruppen, der erhalten blieb.